

Die Cistercienser und die niederländischen Kolonisten in der goldnen Aue.

(Im XII. Jahrhundert.)

Von Dr. Richard Sebibt.

[Die Ausdehnung der heutigen „goldnen Aue.“] Das Gebiet, welches man unter dem Namen „goldne Aue“ versteht, ist, wiewohl die Natur deutliche Grenzen vorgeschrieben hat, durchaus nicht ein fest bestimmtes. Man findet bei den Einwohnern das Wort meist nur für den unteren Helmlauf und die Anstrutau in Anwendung, was mit der Anschauung zusammenhängt, daß dieser Name die Fruchtbarkeit und den Reichtum des Landes andeuten soll. Denn hierin räumt man dem unteren Helme- und Anstrutthal den Vorrang ein. Für das Gebiet am oberen Helmlauf, zwischen Nordhausen und Wallhausen, für welches die Bezeichnung „goldne Aue“ zuerst austritt, ist der Name fast gänzlich erloschen. Man hat oft Gelegenheit, zu beobachten, daß Einheimische, die das Kyffhäusergebirge besuchen, um von hier den Blick über die blühenden Gefilde der goldnen Aue schweifen zu lassen, nach Ost hinschauen, wo die Helme ihren Lauf der Anstrut zulenkt. Nicht aber meinen sie, daß auch jenes Stück der Aue, das sich von der Rotenburg aus im Westen vor dem Beobachter ausbreitet, mit zu der wahren goldnen Aue gehöre. Dazu mag wohl neben jener Ansicht von der größeren Fruchtbarkeit des Anstrut- und unteren Helmethales die Lage des Kyffhäusers beigetragen haben, der die Ebene einengt und sich wie zum Schutz vor das östliche Thal lagert und mit seiner alten Turmrüine über die grünen Fluren dem Lauf der beiden von dunklen Erlen und Weiden umsäumten Arme der Helme nachschaut und sich zu freuen scheint, wie alles so wohl unter seiner Obhut gedeiht. So hat der Name bei dem Volke im Lauf der Zeit eine merkwürdige Wanderung von Westen nach dem Osten unternommen. Mit Rücksicht auf diese Volksanschauung und andererseits mit Bezug darauf, daß der Name in dem oberen Thale zwischen Nordhausen und dem Kyffhäuser¹ zuerst austritt und zwar in Folge der die Mitte des XII. Jahrhunderts ausgeführten Sumpfwässerungen, ist es das natürlichste, die ganze bald enger bald weiter sich ausdehnende Ebene von Nordhausen bis Memleben unter dem Begriff „goldne Aue“ zusammenzufassen. Dieses Thal wird an dem Oberlauf der Helme im Norden scharf durch die Vorberge des Harzes abgegrenzt, an dem Unterlauf ist der linke Arm des Flusses, die sogenannte große Helme, die unmittelbar an den Ausläufern des Mansfelder Gebirgs-

¹ Über die Entstehung des Namens „goldne Aue“ vgl. Winter: Cistercienser B. II, 191. Gotha 1871.

landes entlang fließt, als die am sichtbarsten in die Augen fallende Grenzlinie zu betrachten. Dieses letztere Hügelland hebt sich bei Allstedt mit seinen prächtigen Waldungen und seinem Schloß, an die alte Kaiserpfalz erinnernd, so steil aus der Ebene hervor, daß hier der Helmefluß gewaltsam nach Süden gebogen wird, um sich bald darauf in die Anstrut zu ergießen und mit dieser vereint seinen Lauf dicht an den Abfertungen des Ziegelrodaer Forstes entlang nach der eignen felsigen Pforte unterhalb Memleben zu richten. Hier schließen sich, nur durch den tiefen Einschnitt des Anstrutbettes getrennt, die Berge an, welche das Anstruthal im Süden abschließen und deren hauptsächlichster Höhenzug, die hohe Schrecke, sich bis nach dem Dorfe Bretleben erstreckt. Von hier aus ist als Grenze am besten die Anstrut in ihrem Lauf abwärts über Artern bis zur Mündung des rechten Helmearmes, der sogenannten kleinen Helme, bei Mittelburg anzusehen. Dem obgleich an dieser Stelle die sonst gegebenen natürlichen Grenzen fehlen und außerdem die Bezeichnung „goldne Aue“ eine sehr unbestimmte ist, so findet sie doch auf die am linken Anstrutufer zwischen Esperstedt, Ringleben, Oldisleben und Frankenhäuser liegenden sogenannten Rohrwiesen beim Volke keine Anwendung. Von der Mündung der kleinen Helme an das Thal aufwärts bildet dieser Flußarm, der an den Rändern von kleinen, aber doch sehr markierten und ununterbrochenen Anhöhen hinfließt, die Grenze bis zu seinem Austrittspunkt aus dem Hauptarm bei Brücken, wo ein Ausläufer des Kyffhäusers jene schon erwähnte Verengung des Thales herbeiführt und dasselbe in zwei bestimmte Abschnitte teilt, das obere und untere Helmethal. Weiter wird die südliche Grenze des oberen Helmethales gebildet durch den Kyffhäuser und die sich im Westen daran anschließenden Bergzüge, welche sich bis an das Ende des Thales, bis in die Nähe von Nordhausen, hinziehen. Dieses so abgegrenzte¹ Gebiet ist es, welches man bei der Willkür der Namensanwendung mit dem besten Rechte unter der Bezeichnung „goldne Aue“ verstehen muß. Wie wir gesehen haben, zerfällt dasselbe durch die Ausstülpung eines Ausläufers des Kyffhäusers in zwei Teile: in die obere goldne Aue, zwischen Nordhausen und Wallhausen, und in die untere, zwischen Wallhausen und Memleben.

Diese Einteilung ergibt zwar zwei an Größe sehr von einander verschiedene Landstrecken, aber dennoch stehen dieselben in einer gewissen inneren Beziehung zu einander, insofern als die von den Wallefriedischen Mönchen und den sogenannten Flämingen im XII. Jahrhundert betriebene Aethastmachung der Rietstümpfe aus der

¹ Über die Ausdehnung der goldnen Aue bei Eckhorn und anderen älteren Schriftstellern vgl. Benediger: „Das Anstruthal und seine geschichtliche Bedeutung,“ Jahresbericht des Stadtgymnasiums zu Halle a/S. 1886. S. 8 Anmerk. 2.

oberen in die untere Helmeaue und einige Strecken des Anstruthales zugleich vorgerückt ist. So ist es besonders aus diesem Grunde notwendig, bei einer Betrachtung der erwähnten Kolonisationssthätigkeit diese geographische Einteilung beizubehalten und demzufolge die Untersuchung zuerst auf den oberen Teil der goldnen Aue zu richten und sodann auf den unteren, soweit derselbe noch davon berührt wird. —

[Die Bodenbeschaffenheit des oberen Helmethales zu Anfang des XII. Jahrhunderts.] Dieses schöne, fruchtbare Thal, von dem der Bewohner mit einem gewissen Stolz redet, war zu Anfang des XII. Jahrhunderts zum größten Teil ein sumpfiges, unbewohnbares Land, das keineswegs den Namen „goldne Aue“ trug. Das Aufkommen dieser Bezeichnung hängt mit der Geschichte der Urbarmachung des Thales und mit der immermehr wachsenden Ertragsfähigkeit zusammen. So ist die Geschichte der Kultivierung der goldnen Aue zugleich auch eine Geschichte dieser Benennung.¹ Was nun zunächst das oben näher angegebene obere Thal anlangt, so sind uns in den Urkunden² des Klosters Wallefried bestimmte Angaben über die Beschaffenheit und die Lage der zu Anfang des XII. Jahrhunderts noch unbebauten Landstrecken überkommen. Wir finden hier die lateinischen Namen „palus, carectum und harundinetum.“ Diese Worte deuten schon selbst auf die Beschaffenheit der damit bezeichneten Gebiete hin. Da verschiedene dieser Bezeichnungen für ein und dieselbe Örtlichkeit³ gebraucht werden, so ist daraus zu

¹ Über die ursprüngliche Natur siehe Benediger a. a. O. S. 2, wo darüber gejagt ist: „Die Fruchtbarkeit derselben (der Landschaft) beruht nicht zum geringsten Teile auf der unzweifelhaften Thatfache, daß in früheren Zeiten über den Atern, die heute der Pflug durchschneidet, wie der Kiel die kränzelnde Welle, breite seenartige Wassermassen weithin im Sonnenstrahl leuchtend glänzten, im Gewittersturm wogend schäumten, bevor es dem die Niederschläge dieses Zwischenlandes sammelnden Hauptfluß gelang, die wallartig sich entgegenstemmenden Felswände der Bergzüge unserer Hochfläche im Laufe der Jahrtausende zu durchsägen und so einen Abzugskanal für die aufgestauten Gewässer zu schaffen: Die Erträge, welche in diesen Niederungen den Fleiß des Landmanns so überreich lohnen, werden also nicht zum wenigsten aus dem abgetrockneten Boden von Süßwasserseen gewonnen. Noch im vorigen Jahrhundert spiegelte sich der Himmel in einer Reihe größerer oder kleinerer süßreicher Gewässer, den Augen der Landschaft: heute erinnern als schwache Überreste nur noch einige Teiche an dies ehemalige landschaftliche Bild.“ Was hier bezüglich des Anstrutgebietes behauptet wird, gilt ebenso von dem der Helme, weil beide unmittelbar zusammenhängen. Ebenda findet sich in den Anmerkungen auf S. 2 und 3 die übrige diesbezügliche Literatur angeführt.

² Wallefrieder Urkundenbuch (B. Afb.) Nr. 8, 9, 11, 13, 67, 68, 69, 599, 602 u. a. ³ Im B. Afb. Nr. 69 ist harundinetum und in Nr. 599 carectum et palus gebraucht bezüglich desselben Gebietes in der Nähe der Notenburg, zwischen Kebra und Numburg, einer Schwarzburg-Sondershäuser Domäne auf dem Gebirgsraude westlich von der Notenburg.

entnehmen, daß sie nicht wesentlich verschieden in der Bedeutung von einander sind. Die deutschen Ausdrücke waren, wie sie sich auch bis heute noch im Gebrauch erhalten haben, Riet oder Sumpf. Besonders mit der letzteren Bezeichnung pflegt man bis in die gegenwärtige Zeit noch einige tiefgelegene Lokalriete zu benennen, die meist aus Wiesen bestehen und bis vor kurzem noch fast gänzlich unter Wasser standen, aus dem lange breitblättrige Schilf- und Rohrgewächse herausragten. Vielfach kann man an solchen Stellen, die jetzt bereits für den Getreidebau gewonnen sind, noch den alten wilden Charakter daraus erkennen, daß hin und wieder zwischen den Halmen der goldgelben Frucht ein dunkelgrüner Rohrstengel emporsproßt. Weiter muß man berücksichtigen, daß die Helme, die sich noch heute oft teils und Inseln bildet und deren gewundener Lauf erst in unsern Tagen geregelt worden ist, in jener frühen Zeit, wo sich der Fluß selbst überlassen war, noch viel mehr zu Überschwemmungen und Sumpfbildungen geneigt gewesen ist. Unter diesen Umständen war es undenkbar, daß der Boden irgend welchen Ertrag abgeben konnte, außer vielleicht, daß diese schilfigen Sumpfgewässer eine Jagdbeute an Sumpfvögeln aller Art gewährten. Hiermit stimmt auch die nähere Angabe bezüglich des Sumpfes bei Görzbach W. Ulf. 8 überein, wo gesagt ist: „quaedam paludosa loca et nulli usui dedita.“ und weiter am Ende „in beneficio concedit archiepiscopus una cum decima quarumlibet rerum, quae ibidem elaborantur.“ Es zeigt dies, daß doch immerhin einiger Nutzen aus dem Sumpf gezogen wurde, vielleicht neben der schon angeführten Jagd aus dem Rohr, das die Anwohner in irgend einer Weise für ihre Bedürfnisse zu verwenden verstanden. Ab und zu fand sich auch Weidengebüsch, wie aus W. Ulf. Nr. 13 zu erkennen ist. Denn unter den „virgultis et arbustis,“ mit denen der Sumpf bei Heringen bewachsen war, ist unstreitig ein solches Weidengebüsch zu verstehen, besonders wenn man damit vergleicht, wie noch heute fast in der ganzen Thalniederung und besonders an den tieferen Stellen derartiges Buschwerk anzutreffen ist.

[Ausdehnung dieser Riet Sümpfe am Anfange des XII. Jahrhunderts.] Für die Lage dieser noch wüsten Sumpfniederungen d. h., wie weit sie bis in das XII. Jahrhundert, wo in den Cisterciensermönchen von Walkenried und den Flämingen zwei neue Kultur-elemente in diese Gegend eingeführt wurden, noch nicht bereits entwickelt und urbar gemacht waren, haben wir drei sichere Anhaltspunkte: 1) in den Walkenrieder Urkunden, in denen genauer von solchen Sümpfen die Rede ist, 2) in dem Entstehen neuer Ortschaften und 3) in dem Auftreten der holländischen Hofeneinteilung. Von Urkunden, in denen die ungefähre Lage von unkultiviertem Rietgebiet angegeben wird, besitzen wir die zwei bereits angeführten W. Ulf.

Nr. 8 und 13. In diesen sind Sümpfe¹ bei Görzbach und Heringen erwähnt. Auf die übrigen Stellen, in welchen ein palus oder harundinetum oder carectum mit angebautem Ackerlande genannt wird, kann nur dann Rücksicht genommen werden, wenn wir an diesen Orten die holländische Hofeneinteilung antreffen, die einen sicheren Beweis für die erst im XII. Jahrhundert stattgefundene Urbarmachung bietet. Solcher holländischen (bzw. flämischen) Ländereien finden wir in den Walkenrieder Urkunden im ganzen² 14 Hufen und 2 Acker angeführt, die in dem harundinetum bei Rotenburg und Kelsbra, bei Heringen und im Langenriet³ lagen. In einem Heringischen⁴ Steuerregister in der Abschrift des Statutenbuchs dieser Stadt vom Jahr 1567 und in den „flämischen Statuten“⁵ sind auch flämische Ländereien aufgezählt im Horne und Eller. Diese beiden letztgenannten Flurnamen sind Wüstungen flämischer Niederlassungen, so wie auch das erwähnte Langenriet und Borriet⁶. Weiter ist zu den Neugründungen der Walkenrieder Klosterhof „Riethof“ zu zählen und in gewissem Sinne gehört auch das Klostergut Beringen⁷ hierher. Dem wenn letzteres auch als eine frühe⁸ Dorfgründung anzusehen ist und dasselbe erst von den Mönchen ausgekauft⁹ worden ist, so besaß das Kloster doch schon 1188¹⁰ daselbst einen Wirtschaftshof, dessen Ursprung auf die Urbarmachung von Sümpfen in jener Gegend zurückgeht. Ähnlich verhält es sich mit dem Vorwerk Rumburg, das keineswegs wie der Riethof ganz frisch von den Mönchen erbaut, was Leuckfeld¹¹ annimmt, wohl aber als fast gänzlich¹² verfallener kleiner Ort von den Walkenriedern zu einem Vorwerke eingerichtet worden ist, von dem aus sie die beträchtlichen im harundinetum bei der Rotenburg erworbenen und größtenteils in jener Zeit erst arthast gemachten Ländereien (z. B. die mansi VIII

¹ Über die genauere Lage und Ausdehnung der hier speziell gemeinten Gebiete siehe S. 32. ² W. Ulf. 68, 69, 381, 472, 532, 732. ³ Das Pöngenriet ist erwähnt in W. Ulf. 291, 381, 483, 532, 562, 598, 863, 905. ⁴ Über dieses Statutenbuch siehe näheres auf S. 30, Anmerk. 1. ⁵ Michelsen: Rechtsdenkmale aus Thüringen 2. Lieferung. ⁶ Vgl. Zeitschrift des Harzvereins B. IV 272 ff. und die dort beigefügte Wüstungskarte von Karl Meper. ⁷ Beringen, jetzt Beringenhöfen genannt, nur noch aus einer Feldscheune bestehend, liegt zwischen Görzbach und Windehausen. ⁸ Heischel, Beiträge zur Ansiedlungskunde von Mittelthüringen S. 21, Hall. Dissertation 1885. ⁹ W. Ulf. Nr. 240, eine Anzahl Bauern genannt, die noch Ansprüche an die in den Besitz Walkenrieds übergegangenen Güter erheben. ¹⁰ W. Ulf. Nr. 27, Bestätigungsurkunde des Walkenriedischen Besitzes durch Friedrich I., worin die grangia Beringen genannt ist. ¹¹ Antiquitates Walkenredenses I 402. ¹² In W. Ulf. 299 vom Jahre 1253 ist die Kirche in Rumburg als eine solche bezeichnet, „quae diu collapsa et per negligentiam sacerdotum in divinis et humanis improvide procurata erat.“

hollandenses W. Uff. 68.) bewirtschafteten. Der alte und jedenfalls nicht sehr umfangreiche Besitz der Dorfschaft ging hier ebenso wie in Beringen durch Kauf¹ in die Hände der Klosterbrüder über. Die Hauptmasse aber der zu diesen beiden bedeutenden Wirtschaftshöfen gehörenden Länderei war unzweifelhaft durch die Kolonisation der in der Nähe liegenden Niesümpfe gewonnen. Wir erkennen somit, daß jene wüsten, der Kultur noch unzugänglichen Niesümpfe zu Anfang des XII. Jahrhunderts ein Gebiet umfaßten, dessen genauere Grenzen etwa folgende sind: Von Heringen nordwärts, mittelmäßig zwischen Windehausen und der Mündung des kalten Grabens über Beringen, an Görzbach vorüber auf Berga zu bis Kelbra und von hier am rechten Helmeufer aufwärts an den Gebirgsrändern entlang bis wieder nach Heringen.

[Wendische Bauern.] Dagegen stoßen wir bereits N.-W. von diesen Sümpfen und ebenso S.-D. von Kelbra auf Ansiedelungen, die z. T. unstreitig von Slaven herrühren. Dafür sprechen sowohl einzelne Ortsnamen als auch Überlieferungen. Überzeugend hat den wendischen Ursprung bei Windehausen Förstmann² dargethan, indem er neben dem Namen „Winedehusen“ (Vinidi) auf ein altes, aus Lindenholz geschnitztes Marienbild in der dortigen Kirche, eine sitzende Schmerzensmutter mit dem toten Christ auf den Knien, hinweist, das die Einwohner den Bomeiboc nennen. Diesen Namen erklärt Förstmann als „Bomai-Bog“, einen Ausruf der zum Christentum bekehrten Wenden: Hilf Gott! Gleichfalls sind in Heringen³

¹ Veräußerung von Gütern in Rumburg an Walkenried findet sich z. B. in W. Uff. 154. Bezüglich des Alters des Rumburger Hofes ist es nützlich, daß in den Besitzungsurkunden der Kaiser und Päpste der ausführliche Besitz des Klosters W. nur bis in das Jahr 1209, in einer solchen Otos VI., angegeben wird. In denen der darauffolgenden Jahre aber ist die Befähigung der Rechte und Besitzungen nur allgemein ausgesprochen, z. B. in W. Uff. 86 sagt Friedrich II.: — „confirmantes eidem monasterio et fratribus ibidem Deo famulantibus libertates et universa privilegia a praefatis progenitoribus indulta omnesque possessiones, quas ipsum monasterium — optinet.“ Wir finden den Ort deshalb erst in einer späten Urkunde von 1277 (W. Uff. 444) als ein praedium des Klosters bezeichnet und in Nr. 735 ist uns eine Urkunde überliefert, welche in der „grangia Nuvenborg prope Kelbra“ ausfertigt ist. Doch ist das Vorwerk jedenfalls nicht lange nach 1209 (W. Uff. 68), wo die Mönche die mansi VIII hollandenses erwerben, begründet worden. Dasselbe ist noch jetzt eine bedeutende Schwarzburg-Sondershäuser Domäne. ² Förstmann: Neue Mitteilungen aus dem Gebiet antiquar.-histor. Forschungen des thüring.-sächs. Geschichtsvereins B. XII. S. 281: „Slaven und Blaminge,“ außerdem: Geschichte der Stadt Nordhausen. Nordh. 1827. ³ Dronke: traditt. Fuldenses C. 43. No. 24. Fulda 1844. „50 Selavi“, und Schottin, Gymnasialprogr. von Bautzen, Ostern 1884: „Die Slaven in Thüringen.“ Eine Aufzählung der übrigen wendischen

wendische Einwohner bezeugt. Der Anbau des Nieses, soweit er durch diese Wenden und durch Eingeborene gefördert war, wurde fortgesetzt im XII. Jahrhundert und über den noch übrigen größeren und schwierigeren Teil ausgedehnt. Diese heilsame Arbeit ist ausgegangen von den Mönchen des um 1127 gegründeten Cistercienser-Klosters Walkenried¹ und von niederländischen Ansiedlern. Für die ersteren haben wir verschiedene deutlich sprechende Beweise in den Urkunden jenes Klosters, in denen vom Erwerb von Niesümpfen die Rede ist, an deren Stelle wir bald darauf fruchtbare Äcker und Wiesen erscheinen sehen, und für die Thätigkeit der letzteren zeugen die mannichfachen Gebräuche und Benennungen (Kirchgangsceremonie und Benennung „flämisch“), die sich bis in unsere Zeit hinein gerettet haben und auf ihren niederländischen Ursprung hinweisen.

Orte findet sich außer bei Förstmann: N. Mitteilungen a. a. O. in der Zeitschrift des Harzvereins B. IV. S. 249 ff.

¹ Die Gründung dieses Klosters ist erzählt in W. Uff. 1. Der Gemahl der Stifterin Adelheid, „nomine Volemarus de Thuringia,“ wird gewöhnlich als ein Graf von Klettenberg bezeichnet; vgl. Eckform: Chronicon Walkenried. p. 11, Lenzfeld: antt. Walkenr. II. 6, Winter: Cistercienser I. 32. Dagegen behauptet Förstmann: N. Mitteil. XI. S. 282 ff., daß jener Volemar kein Klettenberger sei, indem ihm der Name „nobilis de Thuringia“ auffällt (in W. Uff. 1 fehlt „nobilis“). Er hält ihn für eine bedeutende Persönlichkeit am Hofe Heinrichs IV. und V., die nach einem wechselvollen Leben den Frieden der Kirche aufgesucht habe. Doch lassen sich für diese Ansicht keinerlei Beweise beibringen, während die erste Annahme schon aus dem Grunde große Wahrscheinlichkeit für sich hat, als Walkenried und die übrigen dem Huisburger Kloster vermachten Orte sämtlich in der Grafschaft Klettenberg lagen. Daß nicht der volle Titel: „comes de Klettenberg“ hinzugefügt ist, findet seine Begründung darin, daß Volemar nicht als offizieller Vertreter seiner Grafschaft auftrat, und daß für ihn als Privatmann der Zusatz „comes de Klettenberg“ noch nicht ein notwendiger Bestandteil seines Namens war, zumal in der Gegend, für welche die Urkunde ausgestellt war, kein Zweifel walten konnte, wer gemeint war. Dies letztere erhellt besonders auch aus den Worten: „in tota satis notus provincia.“ Dabei ist außerdem nicht ausgehoben, ja das „tota“ in der eben angezogenen Stelle scheint sogar darauf hinzuweisen, daß der genannte Volemar eine hervorragende Rolle gespielt hat in den Kämpfen der Sachsen und Thüringer gegen die Kaiser Heinrich IV. und V., vor allem wenn man bedenkt, daß die Grafschaft Klettenberg in unmittelbarer Nähe vom Schauplatz jener Kämpfe lag. Über die Grafengeschlechter in und an der goldnen Aue: so über die von Rotenburg, Reichlingen, Kirchberg, siehe die Abhandlung von Werneburg in der Zeitschrift des Harzvereins (J. d. S. IX. 160). Dasselbst finden sich auch genealogische Tabellen. Ferner ist eine solche Tabelle der Grafen von Klettenberg aufgestellt in J. d. S. X. in den Bemerkungen zu der Wüstungenkarte der Grafschaft Hohnstein-Pohra-Klettenberg.

[Die verschiedenen Ansichten, welche über den Ursprung der niederländischen (flämischen) Kolonien aufgestellt sind.] Diese Namen und Gebräuche niederländischen Ursprungs haben sich erhalten, ohne daß jedoch auch das Verständnis mit vererbt worden wäre, weshalb z. B. verschiedene¹ Gelehrte früherer Jahrhunderte die sogenannten flämischen Ländereien mit einer alten männlichen Metallfigur, dem Püsterich, in Zusammenhang gebracht haben, die zu Anfang des XVI. Jahrhunderts auf der Rotenburg gefunden ist, jetzt im Sondershäuser Schloß aufbewahrt wird und jedenfalls zum Träger eines Taufessels gedient hat. Man hat nach der Mode jener Zeit diesem Püsterich in echt klassisch-antiker Weise sogenannte „flamines“ als Priester zugeschrieben und diesen Priestern wiederum nach mittelalterlich-christlichem Vorbilde gewisse Pfarrründen, die nach ihren Besitzern, den „flamines“, flämische Acker genannt seien und denen nach Beseitigung des heidnischen Kults dieser Name verblieben wäre. Noch mehr bestärkt mußten die Vertreter dieser Ansicht in ihrem Urteil werden, da ja der Erwerb solcher flämischer Ländereien bis in die Neuzeit jedesmal an eine bestimmte kirchliche Ceremonie, den sogenannten Kirchgang,² geknüpft war.

¹ Über die zahlreiche Litteratur, die über diese Figur erschienen, vgl. den Anhang in Besses Geschichte der Rotenburg, wo sich auch eine Abbildung derselben vorfindet, ferner Förstmann: Neue Mitteilungen XI. 281; Wersebe: Die niederländischen Kolonien im nordöstlichen Deutschland im XII. Jahrhundert, Teil II. cap. 10, Hannover 1815, und M. S. Nabe: Der Püsterich zu Sondershausen, sein Höhenbild, Berlin 1852.

Besonders interessant ist die Erzählung bei Leutfeld, Beschreibung von dreien in und bei der goldenen Aue gelegenen Orten, Cap. X., Grönungen 1721, der über die Wirkung dieser Figur sich folgendermaßen ausläßt: „Wenn dieses Bild mit Wasser und andrer zubereiteter Materie angefüllt, die beiden Löcher (Nasenhöcher) mit kleinen Pfändchen zugeschlagen werden und sogleich auf ein angezündetes Feuer gesetzt und mit solchem wohl angefeuert wird, so fänget es erst an, stark zu schwitzen, daß ein Tropfen dem andern folgt, hierdurch stößet es die eingeschlagenen Pfändchen mit einem Knall vor sich und wirffet aus beyden Nasenhöchern in die Höhe und Weite von der angezündeten Materie einige feurige Strahlen, welches, weil es mit einem Knall geschieht, denen Zuhörern fürchterlich vorkommt. Einige wollen diesen Effect einer Zauberei und daß das Bild durch Teuffelkunst bereitet worden wäre, zuschreiben. Allein es haben Verständige schon längst angemercket, daß man seine Physique keineswegs auf ein solch ungegründetes Vorgeben, sondern auf gewisse natürliche Mittel, die wohl zu komponieren wären, zu gründen hätte.“

² Derselbe bestand darin, daß z. B. derjenige, welcher nach Verheirathung in das Erbe seiner Eltern mit vollem Rechte eintreten wollte, nebst seiner Frau und 3 Flämigen unter Vorantritt des über den betreffenden Gütern stehenden Schulzen einen Gang um den Altar machen mußte. Hier legte er ein Stück Geld nieder und erhielt nach dieser Feierlichkeit einen Kirchgangsbrief d. h. eine Bescheinigung, daß er „sein Gut recht verkirchgänget habe.“

Leutfeld¹ bringt diesen Gebrauch mit der christlichen Kirche in Zusammenhang und meint, daß solcher ritus mehr aus der Römischen Kirche als heidnischen Antiquitäten herrühret. Derselben Ansicht ist Förstmann,² um darzulegen, daß die Fläminge von den Walkenriedischen Cisterciensern angesiedelt seien und daß man in jener Gewohnheit die alte Lebensart der Fläminge von dem Kloster Walkenried zu erkennen habe. Auch Wersebe, der die niederländischen Kolonien am ausführlichsten behandelt, und ebenso Langenthal³ teilen die Meinung, daß die Fläminge in einem gewissen Lebensverhältnisse zu Walkenried gestanden haben. Wersebe stützt sich dabei besonders auf eine Angabe bei Hoche. Er sagt (a. a. O. II. 860, Anmerk. 9): „Eine mir wichtige Angabe verdanke ich diesem Verfasser, nemlich die S. 50, daß die Fläminger ihren Zins an den Walkenrieder Hof in Nordhausen bezahlen.“ In dieser Form ist die angeführte Stelle trotz ihrer Wichtigkeit, die Wersebe selbst betont, nicht genau citiert. Denn es fehlt der wohl zu beachtende Zusatz „zum Teil.“ Nach jener ersten Fassung schreibt Wersebe ohne weiteres dem ersten Abt Heinrich von Walkenried das Verdienst der Entwässerungsanlagen zu, „da es⁴ keinen Zweifel leide, daß selbige (fläm. Güter) von jeher Pertinenzien dieses Klosters gewesen

unterließ er dies, so fiel nach seinem Tode der dritte Teil an die Landesherrschaft. Näheres hierüber siehe bei Wersebe a. a. O. II. 864, Lefser: Gedanken von dem flämischen Rechte und Gütern in der gildenen Aue ohnweit der Kayserl. freien Reichsstadt Nordhausen, Nordh. 1750, und Berichtigungen dazu ebenda 1755 S. 1 ff., Hoche: Historische Untersuchungen über die niederländischen Kolonien in Norddeutschland, Halle 1791 S. 97. Bei Hoche finden sich solche Kirchgangsbriefe abgedruckt auf S. 107—109. Die ausführlichsten Veröffentlichungen über die flämischen Rechte finden sich in „Rechtsdenkmale aus Thüringen“, 2. Lieferung von Michelsen, Jena 1853. Eine längere Betrachtung Michelsens über den Kirchgang a. a. O. S. 146—157 gelangt zu keinem klaren Resultate. Am besten und wahrscheinlichsten läßt sich der Kirchgang erklären als eine Einrichtung zur Sicherung und Erhaltung der flämischen Gemeinde gegenüber den Hörtigkeitsansprüchen auswärtiger Gutsbesitzer. Durch die schwere Strafe des Verlustes des dritten Teiles vom Grundbesitz wurden die flämischen Bauern gezwungen, gleichsam vor ihrer Gemeinde (Schulzen und Oberflämigen) ihr Erbe als ein freies zu übernehmen, während sie es sonst von irgend einem Gutsbesitzer zu Lehen annehmen konnten. So ist der Kirchgang nicht als ein Lebensakt anzusehen, wofür ihn die meisten der diesbezüglichen Schriftsteller halten, sondern gleichsam als ein Zeugnis der freien Übernahme des Besitzes von seiten der die flämischen Güter antretenden Eheleute und als eine Art von Kontrolle über die Freiheit des Besitzes jener von seiten der Gemeinde.

¹ Beschreibung von 3 Orten in und bei der goldenen Aue. ² N. Mitteilungen XI. S. 281. ³ Langenthal: Geschichte der deutschen Landwirtschaft Buch II. S. 156. (4 Bände, Jena 1847—50.) ⁴ Wersebe: a. a. O. II. 862.

seien.“ Auf Seite 872 führt er die Stelle richtig an. Trotzdem aber bleibt ihm die Angabe als sicherer Beweis bestehen, daß die flämischen Güter ehemalige Zubehörungen des Klosters Walkenried gewesen sind, indem er sich damit vertröstet, daß alle Grundstücke, die zur Zeit Hoches an andere Zinsherrn steueren, wohl durch Veräußerung vom Kloster abgekommen seien.

Michelsen¹ beruft sich bei seiner Untersuchung auf eine Angabe, daß die Fläminger ihren Zins teils an den Erzbischof von Mainz teils an den Abt von Walkenried entrichtet hätten, und führt die Kolonien infolge dessen in gleicher Weise auf den Erzbischof und die Walkenriedischen Cistercienser zurück. Dieser Ansicht von Michelsen schließt sich Borchgrave² an: „cette dernière hypothèse, qui est la plus plausible, est conforme aux faits historiques.“ Dagegen behauptet eine Reihe anderer Schriftsteller, ihnen voran Vesser,³ in der erwähnten Abhandlung, daß Heinrich der Löwe diese niederländischen Ansiedelungen verursacht habe. Vesser bringt dafür einen langen Beweis, der sich aber sowohl durch seine Form als auch durch den Inhalt selbst nutzlos macht und widerlegt. Er folgert zunächst aus Helmold c. 2, daß Heinrich der Löwe Niederländer neben andern Völkern in seinem Heere geführt habe, „allwo“, wie Vessers eigne Worte lauten, „Pridislaus die Slaven folgendergestalt anredet: Es ist euch allen bekannt, was vor Trübsale und Bedrückungen unserm Volke von der gewaltigen Macht dieses Herzogs,

¹ Rechtsdenkmale S. 141. ² Borchgrave: histoire des colonies Belges S. 76. Bruxelles 1865. Die oben angeführte Bemerkung allein charakterisiert das ganze Borchgrave'sche Buch nach seinen Hauptmerkmalen. Der Verfasser nennt diese Hypothese den geschichtlichen Verhältnissen am meisten entsprechend, ohne diese Verhältnisse durch genauere eigene Untersuchungen zu prüfen. Er unterläßt es überhaupt, dergleichen Untersuchungen anzustellen und schließt sich vielmehr der Ansicht an, „qui est la plus plausible.“ wofür er allerdings besser hätte sagen können: welche mir als die beifalls-würdigste erscheint. Um aber überhaupt selbständige Forschungen über diesen Gegenstand aufstellen zu können, ist bei der Dürftigkeit des vorhandenen schriftlichen Materials vor allem eine genaue Kenntnis des Terrains notwendig, in dem solche Kolonien angelegt sind. Und diese fehlt Borchgrave ganz und gar. Um ein Bild von seiner geographischen Unkenntnis und Unklarheit zu erhalten, genügt ein einziger Blick auf die dem Buch beigelegte Karte. Auf derselben liegt Danzig an der Stelle von Marienburg. Dasselbe fließt von links ein bedeutender Nebenfluß in die Weichsel, der sogen. Ost-Erfurt liegt N. O. von Sangerhausen. Besonders zeigt die Karte auch eine gänzliche Unklarheit über die Lage der Kolonien in der goldenen Aue. Die Helme ist nach seiner Ansicht ein linker Nebenfluß der Elbe, welcher bei Dessau in dieselbe einmündet. Brauchbar ist das Buch nur insofern, als es die wichtigsten Schriften über die niederländischen Kolonien aufzählt und die über dieselben aufgestellten Ansichten zusammenfaßt. ³ a. a. O. S. 14. § 11.

nehmlich Henrici des Löwen, wiederjahren ist, welche er gegen uns bewiesen hat, und uns unser väterliches Erbe genommen, und in alle seine Grenzen Fremdlinge, nemlich Fläminger und Holländer, Sachsen und Westphälinger und andre verschiedene Völker in seinem Kriegsheere eingeführt.“ Eine Vergleichung mit dem Grundtext bei Helmold zeigt sofort, daß der Übersetzer etwas zu viel in die Helmold'schen Worte gelegt hat. Die Stelle findet sich Monum. Germ. SS. XXI, 89 und heißt: „collocavit (dux) in omnibus terminis ejus advenas, scilicet Flamingos et Hollandros, Saxones et Westfalos atque nationes diversas.“ Der Ausdruck „collocavit“ giebt hier durchaus keinen Grund zu der Annahme, daß der Herzog alle die erwähnten Völker in seinem Heere gehabt und daraus die Ansiedler genommen habe. Vielmehr sind nur solche Kolonisten gemeint, die er nach der Unterwerfung der Slaven aus den verschiedenen Ländern herbeiholen ließ und ansiedelte.¹

Aufgrund seiner Ansicht, daß Heinrich der Löwe Holländer und Fläminger in seinem Heere gehabt habe, fährt Vesser fort mit Bezug auf die goldne Aue, „daß nun Henricus der Löwe mit solchen seinen Völkern auch in diese Gegend kommen, erhellet daraus, weil dieser Herzog 1181 in Thüringen einfiel, und insonderheit viel Verwüstung in und um Nordhausen anrichtete und daß dazumahl von solchen Völkern einige sich um diese Gegenden gesetzt, wird daraus wahrscheinlich, weil anno 1208 acht Hufen Landes in dem langen Riete zwischen Heringen und Kelbra gelegen die holländischen sind genemmet worden. Haben sich nun Holländer allhier gesetzt, warum sollten es nicht auch die Fläminger, welche Heinrich, der Löwe, mit jenen hierher gebracht, gethan haben?“ So wertvoll Vessers Angaben über die zu seiner Zeit noch bestehenden Gebräuche der Fläminger sind, so ist doch dieser Beweis eher von einer komischen Wirkung, als daß er zur Überzeugung von der aufgestellten Behaup-

¹ Wie eine derartige Einführung deutscher Bevölkerung in das eroberte Wendengebiet vor sich ging, zeigt eine andere Stelle bei Helmold Monum. Germ. SS. XXI, 55:

Edificatio civitatis Lubicanae.

His vero in hunc modum ordinatis, Adolfus (comes de Holstein) cepit reedificare castrum Sigeberch cinxitque illud muro. Quia autem terra deserta erat, misit nuncios in omnes regiones, Flandriam scilicet et Hollandiam, Trajectum, Westfaliam, Fresiam, ut, quicumque agrorum penuria artarentur, venirent cum familiis suis, accepturi terram optimam, terram paciosam, uberem fructibus, redundantem piscis et carne et comoda pascuorum gratia. Darauf wird berichtet, wie eine große Zahl von Menschen dem Rufe Folge leistet, und sodann die Landverteilung erzählt. In diesem Sinne ist unzweifelhaft auch die obige Ansiedelung zu verstehen.

tung beitrüge. Trotzdem folgen dieser Meinung sowohl Gelling¹ als Hoche.² Besonders letzterer sagt mit der größten Zuversicht auf S. 50: „Bei diesem Zuge (1181) waren ohnstr eitig in Heinrichs Heere Niederländer, welche die Gegend kennen lernten und weil sie meist noch unbebaut war, und durch die sich daselbst vereinigenden Flüsse oft überschwemmt wurde, so fanden sie in ihr viele Ähnlichkeit mit ihrem Vaterlande, und beschloßen, sich daselbst anzubauen.“ Diese sollen sich darauf an die Besitzer des Niertes gewandt haben, entweder an den Abt Heinrich von Walkenried oder an die Grafen von Gleichen, die ihnen den Anbau gestattet. Besonders die letzte Bemerkung beweist, daß Hoche nicht die geringste Kenntnis von den Besitzverhältnissen im Niert hatte. Denn den Grafen von Gleichen gehörten nirgends in der goldenen Aue³ Besitzungen.

So behandeln alle Forscher, die sich diesem Gegenstande zugewandt haben, die Entstehung dieser Kolonien ganz willkürlich, ohne sich eine rechte Einsicht in die Besitzverhältnisse im Niert von damaliger Zeit zu verschaffen und ohne die allmählichen Erwerbungen des Klosters Walkenried zu berücksichtigen. Selbst Wersebe, wie wir oben gesehen haben, begnügt sich damit, in Erfahrung gebracht zu haben, daß ein Teil der Fläminger nach Walkenried zinst, und zieht daraus ohne weiteres die Folgerung, daß die flämischen Ländereien ursprünglich sämtlich nach Walkenried zinspflichtig gewesen seien, ohne genauer nachzusehen, ob sich nicht vielleicht die Walkenrieder Mönche ihren Anteil an den flämischen Ländereien erst später durch Kauf, Tausch oder Schenkungen erworben haben. Und doch lag dieser Gesichtspunkt bei dem rastlosen Streben der Mönche nach Besitzvergrößerung so nahe, daß er erkannt und berücksichtigt werden mußte. Wichtig hat Winter⁴ auf diesen Punkt hingewiesen und betont, daß Walkenried, was die im W. Ulf. erwähnten niederländischen Ansiedelungen betrifft, nicht von vornherein im Besitz derselben gewesen ist. Freilich war es bei dem Zweck des Winterschen Buches, die Geschichte des gesamten Cistercienserordens zu verfolgen, nicht möglich, auf diesen besonderen Punkt näher einzugehen. Es ist deshalb zunächst vor allem nötig, eine genauere Untersuchung über die Besitzverhältnisse im Niert, den allmählichen Erwerb des Klosters Walkenried und die geographische Lage der wichtigsten in

¹ de Belgis sect. I. cap. 1. § 7p. 20—23.

² a. a. O. S. 50.

³ Vgl. Wersebe a. a. O. II. 861, Anmerk. 11. Die einzige Urkunde im W. Ulf., in der die Grafen von Gleichen (bezüglich der Übertragung der Kirche in Numburg an das Kloster W.) erwähnt werden, ist Nr. 299, aber auch hier wohl nur als juristische Autorität und nicht als Besitzer. ⁴ Cistercienser II, S. 193.

Betracht kommenden Örtlichkeiten anzustellen, um hieraus das Verhältnis der beiden Kulturelemente, der Cistercienser und Niederländer, zu einander und weiter den Verlauf der Kolonisation und Ansiedelung zu erkennen.

[Die Besitzverhältnisse im oberen Niert.] [a. Reichsgut.] Was zunächst den Reichsbesitz in und bei der oberen Helmeau anlangt, so findet sich solcher im XII. und XIII. Jahrhundert noch in bedeutendem Umfange. Es stehen unmittelbar unter dem Reich die Stadt Nordhausen,¹ Güter in Salza² und Verbisleben,³ ferner Ländereien in Bielen, Windehausen und Urbach,⁴ die Orte Rosungen und Nisela,⁵ die als Appendicien der possessio Sasserwerka 1140 vom Kloster tauschweise gegen die villa Hildewineshorne an das Reich kommen, und Besitzungen in Heringen⁶ und Urbach.⁷ Reichslehen besaßen auch die Herren von Sondershausen in Lembeche, Gronbeche, Ebersburnen⁸ und Langenriet.⁹ Der bei weitem größte Teil des dortigen Reichsguts ist aber als Lehen an die Grafengeschlechter gegeben, in deren Gebieten dasselbe liegt, und von diesen weiter an kleinere Herren verlehnt. Unter diesen besaßen die Grafen von Klettenberg einige Hufen in Bösenrode, Windehausen und Othstedt.¹⁰ Vor allem aber sind viele der Reichsgüter in den Händen der Grafen von Hohnstein. So hatten sie die Vogtei über die villa Roth¹¹ als Lehen vom Reich, weiter Länderei in Othstedt und Urbach¹² und die villa Lappe und terra Senggelant.¹³ Die Hohnsteinischen Reichslehen lagen also im nordwestlichen Niert zwischen

¹ über die vorübergehende Abdotation Heinrichs des Löwen über Nordhausen vgl. Förstmann: Geschichte der Stadt Nordh. S. 26. ² Förstmann: Kleine Schriften I. S. 139. „Die Herren von Salza waren reichsunmittelbar und als solche verkauften Friedrich und Johann von Obersalza an den Rat der Stadt Nordhausen 1368 ihre sämtlichen Güter. Die Urkunden dazu finden sich ebenda II S. 170, Nr. 6 und 7. ³ W. Ulf. 4. ⁴ Förstmann Geschichte der Stadt Nordh. S. 26. ⁵ Rosungen und Nisela, Wüstungen, erteres östlich von Nordhausen, letzteres etwas südlich von Sündhausen, siehe W. Ulf. 7. ⁶ W. Ulf. 18. ⁷ W. Ulf. 16. ⁸ W. Ulf. 316; Lembeche ist das jetzige Leimbach, die jetzt wüsten Orte Gronbeche und Ebersburnen sind nördlich von Windehausen zu suchen, vgl. Zeitschrift des Harzvereins IV S. 275 und die dort veröffentlichte Wüstungenkarte von R. Meyer. ⁹ W. Ulf. 4-3. ¹⁰ W. Ulf. 430; Othstedt ist eine Wüstung bei Windehausen, abwärts davon am kalten Graben. über den Reichsbesitz in Othstedt und die nähere Beschreibung der einzelnen Verhältnisse vgl. W. Ulf. 153, 188, 226. ¹¹ W. Ulf. 85, Roth ist das heutige Borwert Rödeberg a/S. bei Urbach. ¹² Othstedt W. Ulf. 100 und 104, Urbach W. Ulf. 451 und 452. ¹³ W. Ulf. 355; die villa Lappe (Wüstung) lag südlich von Heringen und terra Senggelant nördlich von Auleben links neben der quer durch das Thal nach Görzbach führenden Landstraße; vgl. Zeitschrift des Harzvereins IV S. 275.

den heutigen Ortschaften Auleben, Heringen, Winderhausen, Urbach und Görzbach. Im östlichen Riet, nach Kelbra gelegen, werden im W. Uff. 385. zwei Hufen Reichsland im Besitz der Grafen von Weichlingen erwähnt, mit welchen dieselben die mehrfach in den Walkenrieder Urkunden vorkommenden Söhne des Münzmeisters Werner bis 1267 belehnt hatten. Ebenso besaßen die Burggrafen von Schraplau 4 mansos flandrensis¹ mensurae bei Kelbra, von denen gesagt ist: „quos ipse burggravius et progenitores sui ab imperio haecenus habuerunt.“ Mit diesen Worten ist auf den langjährigen Besitz des Geschlechts der Schraplauer² Burggrafen hingewiesen und sie bedeuten dasselbe, was im W. Uff. 562 bezüglich der 3½ Hufen im Langenriet, die der Graf Burchard von Mansfeld 1295 dem Kloster Walkenried übertrug, in folgendem gesagt ist: „et quos ipse et progenitores sui longis temporibus ab imperio titulo feudali tenerant.“ Aus diesen Angaben ersehen wir, daß allein mehr als 9½ Hufen Reichsländerei erwähnt werden, die im Riet zwischen Kelbra und Heringen lagen d. h. auf einem Grund und Boden, der fast durchweg seine Urbarmachung erst der Kolonisationsfähigkeit der Walkenrieder Mönche und zumeist der niederländischen Einwanderer verdankt. Daß das Kloster an dieser Länderei, bevor es dieselbe käuflich erwarb, irgend ein Anrecht gehabt habe, erhellt aus keiner der angeführten Urkunden und besonders beachtenswert

¹ W. Uff. 472; dieselben Hufen sind gemeint im Nachtrag zum I B. des W. Uff. in den Regesten des Prior Dringenberg Nr. 60. Nur ist hier der Zusatz „flandrensis mensurae“ weggelassen. ² Vgl. Krumhaar: die Grafen von Mansfeld und ihre Besitzungen Eisleben 1872 und Zeitschrift des Harzvereins V S. 1. Nach dem Absterben des alten Hoyerischen Stammes ist das darauf folgende Mansfeldische Grafenhaus aus dem Geschlecht der Edlen von Tuerfurt hervorgegangen. Denselben Geschlecht entstammen auch die Burggrafen von Schraplau. Die verwandtschaftlichen Beziehungen dieser beiden Häuser sind aus W. Uff. 472 zu erkennen. In der Zeitschrift des Harzvereins V S. 4 ff. ist darüber gesagt: „Gebhard IV., der Sohn Burchards III. (Burggrafen von Magdeburg v. 1191—1208) hinterließ bei seinem Tode 1213 zwei Söhne, Burchard und Gebhard. Der erste dieser beiden Söhne Burchard ist im W. Uff. 291 unter „Burchardus de Querenvorde senior“ gemeint und bei Ludewig reliquias I 75. Er ist wohl um 1255 gestorben, da er seitdem in Urkunden nicht mehr erscheint. Er nennt sich senior neben seinem erwachsenen Sohne (Originalurk. in Dresden vom 8. März 1255). Seine Söhne Burchardus VII. und VIII. führen ihn 1256 als verstorben an (Ludewig rell. I 83.) Er war der Gemahl der Gräfin Sophie von Mansfeld, des letzten Gliedes des Mansfeldischen Hoyerischen Stammes, und Begründer der Mansfelder und Schraplauer Linie. Burchard VII. war seit 1260 Graf von Mansfeld und Burchard VIII. — 1267 Eder von Schraplau.“ (Außerdem siehe W. Uff. 216, wo ein Hermannus comes de Mansvelt et borchgravius de Vriborch genannt ist.

ist diese Erscheinung speziell bezüglich der Mansfeldisch-Schraplauerischen 7½ Hufen, die ausdrücklich als „mans flandrensis mensurae“ bezeichnet werden.

[Geistlicher Besitz.] Neben diesem Reichsbesitz weisen die Urkunden auf einen großen geistlichen Besitz hin, an dem das Kloster Fulda und das Erzbistum Mainz Anteil haben.

[b. Das Kloster Fulda.] Unter den ausgedehnten Besitzungen des Klosters Fulda treffen wir verschiedene Orte an, die in und bei der oberen goldnen Aue liegen, so: Heringen,¹ Salza,² Nordhausen,³ Uftrungen,⁴ Suidhausen,⁵ Thalheim,⁶ Zehstedt,⁷ Ringleben.⁸ In dem W. Uff. finden sich gleichfalls 2 Urkunden (Nr. 20 anno 1178 und 13 anno 1155), welche Fuldaische Güter in Görzbach und Grimhilderode und einen Sumpf bei Heringen erwähnen. Dieses letztere Sumpfland hatte der Abt Marquard von Fulda an den Landgrafen zu Lehen gegeben und von diesem war es wieder an Elger von Isfeld, den Begründer der Hohnsteinischen Grafenfamilie, verlehnt worden.

[c. Mainz.] Bedeutend umfangreicher war das Gebiet des Erzbischofs von Mainz⁹ in dem oberen Riet. So werden „paludosa loca“ bei Görzbach in einer Urkunde vom Jahre 1144¹⁰ genannt und in einer solchen vom Jahre 1207¹¹ bestätigt Luppold, Maguntinae sedis electus, den Verkauf von 7½ Hufen im Bischofsriet an das Kloster Walkenried. Bezüglich der Lage dieses Bischofsrietes behauptet Winter¹² rundweg, der nördliche Teil des Rietes, also derjenige auf linken Ufer der Helme, habe den Namen Bischofsriet getragen, weil er dem Erzbischof von Mainz zugehörig gewesen sei. Diese Behauptung ist gänzlich falsch und entspringt daraus, daß Winter, wie dies auch Werjebe thut, zu großes Gewicht auf die Helme legt. Die Walkenrieder Urkunden geben deutlichen Aufschluß, daß die Helme in ihrer W. D.-Richtung die Mainzischen Besitzungen im Süden nicht begrenzte. Dem schon aus W. Uff. 68 und 69

¹ Dronke: traditt. Fuldens. Fulda 1844. cap. 38 Nr. 11, 159, und c. 43 Nr. 24, 32. Vgl. Knochenhauer Thüringen in der Karol. und Säch. Zeit S. 182 ff. ² c. 38 Nr. 42, 60, c. 43 Nr. 18, 32. ³ c. 38 Nr. 56, 74. ⁴ c. 38 Nr. 112. ⁵ c. 38 Nr. 283. ⁶ c. 38 Nr. 283. ⁷ c. 38 Nr. 21 und c. 43 Nr. 14. ⁸ c. 38 Nr. 121. Die Urkunde über den Zehnten in Nordhusa, Hurbach und Heringa bei Schamiat Dioecesis Fuld. p. 239, welche von Ludwig dem Deutschen im Jahre 874 aufgestellt sein sollte, ist von Mühlbacher als eine Fälschung erwiesen worden. Vgl. Regesten der Karolinger Nr. 1462. ⁹ Die Mainzer Diözese umfaßte das ganze obere Helmetal, vgl. Böttger Diözesan- und Ganggrenzen Hannover und Halle 1874—76, 2 Bde. ¹⁰ W. Uff. 8. ¹¹ W. Uff. 65. ¹² Cistercienser II. S. 191.

erfahren wir, daß Mainz 8 Holländer Hufen im Riet bei Rotenburg besaß, also südlich der Helme. Auffällig ist in Urkunde 68 der Satz: „quos (VIII mansos) ab eo (Burchardo de Mannesfelt) Burchardus de Hohenstein et Heriwicus de Liebenrode milites nomine ecclesiae in Walkenriet tenuerunt“ und besonders bedarf der Ausdruck „nomine ecclesiae in W.“ einer Erklärung. Wersebe spricht die Ansicht aus, die Urkunde 68 hätte keinen anderen Zweck gehabt, als für die 8 holländischen Hufen, die das Kloster Walkenried seit der Urbarmachung derselben bejessen habe, zum größeren Schutze die nötigen Schirmherrn in der Person des Kaisers, des Erzbischofs von Mainz, des Herzogs von Baiern und des Grafen von Mansfeld zu gewinnen. Es ist dies ein Lieblingsmanöver von Wersebe, diejenigen urkundlichen Angaben, die sich nicht recht mit seiner einmal aufgestellten Ansicht vertragen, anzuzweifeln oder für bedeutungslose Formeln anzusehen. Wenn er sich speziell in diesem Falle auf den obigen Satz stützt, aus dem klar hervorgehe, daß Walkenried jene Hufen bereits bejessen habe, so ist hiergegen nichts einzuwenden. Wohl aber ist es Willkür, dieses Besitzverhältnis bis auf die Zeit des Beginns der niederländischen Ansiedelungen zurückzudatieren und es gerade daraus zu erklären, daß unzweifelhaft alle niederländischen Ländereien Zubehörungen des Klosters gewesen seien. Wir finden bei den übrigen in den Urkunden erwähnten niederländischen Hufen¹ keine derartigen Angaben. Wir müssen daher hier besondere Umstände annehmen, die sich am einfachsten aus den Vorgängen jener Zeit verstehen lassen. Die Urkunde 68 stammt aus dem Jahre 1208, also aus der Zeit, die unmittelbar auf die Kämpfe Philipps und Ottos IV. folgt. Nicht lange vor diesem Kriege hat die Kolonisation des unteren² Rietes stattgefunden. Weiter bestrebt sich das Kloster in jener Zeit, das Vorwerk³ Rumburg einzurichten. Deshalb mußte den Mönchen gerade daran gelegen sein, die Bauern im Riet zwischen Rumburg und Melbra zur Aufgabe ihrer Güter zu bewegen. Sie stellten also denselben einen reichen Gewinn bei der Kolonisation⁴ des unteren Rietes in Aussicht, die unter der Leitung eines ihrer Klosterbrüder, des Jordan, ausgeführt wurde, veranlaßten sie, daran teilzunehmen, kauften ihnen ihre Besitzungen ab und ließen sich dieselben nach Wiederherstellung des Friedens im Jahre 1208 von Otto IV. bestätigen. Wir dürfen also nicht voreingenommen die Aufzählung des Lehenherrn, des Erzbischofs von Mainz, und seiner Vasallen als eine bloße Formalität betrachten, sondern haben die 8 holländischen Hufen für ein wirkliches Mainzisches Lehen zu halten. Außerdem weisen aber ganz

¹ W. Ufb. 381, 472, 532 (732). ² W. Ufb. 71. ³ Vgl. S. 8 Anmerkung 1. ⁴ Vgl. W. Ufb. 71 und dazu S. 32 ff.

klar mehrere andere Walkenrieder Urkunden wie 132 und 291 auf Mainzische Besitzungen in dem südlich der Helme befindlichen Riete hin. Daraus ergibt sich, daß im Gegenteil der meiste Mainzische Besitz südlich der Helme gelegen war.

[d. Gebiet der Landgrafen von Thüringen.] Neben diesem Bischofsriete war, wie aus W. Ufb. 240 hervorgeht, auch ein Teil des oberen Rietes mit dem Namen „Landgrafenriet, carectum landgravii,“ benannt. In dieser Urkunde aus dem Jahre 1242 werden Leute aus dem Landgrafenriete erwähnt, die noch gewisse Ansprüche erheben an Güter in Beringen, die früher in ihrem Besitz gewesen waren. Die Urkunde zeigt deutlich (a praefatis viris, scilicet abbate et fratribus coenobii Walkenredensis, per annos circiter octoginta habitis (bonis), daß die Walkenrieder jene Güter um 1162 bei der Errichtung ihres dortigen Vorwerks angekauft haben. Die Bauern, welche so ihr Eigentum veräußert hatten, siedelte der Landgraf in seinem Territorium bei Weißensee, in dem heutigen Orte¹ Riethgen an, woraus es sich auch erklärt, daß die Bürger von Weißensee als Zeugen in der Urkunde auftreten. Das Vorkommen des Namens „Landgrafenriet“ für die Gegend, in der Beringen lag, beweist, daß die Landgrafen einen beträchtlichen Teil der oberen goldnen Hue innegehabt haben. Gerade aus der Gegenüberstellung der beiden Bezeichnungen „Bischofsriete“ und „Landgrafenriet“ ist ersichtlich, daß der meiste Grundbesitz in den Händen des Erzbischofs von Mainz und des Landgrafen von Thüringen war. Sowie der Herzog von Baiern mit einem großen Teile des Mainzischen Rietes belehnt war, so trug der Landgraf die Fuldischen Rietkämpfe² bei Heringen zu Lehen, die er wieder an Elger von Isfeld verlehnt hatte, nur daß das Ansehen des Landgrafen wegen der Nähe desselben immermehr wachsen mußte, während der Einfluß der Bairischen Herzöge wegen der weiten Entfernung ihres Herzogtums mehr und mehr an Bedeutung verlor. Landgräfliche Ministerialen waren ferner auch in Dthstede³ ansässig. Im allgemeinen findet sich aber wenig über die Ausdehnung des Landgräflichen Besitzes in den Walkenrieder Urkunden. Doch weisen sämtliche Nachrichten auf die Gegend um Heringen. Selbst die Stadt Nordhausen⁴ hat der Landgraf Hermann einige Zeit von Otto IV., auf dessen Seite er am Anfang des Kampfes zwischen diesem Kaiser und Philipp von Schwaben stand, zu Lehen getragen, wie dies aus einem Briefe des Papstes Innocenz III.⁵ vom Jahre 1200 an den Erzbischof von Mainz

¹ In Riethgen hat sich bis jetzt die Tradition erhalten, daß seine Gründer aus dem Riet bei Nordhausen eingewandert sind. ² W. Ufb. 13. ³ W. Ufb. 153; vgl. S. 15 Anmerk. 10. ⁴ Förstemann: Gesch. der Stadt Nordhausen S. 31 ff. ⁵ Innocentii III. epistolae (ed. St. Baluze) I. 687.

hervorgeht. Weiter bringt Förstemann¹ eine Urkunde, in welcher Heinrich, Markgraf von Meissen und der Ostmark, Landgraf von Thüringen und Pfalzgraf von Sachsen, seinen Consens zu einem Verkauf von 5 Hufen in Suidhausen giebt, die Kunemund von Sondershausen an die Herren von Ifeld (dominis de Ivelt) veräußert. So gering aber diese Angaben immerhin sind, so ist doch schon genügend aus dem Namen Landgrafenriet das hervorragende Ansehen des Landgrafen im oberen Riet zu entnehmen. Dafür spricht auch die Thatsache, daß der Landgraf Friedrich² im Jahre 1330 Dietrich IV. von Hohnstein mit der goldnen Aue³ belehnte d. h. mit dem Gebiet, welches später etwa das Amt Heringen ausmachte. Demnach haben wir die Grenze des Bischofs- und Landgrafenrietes von N. = W. nach S. = D. zu ziehen, von Beringen über Langenriet nach Kumburg, sodaß der östliche Teil in das Bischofs-, der westliche in das Landgrafenriet fällt. Bezüglich des Landgrafenbesitzes muß endlich noch der Urkunde 67 im W. Uff. gedacht werden, die erst durch Herausgabe des W. Uff. völlig⁴ bekannt geworden ist, über die jedoch Eckstorn in seinem Chronicon Walkenredense p. 71 und 72 folgende Bemerkung beibringt: „Sifridus Archiepiscopus A. Chr. 1208 acceptis marcis mille Monasterio vendidit partem suam de mansis quinquaginta in arundineto sitis. Quia autem Landgravius Thuringiae aequam in eis habebat partem, qua comes de Rothenburg et alii infeudati erant: Monasterium dedit Landgravio mille et ducentas marcas, ut infeudatis inde satisfaceret et Papae ac Caesaris consensum impetraret.“ Diese Stelle ist weiter von Leuckfeld anti. Walkenr. I p. 401 und 402 nacherzählt worden und von Wersebe in dem Abschnitt über die Holländer in Thüringen Anmerk. 52 eingehend behandelt. Wersebe bezweifelt, daß diese Bemerkung ihren Ursprung einer wirklichen Urkunde verdanke. Die Stelle habe Eckstorn jedenfalls aus einer seinem Werke zu Grunde liegenden Chronik entnommen. „Dieser alte Chronikenschreiber,“ fährt Wersebe fort, „hat wahrscheinlich diese Notiz aus der vorliegenden Urkunde des Erzbischofs (nämlich W. Uff. 8 aus dem Jahre 1144) in Verbindung mit den bald zu erwähnenden ferneren Diplomen, vermittelt deren das Kloster außerdem die benachbarten Grafen wegen seiner Besitzungen noch abkaufen

¹ Förstemann: monum. rer. Ifeldensium S. 16 § 15 (Nordhausen 1843.) ² Leuckfeld: Beschreibung dreier Orte in und bei der goldnen Aue S. 210 ³ Über die Ausdehnung des Amtes Heringen siehe Zeitschrift des Harzvereins IV. S. 271 und Müllersfeldt: Stolberger Regesten S. 1069 (Magdeburg 1885). ⁴ Ein Auszug befindet sich in Hesses Geschichte der Rotenburg und danach bei Schultes, Directorium diplomaticum II. 451

mußte, zusammengestoppelt und zu desto mehrerer Begründung dieser Acquisitionen in obiger Maaße eingekleidet.“ Zu diesem Zweifel wird er dadurch bewogen, daß es ihm unwahrscheinlich ist, „daß alle jene Große sich mit dem Erzbischof so freundschaftlich in die Lehensherrschaft geiekt und so gerade heraus erklärt haben sollten, die angegebene wirklich sehr beträchtlichen Summen bloß für die Resignation ihrer Lehensrechte empfangen zu haben, und dazu den Consens des Kaisers und Papstes, welcher letztere hier gar nichts einzuwenden gehabt haben könnte, noch erst erwürken zu wollen.“ Diese letzteren Bemerkungen sind mit Bezug auf die vorliegende Notiz richtig, denn dieselbe weist deutlich auf eine Gemeinschaftlichkeit an den genannten Hufen hin, was auffällig ist ebenso, wie die Erwirkung des kaiserlichen und päpstlichen Consenses. Halten wir nun gegen die obige Stelle bei Eckstorn die jetzt bekannte Urkunde 67 im W. Uff., die zweifelsohne jener Notiz als erste Veranlassung zu Grunde liegt und deren Wortlaut folgender ist: „notum sit universis, qui praesentem paginam inspexerint, quod dom. Sifridus, venerabilis archiepiscopus Moguntinus, bona quaedam in terminis, qui Riet nuncupantur, sita, quinquaginta scilicet mansos ecclesiae in Walkenriet in proprietatem contradidit, restaurum ecclesiae Maguntinae, cum rerum facultas et temporum oportunitas se obtulerit, facturum. Nec tacendum, quod jam dicta bona dux Bavariae de Maguntina ecclesia, et comes Christianus de Rodenburc de manu ducis et quam plures alii de manu comitis eidem sunt infeudati. De omnium praenominatorum manibus dominus landgravius bona haec absolvet et domino archiepiscopo resignari faciet, dominus archiepiscopus quoque ea perpetua donatione ecclesiae in Walkenriet conferet, et ad majorem cautelam dominus landgravius bona villagationi suae in Gunnestede pertinentia usque ad plenam huius negotii consummationem ecclesiae in Walkenriet consignabit. Sciendum est, quod pro bonis saepe dictis dominus abbas et fratres sui domino archiepiscopo mille marcas, domino landgravio mille et ducentas exsolvent, ita tamen, quod, si in praescripto mansorum numero aliquis fuerit defectus, proportionalis quoque erit in pecunia solvenda. Ut igitur, quae praelibata sunt, inconversa permaneant, dominus archiepiscopus confirmationem domini papae ac privilegium domini regis super hoc contractu stabiliendo ecclesiae Walkenriet obtinebit.“ Diese Urkunde ist auf den ersten Blick noch unverständlicher als jene Eckstornsche Notiz. Auf keinen Fall kann der Landgraf hier als richterliche Person an dem Geschäft beteiligt sein und dafür die 1200 Mark erhalten haben. Es ist aber weder gesagt, daß ihm ein Teil der in Frage stehenden Länderei als Oberlehensherrn neben dem Erzbischof von Mainz gehöre, noch, daß er einen solchen von Mainz zu Lehen trage. Im Gegenteil

ist hier klar auf jenen mehrfach erwähnten Mainzer Besitz bei Görzbach und in dem Riet am südlichen Helmeufer hingedeutet, der an Baiern und von diesem an die Rotenburger Grafen als Lehen ansetzbar war. Das Gewicht, welches auf den Consens des Kaisers und Papstes gelegt wird, und die hohen Ansprüche und die Bedeutung, die der Landgraf bei dieser Gelegenheit hat, sind nur aus den großen allgemeinen politischen Ereignissen der Zeit zu erklären, in welcher die Urkunde abgefaßt ist, und andererseits aus der Stellung, die der Landgraf zu den kleineren Thüringischen Grafen und verwandtschaftlich zu dem Herzog von Baiern, dem ersten Mainzischen Lehensvasallen, einnahm. Die sorgfältige, vorsichtig ängstliche Berücksichtigung aller einzelnen Punkte und möglichen Fälle tritt vor allen anderen Urkunden des Walkenriedischen Klosters besonders hervor und läßt auf böse Erfahrungen schließen, die daselbst kurz vorher gemacht hat. Eckstorm setzt diese Urkunde in das Jahr 1208 und ebenso datieren dieselbe die Herausgeber des W. Ulf. Unzweifelhaft stammt sie aus der unmittelbar auf die Kriegsunruhen während des Kampfes Ottos IV. mit Philipp von Schwaben folgenden Zeit, nachdem Otto IV. alleiniger Kaiser geworden war. Denn in die gerade für Thüringen sehr bewegte Zeit paßt die Abmachung eines so wichtigen Geschäftes nicht wohl. Während jenes Kaiserkonfliktes spielte der Landgraf Hermann, wenn auch nicht eine rühmliche Rolle,¹ (wegen seines wiederholten Überganges von einer zur andern Partei), so doch eine bedeutende und einflußreiche. Er hielt sich zuletzt an Philipp und hatte sich unter dem siegreichen Banner dieses Königs mehrfache Übergriffe gegen das Kloster erlaubt, dessen Güter in der Nähe seines Territoriums bei Heringen lagen. Daher mochten wohl auch die Walkenrieder besonders auf eine Bürgschaft von seiner Seite bedacht sein. Daß aber nicht der Herzog von Baiern die Losprechung der Güter und die Rückgabe an den Erzbischof, als obersten Lehnsherrn, besorgte, hat seinen Grund darin, daß er von diesem Gebiete zu fern war. Deshalb übertrug er das Geschäft am besten dem Landgrafen Hermann, dem mächtigsten Thüringischen Fürsten, der außerdem durch die Verbindung mit seiner Tochter in nahen verwandtschaftlichen Beziehungen zu ihm stand. Die 1200 Mark erhielt der Landgraf für die Abfindung der kleineren Lehensvasallen und einen Teil für die Aufgabe der Bairischen Lehensrechte. Ob er die seinem Schwiegervater zustehende Summe für diesen selbst einzog oder ob derselbe seine Ansprüche an seine Tochter überlassen hatte und der Landgraf die ganze Angelegenheit

¹ Vgl. Förstmann: Gesch. der Stadt Nordhausen S. 31 ff. und Knochenhauer: Geschichte Thüringens zur Zeit des ersten Landgrafenhauses herausg. v. K. Menzel. Gotha, 1871 S. 296.

im Namen seiner Gemahlin leitete, ist aus der Urkunde nicht ersichtlich.

[e. Gebiet der Grafen von Hohnstein.] Bei den übrigen kleineren Herren des Rietes, vor allem bei den Grafengeschlechtern, unterscheiden sich zwei Richtungen, die sich je nach der Lage ihrer Grafschaften an den Landgrafen oder an den Erzbischof anschließen. Zu den ersteren gehören die Grafen von Hohnstein, zu den letzteren die von Mansfeld und Reichlingen-Rotenburg. Die Hohnsteiner hatten außer den schon angeführten Reichs- und Landgräflichen Lehen in Dörsch, Urbach, Wündehausen, Lappe und Senggelant Allodialbesitz in Heringen,¹ Beringen,² Görzbach³ und Verbisleben. Ferner haben sie Besitz in Borriet, (anteriori caeceto juxta pratum Kaldenwose) in der jetzigen Bergaischen Flur,⁴ in Thürungen⁵ und Nstrungen.⁶ So zieht sich Hohnsteinisches Gebiet am ganzen nördlichen Helmeufer entlang. Ebenso befindet sich aber auch Hohnsteinische Länderei südlich der Helme. So giebt im Jahre 1277⁷ der Graf Heinrich von Hohnstein seinen Consens zu einem Verkauf von Aekern an das Kloster, die bei Numburg liegen. 1279 verkauft derselbe den Weg, der von der Rietbrücke⁸ unterhalb Beringen an der Helme nach dem Dorfe Horne⁹ führt, sowie einige zu diesem Dorfe gehörige Wiesen an Walkenried.

Ebenso befand sich in Auleben¹⁰ Hohnsteinischer Besitz. Dazu kommen noch einige Urkunden, die bereits dem XIV. Jahrhundert angehören, und zwar eine solche vom Jahre 1309,¹¹ in welcher

¹ W. Ulf. 132, 133, 177 und 467; Stolberg. Regesten 182, 183.

² W. Ulf. 182, 269, 452. ³ W. Ulf. 251 und Nachtrag zum ersten Band des W. Ulf. Dringenberg. Regg. 9, 10 und 22. In diesen Urkunden (Regesten) ist außerdem klar ausgesprochen, daß die Gegend um Görzbach in den Gerichtsbezirk der Grafen von Hohnstein gehörte, z. B. Regestum 22. . . .

„hoc excepto, quod in habitaculis, si quae per monasterium ibidem constructa fuerint, sua non intererit alienius causae iudicium exercere.“ Noch genauer sind die Bestimmungen in Urkunde 251 gefaßt: „vendidi forestam in silva memorata et forestarium jus et quamlibet simul jurisdictionem — exceptis tantum venatione atque rixa, si contigerit ibi quemcumque hominum, qui non est familia et mancipium ad con-ensum pertinens antelictum.“ ⁴ W. Ulf. 666; vgl. Löffler a. a. D. S. 10.

⁵ Leuckfeld: 3 Orte in und bei der goldnen Aue S. 129 und Stolberg. Regg. 451. ⁶ Stolberg. Regg. 433 und Förstmann: mon. rer. Ilfeldensium p. 21. ⁷ W. Ulf. 444. ⁸ Die Rietbrücke lag nach R. Meyer an der Stelle der Helme, wo der von Beringen nach Hamma führende Weg den Fluß passiert. Vgl. Zeitschrift des Harzvereins IV S. 274. ⁹ W. Ulf. 451, 452. In 451 heißt es: praeterea viam, quae tendit de ponte Richbrugge usque per villam Horn, cum aliquibus pascuis ad ipsam villam pertinentibus etiam damus.“ ¹⁰ Förstmann: mon. rer. Ilfeld. p. 21

Stolberg. Regg. 490. ¹¹ W. Ulf. 709.

Graf Dietrich von Hohnstein auf sein Recht an dem Zehnten in Langenriet zugunsten des Klosters verzichtet, und eine solche vom Jahre 1320,¹ in welcher die beiden Grafen Heinrich und Dietrich die von ihrem Großvater dem Kloster erteilten Fischereiberechtigungen in der Helme von der Rietbrücke bis zur Mündung des kalten Grabens erneuern und den zu derselben Zeit stattgefundenen Verkauf der Länderei rechts und links am Ufer dieser Flußstrecke bestätigen. Endlich haben wir noch eine Urkunde aus dem Jahre 1331,² in welcher angegeben ist, daß der Riethof am rechten Helmeufer und Verbisleben „in iurisdictione comitum in Hohnstein“ gelegen waren. Jedoch kann diese Urkunde weniger in Betracht kommen, da sie erst nach dem Jahre 1330³ abgefaßt ist, in dem die Hohnsteiner von dem Landgrafen mit der goldenen Aue, d. h. mit dem dem Landgrafen gehörigen Teile derselben belehnt worden sind. Trotzdem aber genügen die übrigen angeführten Urkunden und besonders diejenige von 1320 (W. Ufb. 791), welche nur die Bestätigung einer früheren vom Jahre 1260 ist, um zu beweisen, daß die Hohnsteinische Grenze nach Süden nicht durch die Helme gebildet wurde, wie dies Wersebe⁴ annimmt. Bei der Erörterung dieses Punktes erzählt er folgendes: „Zu Heringen auf einer Insel, jedoch mehr an der Südseite gelegen, habe eine Familie vom niederen Adel gewohnt, die sich nach der damaligen Politik gewöhnlich an die nordwärts wohnenden Hohnsteinischen und Stolbergischen Grafen angeschlossen habe und in deren Diplomen als Zeugen erscheine.“⁵ Diese Familie hat sich aber, wenn wir unsere bisherigen Ergebnisse über die Ausdehnung des Hohnsteinischen Gebietes in Erwägung ziehen, nicht nach der damaligen Politik an die Grafen von Hohnstein angeschlossen. Denn abgesehen davon, daß es Wersebe unerörtert läßt, inwiefern es damals die übliche Politik in jener Gegend gewesen ist, sich an Hohnstein anzuschließen, so ist dieser Anschluß einfach aus dem in W. Ufb. 791 angegebenen Umstände zu erklären, daß die Hohnsteiner gerade bei Heringen nicht nur die Helme, sondern auch das Gebiet

¹ W. Ufb. 791 und 803. Von der Urkunde des Großvaters der beiden Grafen bezüglich der Fischereiberechtigung in der Helme ist noch ein Auszug vorhanden in W. Ufb. Reg. Dringenberg No. 22, nach welchem die Urkunde aus dem Jahre 1260 stammt. Man ersieht daraus, daß die Hohnsteiner nicht erst im Anfang des XIV. Jahrhunderts ihre Grenzen nach Süden erweiterten. ² W. Ufb. 867. Die Grafen von Hohnstein verlangten dazü, daß das Kloster Walkenried die Äcker von Verbisleben und vom Riethof an die umwohnenden Bayern für Zins ausstehen soll. Vgl. dazu Leuckfeld: antt. Walkenred. I. S. 387. ³ Vgl. S. 20 Anmerk. 3. ⁴ Wersebe: a. a. O. Abschnitt über Thüringen. Anmerk. 45. ⁵ Die Urkunden, welche Wersebe im Auge hat, finden sich bei Eckhorn: Chron. Walkenred. p. 98, 100 u. 106.

südlich des Flusses besaßen. So erkennen wir, daß die Grafschaft Hohnstein in der hier in Frage kommenden Zeit sich von dem eigentlichen Stammlande in den Harzbergen um Hohnstein und Alfeld herabzog im östlichen Riet bis in die Gegend von Thüringen, Berga und Langenriet. Von hier aus erstreckt sich aber die Grenze über den Fluß hinüber, so daß der Hohnsteinische Besitz im wesentlichen im Landgrafenriet zu suchen ist.

[f. Besitzungen der Grafen von Weichlingen-Rotenburg.]
Den Hohnsteinern entsprechen im östlichen Riet an Macht die Weichlinger und Rotenburger Grafen. Die Grafschaft Weichlingen umfaßte das Gebiet im N.-W. und S.-O. von Frankenhäusen, die Grafschaft Rotenburg erstreckte sich über das Kyffhäusergebirge und hatte weiter bedeutenden Besitz im Helmethale.¹ Wahrscheinlich waren beide Grafenhäuser von derselben Herkunft² und zwar die Rotenburger eine Nebenlinie der Weichlinger Grafen. Jedenfalls aber standen beide in sehr engen verwandtschaftlichen Beziehungen, so daß nach dem Aussterben des Rotenburgischen Hauses diese Grafschaft an die benachbarten Weichlinger fiel,³ woher sich der mannich-

¹ W. Ufb. 67 führt allein 50 Hufen an, die die Rotenburger Grafen von Baiern-Mainz zu Lehen trugen. ² Vgl. Heffes Geschichte der Rotenburg (Mittel. a. d. Gebiet histor.-antiquar. Forsch. 1823, Heft 3. S. 9 ff.) ³ Der letzte Graf von Rotenburg wird im Jahre 1235 erwähnt W. Ufb. 202. Jedenfalls war er 1253 bereits gestorben. Denn in W. Ufb. 289 und 290 handelt es sich um eine Hufe, die Heinrich von Heddrungen von Baiern zu Lehen hatte, die also wohl in der Nähe des in W. Ufb. 67 genannten Mainzisch-Wairischen Besitzes lag. Die bestimmte Lage dieser Hufe ist wegen Weichlingung der Urkunde nicht zu erkennen. In diesen Urkunden tritt kein Rotenburger Graf als Zeuge auf, wiewohl die Rotenburger Vasallen der Herzöge von Baiern waren. Wohl aber findet sich dafür der Graf Friedrich von Weichlingen, der identisch ist mit dem in W. Ufb. 392 genannten Friedrich von Weichlingen. Für diesen Grafen Friedrich ist durch die zuletzt angeführte Urkunde bezeugt, daß er im Jahre 1268 eine Gräfin Hedwig von Rotenburg zur Gemahlin hatte. Z. B. heißt es zu Anfang: „omnibus igitur notum esse volumus (comes de Stolberg), quod comes Friderikus de Bichelingen vendidit cum dominae Hedewigis, conjugis suae, comitissae de Rodenburg, consensu“ und in der Erklärung des Grafen Friedrich von Lahra, des Sohnes dieses Friedrich von Weichlingen: „ego Fridericus comes de Lare et domina mea Hedewigis comitissa de Rodenburg ac fratres“ Diese Hedwig kann jedoch nicht die in W. Ufb. 390 genannte Witwe Friedrichs von Rotenburg sein. Denn alsdann wäre der Ausdruck Witwe (relictæ) nicht mehr passend. Wir haben daher die Gemahlin Friedrichs von Weichlingen als die Tochter des letzten Rotenburger Grafen Friedrich anzusehen, durch die die Grafschaft Rotenburg an Weichlingen kam. In W. Ufb. Reg. Dringenberg No. 56 ist dieser Graf Friedrich von Weichlingen Graf von Rotenburg genannt (vgl. W. Ufb. 385, 426); und in

sache Weichlingische Besitz im Riet schreibt. Deshalb sollen auch hier beide Gebiete zusammen unter dem Namen der Grafschaft „Weichlingen=Notenburg“ oder kurz „Weichlingen“ behandelt werden. Außer den bereits mehrfach erwähnten nicht unbeträchtlichen Mainzischen-Bairischen Lehen des Grafen Christian von Notenburg sehen wir, daß die Weichlinger Reichslehen¹ bei Kelbra besaßen. Weiter führt Leuckfeld² unter den Schenkungen der Weichlinger an das von ihnen in Kelbra gestiftete Kloster St. Georgii an: 4 Hufen und eine Wiese beim Altendorf³ und den Zins von 2 Höfen vor Kelbra, sodann am linken Helmeufer 1 Hufe, 38 agri terrae arabilis und 2 Höfe in Thüringen. Besonders ist aber auch hier, wie für die Hohnsteiner im westlichen Riet, bemerkenswert, daß den Weichlingern die Fischereirechtigkeit nicht nur in der Helme,⁴ sondern auch in dem unterhalb Berga in die Helme mündenden linken Nebenflusse, in der Thyra, zugehörte.⁵ Danach ist es klar, daß, wie die Hohnsteinische Grenze im Westen über das rechte Flußufer hinüberreichte, so die Weichlingische im Osten sich über das linke hinüber erstreckte.

[g. Mansfeld=Schrapplau=Quersfurtischer Besitz.] Als drittes bedeutendes Grafengeschlecht kommt das Mansfeldische hinzu, das seine Besitzungen in der goldenen Aue, nachdem die Grafschaft Mansfeld an Burchard von Quersfurt⁶ gekommen war, mit den Burggrafen von Schrapplau und den Edeln von Quersfurt geteilt hat. In seinem Besitz befanden sich außer den Reichs- und Mainzischen⁷ Lehen in Langenriet und bei Notenburg, die wir bereits bei Besprechung des Reichsguts und des Mainzischen Territoriums kennen gelernt haben, auch Eigengüter im Riet.⁸ Alle diese Besitzungen lagen zwischen Kelbra und Langenriet, also in einem Teile, der, wie auch die mehrfach gerade für die Mansfeldischen Gebiete vorkommenden holländischen und flämischen Benennungen zeigen, durch die Niederländer urbar gemacht ist. Wichtig ist besonders auch die Mitteilung,⁹ daß den Grafen von Mansfeld die Thezme, d. h. das Zehntrecht an Langenrietischen Gütern zustand, welches sie lebensweise an den Ritter Johannes von Auleben gegeben hatten. Selbst von dem Verwalter des Riethofes hatten sie einen Census zu

W. Uff. 498 ist gesagt: „Fridericus comes senior de Bichelungen, cuius est castrum Rotenburg.“

¹ W. Uff. 385, 389, 426, 442. ² Leuckfeld: 3 Orte in und bei der goldenen Aue, S. 150—153; außerdem siehe Stolberg Regg. 433. ³ Der jetzige südwestliche Teil von Kelbra. ⁴ Leuckfeld: 3 Orte S. 149. ⁵ W. Uff. 433: „piscina in Uftinrungen“ (Uftinrungen), die sich nur auf die bei Uftinrungen vorbeifließende Thyra beziehen kann und W. Uff. 621: „medieta-tem piscinae, sitae juxta villam Osterunghen.“ ⁶ Vgl. S. 16 Anmerk. 2. ⁷ W. Uff. 667, 668 u. 673. ⁸ W. Uff. 151 u. 350. ⁹ W. Uff. 667, 668, 673.

fordern,¹ wahrscheinlich von ursprünglich Langenrietischer Länderei, die an den Riethof verkauft worden war.

[h. Der sonst noch vorkommende Besitz einiger Grafen und Herren.] Verschiedentlich werden auch die Grafen von Lohra, Klettenberg und Kirchberg als solche erwähnt, die Besitzungen in der goldenen Aue haben, trotzdem ihre eigentlichen Grafschaften viel weiter westlich² liegen. Ursprünglich haben nur die Klettenberger einige westliche Teile um Uthleben, Verbisleben und Othstedt³ von der goldenen Aue innegehabt, weil die Grenze ihrer Grafschaft bis hierher reichte. Die Besitzungen in dem östlichen Riet sind aber erst später an diese 3 Grafschaften gekommen und zwar infolge von verwandtschaftlichen⁴ Beziehungen zu den Weichlingern. Hier im Osten wird für die Klettenberger das Patronat der Kirche in Berga⁵ genannt und der Besitz von 12 Hufen in Bösenrode,⁶ mit denen sie von der Abtissin von Gandersheim belehnt sind, und andere Länderei. Die Grafen von Kirchberg haben Besitz in Raumburg⁷ und Kelbra am rechten Flußufer, sowie auf dem linken in dem Ort Crimhilderode.⁸ Ganz offenbar liegt aber der Grund für die Ansprüche, welche der Graf Friedrich von Lohra an Güter bei Kelbra hatte, in der Verwandtschaft⁹ oder vielmehr in der direkten Ab-

¹ W. Uff. 936 und 937. ² Die Grafschaft Lohra erstreckte sich um Bleicherode, die Grafschaft Klettenberg um das Dorf Klettenberg im Süden von Balkenried und Kirchberg um Sondershausen herum; vgl. dazu Zeitschrift des Harzvereins X. ³ Othstedt (Wüstung) südlich von Windehausen. Bezüglich dieses Besitzes in dem westlichen Teile der goldenen Aue siehe W. Uff. 264, 298, 304, 329, 336, 337, 430. ⁴ Die Verwandtschaft der Klettenberger und Kirchberger ergibt sich aus W. Uff. 436, wo Graf Friedrich von Klettenberg den Grafen Heinrich von Kirchberg suum cognatum nennt; vgl. W. Uff. 431 und 437. Bezüglich des verwandtschaftlichen Zusammenhangs der Weichlinger und Kirchberger vgl. Zeitschrift d. Harzv. IX, S. 182; „Vor der Mitte des XII. Jahrhunderts kommt kein Graf von Kirchberg vor. Die dann auftretende Grafenlinie ist jedenfalls aus der Notenburger Linie hervorgegangen und es ist bei dieser Gelegenheit eine Teilung der Notenburger Grafschaft vorgenommen.“ Der Verfasser des Aufsatzes, Werneburg, führt eine Urkunde des Erzbischofs Arnold von Mainz an, in welcher vorkommen unter den Zeugen: Christianus comes de Rodenburg et frater comes Fredericus de Kerberch. In den Balkenrieder Urkunden ist er comes de Kerberch genannt. ⁵ Leuckfeld: 3 Orte in und bei der goldenen Aue, S. 129 Anmerk. e. ⁶ W. Uff. 430, 436, 450. ⁷ W. Uff. 154, 243, 498. ⁸ W. Uff. 462. Es handelt sich in dieser Urkunde um ein Reichslehen, bestehend aus 3 Höfen und 3 dazugehörigen Hufen, von denen die Weichlinger 2 Höfe und Hufen und die Kirchberger einen innehaben. Beide Grafenlinien haben diese Güter an die Herren von Arnswald verlehnt, deren Stammburg in der Nähe von Crimhilderode (bei Gorschach) lag. ⁹ W. Uff. 392; Friedrich von Weichlingen schließt einen Vertrag über die „silva Kamera

stammung dieses Grafen von dem bereits genannten Fridericus senior comes de Bichelingen. Diese 3 Grafenlinien können also für die Zeit, um die es sich hier vorzüglich handelt, für die Mitte des XII. Jahrhunderts, nicht in Betracht kommen. Schließlich sind noch die Herren von Sondershausen und von Heldringen zu erwähnen, die vor allem mit größeren Gebieten der neukolonisierten Gegend vom Reich belehnt waren. Solcher Reichslehen in den Händen der Herren von Sondershausen lagen hauptsächlich in Langenriet,¹ sodann aber auch in Görzbach² und Kelbra.³ Bezüglich der Herren von Heldringen ist es bemerkenswert, daß sie in Langenriet einen Census⁴ zu fordern hatten. Außerdem hatten sie aber auch noch direkten⁵ Besitz in der Langenrietischen Flur.

[Resultat.] Suchen wir uns aus diesen Angaben ein Urteil über die Besitzverhältnisse im Riet um die Mitte des XII. Jahrhunderts zu verschaffen, so erhalten wir folgendes: Der größte Teil des Grund und Bodens, auch des noch unangebauten Sumpfterrains, war bereits aus dem Besitz des Reiches abgekommen. Von den geistlichen Herren hatte der Erzbischof von Mainz in dem langen Rivalitätskampfe den Sieg über Fulda davongetragen und besaß fast ausschließlich das östliche Riet, das an Baiern und von diesem an die Grafen von Weichlingen-Rotenburg und Mansfeld zu Lehen gegeben war. Nicht so klar sind die Verhältnisse im westlichen Riet zu erkennen. Dennoch kann man aber auch hier nicht im Zweifel sein, besonders wenn man die darauffolgende Zeit mit in Rücksicht zieht. Dieser Teil ging nach Verdrängung des Fuldaischen Einflusses an die Landgrafen über, welche damit zumeist die Grafen von Hohnstein belehnten. Das Reichsgebiet trugen die 3 hervorragendsten Grafengeschlechter von Weichlingen-Rotenburg, Mansfeld und Hohnstein und verschiedene kleinere Herren, so hauptsächlich die von Sondershausen, zu Lehen.

[Stellung des Klosters Walkenried zu den niederländischen Bauernkolonien.] Was nun die Walkenriedischen und niederländischen Neugründungen betrifft, so müssen wir die ersten Erwer-

und das Dorf Rathvelde“ ab eum consensu domini Friderici comitis de Lare aliorumque liberorum suorum. Vgl. dazu W. Uff. 387.

¹ W. Uff. 481—484, 487; 582 bezieht sich auf das sogenannte „Vlemingsgut“, welches aus einer Hufe arthasten Landes besteht. ² W. Uff. 382. ³ W. Uff. 917. ⁴ W. Uff. 598. Vgl. dazu W. Uff. 667, 668 und 673 über das Zehntrecht der Grafen von Mansfeld und 709 über das der Grafen von Hohnstein an Langenrietischer Länderei. ⁵ W. Uff. 905. Die hier genannten 11 agri, zwischen Langenriet und dem Riethof gelegen, sind in W. Uff. 913 näher als „agri Thuringiei“ bezeichnet, jedenfalls zum Unterschied von der übrigen bei Langenriet durchweg nach niederländischem Maß eingeteilten Länderei.

bungen Walkenrieds im Riet auf die Gegenden beziehen, wo Kloster-
vorwerke entstehen, also auf die Gegenden von Beringen und Riethof. Keineswegs können aber in jenen Erwerbungen sämtliche Rietstümpfe inbegriffen gewesen sein und vor allem nicht diejenigen, wo wir die flämische oder holländische Länderei antreffen. Dem weder können die, wenn auch unbestimmten Ausdrücke „prope Gersbeche“¹ und „prope Heringen“² auf das Dorf Borriet bei Berga noch auf die holländischen Hufen im Riet bei Rotenburg bezogen werden. Gegen die letztere Möglichkeit spricht auch der Umstand, daß das Kloster diese holländischen Hufen erst erwirbt. Überhaupt läßt sich bei keinem der in den Walkenrieder Urkunden erwähnten niederländischen³ Grundstücke ein ursprüngliches Besitzrecht des Klosters erkennen, und wenn Wersebe behauptet, daß die Walkenrieder nur den kleineren Teil von den ihnen überlassenen Stümpfen für sich zur Anlage ihrer Vorwerke behalten und die größere Masse der arthast gemachten Länderei den Niederländern gegen Entrichtung des Zehnten überlassen hätten, so trifft auch dies nicht zu. Denn es besaßen die Grafen von Mansfeld und Hohnstein um 1300 das Zehntrecht an Langenrietischem Land, wie wir bei der besonderen Betrachtung der Besitzungen und Rechte dieser Grafen gesehen haben, und die Herren von Heldringen einen Census in demselben Orte. Diese Rechte hat sich also das Kloster erst damals erworben.

Die Nachrichten über die übrigen flämischen Ortschaften außer Langenriet sind nur sehr dürftig. So sind sie zwar in einem Zoll-
briefe⁴ der Stadt Nordhausen aus der Zeit um 1300 angeführt. Aber aus dem hier verzeichneten geringen Steuerbeitrage; den sie an die Münze in Nordhausen zu entrichten haben und dem auch andere Orte wie Windehausen unterworfen sind, läßt sich nichts erweisen. Dagegen ist für die Fluren der beiden einstigen niederländischen Dörfer Horne und Ellre bei Heringen ein Verzeichnis der Zinsen und sonstigen Abgaben vorhanden, wie sie nach einem im Jahre 1662 betrefis der Walkenriedischen Länderei in den Gebieten der Grafen von Hohnstein-Schwarzburg und derer von Stol-

¹ W. Uff. 8 u. 11. ² W. Uff. 13. ³ Niederländisches Land ist erwähnt W. Uff. 68 (69), 381, 472, 532, 732. Nur die in der letzten Urkunde genannten „11 agri Flamiel“ sind unbefritten in Walkenriedischem Besitz. Aber dies beweist durchaus nichts. Denn diese Verkaufsurkunde stammt erst aus dem Jahre 1312, wo das Kloster, abgesehen von den 8 sogenannten holländischen Hufen, bereits 6 Hufen flämisches Land angekauft hatte. Ebensovienig ist die Lage „in campis villae Heringen“ (Heringen) von irgend einer Beweisraft, da jene 6 flämischen Hufen sämtlich in der Näh von Heringen lagen. ⁴ Dieser Zollbrief ist abgedruckt in den „neuen Mitteilungen des Thüring. Sächf. Geschichtsw.“ B. III. Heft 1, S. 36.

berg ausgefertigten Reccesse¹ verabfolgt werden mußten. Aus diesem Steuerregister erfahren wir, daß diese beiden Dörfer oder vielmehr die Kluren der einstigen Orte Horne² und Ellre³ in das fürstliche Hohnstein-Schwarzburgische Amt Heringen zinsten, während für die Gegenden, wo die früheren Klostervorwerke gestanden haben, (wie der Riethof) deutlich angegeben ist, daß dieses Land in das Stift Walkenried zinst. Wenn man dies mit den früheren Nachrichten über das Zehntrecht der Grafen von Hohnstein und Mansfeld in Langenriet zusammenhält, so ist man zu der Annahme gezwungen, daß Walkenried überhaupt zu keiner Zeit das Zehntrecht über die niederländischen Güter besessen hat, aus dem man die Ansiedelung der niederländischen Kolonisten durch Walkenried auf dem Grund und Boden des Klosters schließen müßte. Mit diesen Bestimmungen des Steuerregisters stimmt auch die Nachricht über die flämischen Güter bei Hohen⁴ überein: „Sie sind übrigens an das Amt Rotenburg bis jetzt noch zinsbar,“ nur daß man unter dem Amt Rotenburg das Amt Kelsbra zu verstehen hat. Es betrifft diese Hohenfische Bemerkung die östlichen sogenannten flämischen Güter um Kelsbra und Berga, während sich die obige Angabe für Horne und Ellre auf die westlichen bezieht. Sodann kann auch eine zweite Bemerkung⁵ Hohenfisches, daß die Fläminger ihren Zins zum Teil an den Walkenrieder Hof in Nordhausen zahlten, nichts an der Behauptung ändern, daß das Kloster nicht von vornherein das Zehntrecht an den niederländischen Gütern ausgeübt haben kann. Ja man muß dies sogar nach der obigen Untersuchung über die Besitzverhältnisse im Riet- und den allmählichen Landerwerb des Klosters erwarten,

¹ Eine Abschrift dieses Reccesses befindet sich in dem schon angeführten Statutenbuch der Stadt Heringen, in dessen Anhang außer diesem Reccesse auch jenes Steuerverzeichnis eingetragen ist. ² Steuerregister S. 275: „14 Hufen 12 Acker, Flämischland im Horne, hinterm Horne und Breitenlande, dieses Land und oben angezogene 13 Hufen 16 1/2 Acker Ellerland, sind dieser Gefahr unterworfen, daß nicht allein, das letzte dem Gewässer, wenn es anlaufft, so nahe liegt, und bisweilen etl. mahl im Jahr überschwemmet, sondern woerne von Ehelenthen, die es besitzten eines verfürbet, und den gewohnl. Kirchgang davon nicht entrichtet hat, daß der 3te Theil der Herrschaft anheimfällt, und wieder erkaufft und geloset werden muß, uß dieser Länderey und denen Häusern in der Stadt hatten alle Kirchen und Hospital Capitalia, auch der allermeiste Geschoß, und geben darzu jährlich 93 Schfl. Weizen 135 Schfl. Roden 108 Schfl. Gerste und 66 Schfl. Hafer.“ Nach S. 260 wird der Erbzinß aus dem Horne an den Rat der Stadt bezahlt. ³ Steuerreg. S. 273: „13 Hufen 16 1/2 Acker, Ellerland, ist fläml. Gut von jeden Acker 2 1/2 Schfl. Hafer ins fürstl. Amt.“ ⁴ Hohenf. Gesch. der Grafschaft Hohnstein, Cap. II. S. 24. Note *. Vgl. Wersebe a. a. D. S. 869, Anmerk. 23. ⁵ Hohenf. Histor. Untersuchung über die niederländischen Kolonien in Norddeutschland. S. 50.

da wir doch aus W. Uth. 68 (69), 381, 472 und 532 allein 14 als holländisch oder flämisch bezeichnete Hufen kennen gelernt haben, die von anderen Besitzern in die Hände des Klosters übergegangen sind. Demnach kann man nicht, wie Wersebe, ohne weiteres aus der Thatsache, daß einige Besitzer flämischer Acker ihren Zins nach Walkenried gezahlt haben, den Schluß ziehen, daß ursprünglich von allen flämischen Gütern der Zehnte dorthin gegeben und daß mit der Zeit das dem Kloster zustehende Zehntrecht an andre veräußert sei. Im Gegentheil erkennen wir, daß die Geschichte des Walkenriedischen Besitzes die umgekehrte Entwicklung gemacht hat und daß ursprünglich das Kloster an keine Güter der niederländischen Ansiedelungen Ansprüche gehabt hat. Demnach kann ein Verhältnis, wie es Wersebe auffaßt, daß die Walkenrieder die ihnen geschenkten oder durch Tausch in ihren Besitz gekommenen Rietstümpfe jenen Niederländern zum Anbau überwiesen hätten, nicht angenommen werden. Bevor aber näher auf die Untersuchung eingegangen werden kann, wie und durch wen die Ansiedelung verursacht worden ist, ist es notwendig, den Zeitpunkt möglichst abzugrenzen und zu bestimmen, in den der Beginn des Anbaues hineinfällt. —

[Über den Beginn der Kultivierung durch Cistercienser und Fläminge.] Bald nachdem das Kloster Walkenried mehrere Besitzungen in seiner nächsten Umgebung erworben hatte, wandte es seine Blicke schon nach den östlichen unkultivierten Gegenden, wo ein reiches Feld der Arbeit und des Gewinns in Aussicht stand. Schon 1134 bestätigt der Kaiser Lothar das Besitztum eines Reichsgutes in Werbisleben¹ und 1144 erhielt es vom Erzbischof von Mainz gewisse² Rietstümpfe bei Görzbach, zu denen es 1155 durch Tausch eine Sumpfstrecke³ bei Heringen von dem Abte von Fulda hinzuerwirbt. Mit diesen Erwerbungen des Klosters bringt man allgemein die Einführung der Niederländer in Zusammenhang und nimmt an, daß bei jeder einzelnen Erwerbung eine niederländische Kolonie angesiedelt sei. Abgesehen davon, daß wir schon aus den obigen Darlegungen diese Vermutung, die für Wersebe als feste Gewißheit dasteht, nicht billigen können, geht man außerdem zu weit, unter den „quodam paludosa loca juxta villam Gersbeche“ die östlichen walkenriedischen und flämischen Ländereien im Riet zu verstehen und unter der „palus quoadam in Heringen“ die westlichen. Ferner erkennt man aus allen Walkenrieder Urkunden, daß das Streben der Mönche darauf hinzielte, jede Erwerbung wenn möglich in ihren unmittelbaren Besitz zu bringen. Wenn aber die hier erwähnten Erwerbungen wirklich den Flächenraum der flämischen Länderei mit in sich geschlossen

¹ W. Uth. 4. ² W. Uth. 8. ³ W. Uth. 13.

hätten, also zu groß gewesen wären, als daß die Walkenrieder überall zugleich selbst die Entwässerung hätten vornehmen können, so war es doch das einfachste und nach den Grundsätzen der Cistercienser das folgerichtigste, sofort auf dem neu erworbenen Grund und Boden mit der Anlage von Vorwerken zu beginnen und die Strecken, welche nicht sogleich urbar gemacht werden konnten, einstweilen auf die einzelnen Vorwerke verteilt in ihrem Zustande zu lassen. Auf diese Weise hätten die Mönche doppelt gewonnen: erstens blieb ihnen dadurch ein Feld der segensreichsten Arbeit erhalten, indem sie nach dem Vorbilde ihres größten, bedeutendsten Vertreters, dem der Orden vor allem sein Ansehen verdankte, nach dem Beispiel des heiligen Bernhard, hier mit eigener Hand die Sümpfe für den Anbau zu gewinnen unternahmen, und zweitens würde ihnen durch ihre Arbeit der blühendste Besitz entstanden sein, ohne daß sie es nötig gehabt hätten, später auf diesen Grundstücken, deren Kultur sie den Niederländern überlassen haben sollen, sich Besitz zu erkaufen oder auf sonstige Weise zu erwerben. Es fragt sich also nur, ob die Niederländer schon vor der Zeit, in welche die ersten Erwerbungen Walkenrieds fallen, in die goldne Aue eingewandert oder erst nachher aufgetreten sind. Die erste Annahme wäre immerhin möglich, da wir im Jahre 1140 holländische¹ Kolonisten bei Raumburg vorfinden. Gleichwohl aber zeigen die Urkunden 8 und 13 im W. Afb., daß man um die Mitte der vierziger Jahre des XII. Jahrhunderts den Wert der Sumpfniederungen in der goldnen Aue noch nicht kannte und auf das Ansuchen der Walkenrieder Mönche ihnen gern Strecken von diesem Gebiet schenkte. Erst durch die Cistercienser lernten die Besitzer des Nietes das Sumpfland schätzen; was vornehmlich ersichtlich wird, wenn man die beiden angezogenen Walkenr. Urkunden mit einander vergleicht. In der ersten erhält das Kloster ohne weiteres ausgedehnte Nienstrecken als „nulli usui dedita“ geschenkt, die den hauptsächlichsten Grund und Boden für das Vorwerk Beringen abgaben. Die Geringschätzung des Nietes geht auch aus den Worten am Schluß der Urkunde hervor: „in beneficio concedit (Archiepiscopus) una cum decima quarumlibet rerum quae ibidem elaborantur“, worin sich die Ungewißheit ausdrückt, was das Kloster bei dem Anbau der Sümpfe erreichen wird. Dagegen zeigt die zweite Urkunde von 1155, daß man solche Nietgebiete schon nicht mehr so leichtens kaufte, sondern daß dieselben sogar für arbare Güter, die an Umfang allerdings jedenfalls kleiner waren, erworben werden mußten. Denn wie jene

¹ Corssen: Altertümer u. Kunstdenkmale des Cistercienserklosters St. Marien u. der Landeschule zur Porta, Halle 1868, S. 68. Dieselbe Urkunde von 1140 ist abgedruckt bei Lepsius: Gesch. der Bischöfe des Hochstifts Raumburg. Bgl. Werthebe a. a. O. II S. 933 u. Borchgrave a. a. O. S. 320.

ersten Sümpfe bei Görzbach die Hauptländerei für Beringen geliefert haben, so die in der zweiten Urkunde genannten für den Nethof, sodaß man auf einen Flächenraum der Nestsümpfe schließen muß, mit dem sich die dafür von Seiten des Klosters gegebenen Eigengüter in „Werthera et Wessungen“ (Werther und Wessungen bei Nordhausen) an Größe offenbar nicht messen konnten. In diesen beiden Urkunden (20. W. Afb. 8 und 13) kann man recht ordentlich wahrnehmen, wie den Nietbesitzern erst durch die Thätigkeit der Mönche die Augen über den Wert des sumpfigen Nietes geöffnet wurden, den sie kennen mußten, wenn die niederländischen Kolonisten bereits da waren. So müssen wir als die früheste Zeit, in der die letzteren angekommen sein können, den Anfang der fünfziger Jahre des XII. Jahrhunderts hinstellen. Als der späteste Zeitpunkt für die Ankunft der Kolonisten ist die Kolonisation des unteren Nietes durch den Bruder Jordan anzusehen, wobei wiederum Niederländer beteiligt waren. Diese Kolonisation hat, wie in W. Afb. 71 berichtet wird, unter Kaiser Friedrich I. stattgefunden. Freilich ist die Urkunde, auf welche in W. Afb. 71 Bezug genommen wird, nicht erhalten. Doch muß sie unbedingt nach dem 1. Dezember 1188 ausgestellt sein. Denn sonst hätte in der an diesem Tage von demselben Kaiser ausgestellten Bestätigungsurkunde des Walkenriedischen Besitzes unter den besonderen vom Reich erlangten Gütern des Klosters, die mit Namen aufgeführt werden, das Vorwerk¹ „Kaldenhufen“ erwähnt werden müssen. Denn wenn auch für die Schenkung „Kaldenhufens“ selbst ein ausführlicheres, besonderes Dokument verliehen wurde, so hätte der Ort, wenn die Schenkung bereits stattgefunden hätte und die besondere Urkunde verliehen gewesen wäre, doch wenigstens kurz genannt werden müssen. Die Urkunde muß also am Ende des Jahres 1188² oder am An-

¹ Werthebe und alle, welche bis auf ihn über diesen Gegenstand geschrieben haben, verlegen dieses Vorwerk in die Nähe der Rotenburg, weil sie unter dem „carectum inferius“ den südlich der Helme liegenden Teil des oberen Nietes verstehen und das östlich von Wallhausen nach der Lufrut zu liegende Niet in ihren Untersuchungen überhaupt nicht berühren. Aus den Walkenriedischen auf dieses Vorwerk bezüglichen Urkunden ergibt sich aber deutlich, daß „Kaldenhufen“ in der Nähe von Alstedt gelegen war. Dies hat Hübnier in der Zeitschr. des hist. Vereins für Niedersachsen 1855, S. 104 genauer abgehandelt. Außerdem erinnert noch jetzt ein Flurname „Kaldenhufen“ in der Feldmark des Dorfes Nikolausriet bei Alstedt an das alte Vorwerk, das den Walkenriedern vom Kaiser nach der Urbarmachung des unteren Nietes geschenkt wurde.
² Hübnier a. a. O. jagt über die verlorene Urkunde folgendes: Ist eine Vermutung gestattet, so möchte ich anzunehmen geneigt sein, daß die Friedrichsche Urkunde dem Kaiser Otto IV. bei Erlass der Urkunde 71 vorgelegen hat; denn er citirt darin weitläufig den Inhalt derselben. Möglich, daß sie von ihm oder seinem Kanzler dem Stifte nicht zurückgegeben oder auf der Rückreise verloren gegangen ist. (Rückreise von Italien, die W. 71 ist aus Terni datiert.)

fang des folgenden ausgestellt sein, da Friedrich bereits am 9. Mai 1189 seinen Kreuzzug antrat. Am meisten Wahrscheinlichkeit hat die Annahme für sich, daß Friedrich die fragliche Urkunde nicht lange nach der Bestätigungsurkunde vom 1. Dezember 1188, in welcher Zeit er sich in Alstedt aufhielt, hat abfassen lassen, also jedenfalls noch im Jahr 1188. Der Kaiser war bei dem Kampf mit Heinrich, dem Löwen, selbst in die Gegend des Helmerietes gekommen. Damals, also um 1179, war jedenfalls die Kolonisation des oberen Nietes beendet und Friedrich wollte nach diesem Muster eine solche auch im unteren Niet durchführen lassen. Mit der Leitung beauftragte er jenen Bruder Jordan, der jedenfalls durch Kolonisationsarbeiten für sein Kloster einen Ruf erlangt hatte. Man könnte freilich auch meinen, daß die Ansiedelung von Niederländern damals im oberen und unteren Niet zugleich ausgeführt sei. Doch spricht hiergegen die Thatsache, daß im oberen Niet schon weit früher, im Jahre 1144, die Urbarmachung begann, wodurch die Herren des Nietes, wie wir gesehen haben, auf den Wert der Sümpfe aufmerksam wurden. Wenn also um 1179 die Kolonisation der oberen goldnen Aue vollendet war, was gewiß keinen Zweifel leidet, und wenn man bedenkt, daß zu der Anlage der neuen Ortschaften und zur notdürftigsten Bewirtschaftung¹ des Landes eine Arbeit von wenigstens mehr als einem Jahre erforderlich gewesen sein muß, so kann die niederländische Einwanderung spätestens um die Mitte der siebziger Jahre erfolgt sein. Als die beiden äußersten Zeitpunkte, innerhalb deren die Ansiedelung vor sich gegangen sein kann, sind demnach der Anfang der fünfziger und die Mitte der siebziger Jahre des XII. Jahrhunderts festzuhalten. Wahrscheinlich fällt die Einwanderung aber schon in den Anfang dieses Zeitabschnittes, in die fünfziger Jahre. —

[Urheber der niederländischen Einwanderung.] In dieser Zeit hatte allerdings Heinrich der Löwe in der Gegend von Nordhausen durch seine Stellung als Vogt² in dieser Stadt eine einflußreiche Macht und man könnte ihm das Verdienst zuschreiben, zu den Ansiedelungen hier, wie er sie in den nördlichen und östlichen eroberten Wendeländern vornahm, die Anregung gegeben zu haben. Gerade um 1160 bewerkstelligte er die großartigen Ansiedelungen von Holländern, Flämingern und Friesen in seinen neuerworbenen Gebieten. Doch sind diese Kolonisationen ganz anderer Art als die im Niet. Die Gedanken des mächtigen Herzogs waren darauf gerichtet, die den Wenden abgenommenen Länder in seiner Herrschaft zu befestigen und

¹ Dies ist besonders auch deshalb wahrscheinlich, weil die niederländischen Kolonistendörfer gerade an den der Helme am nächsten liegenden, tieferen und schwierigeren Stellen lagen. Vgl. S. 28 Anmerk. 2. ² Förstemann: Gesch. der Stadt Nordhausen S. 26 u. 27.

das hoffte er eben dadurch zu erreichen, daß er an die Stelle der ewig aufrührerischen Slaven eine fleißige und brauchbare deutsche¹ Bevölkerung setzte. Diese Kolonisationen, die zur Befestigung Heinrichs dienten, können keineswegs mit der Urbarmachung der goldnen Aue verglichen werden. Diese hätte einem Fürsten, der nach Begründung seiner Macht und nach Sicherung der Grenzen seines Reiches seine Sorgfalt auf den inneren Ausbau und die Kultur des Landes zu verwenden sich bestrebt hätte, sehr gut angestanden. Heinrichs Augenmerk war aber viel zu sehr auf Vergrößerung und Ausbreitung seiner Macht im Norden gerichtet und insolgedessen auf jene großen Kolonisationen, welche Zuzüge von Menschen veranlaßten, die einer Völkerwanderung zu vergleichen sind, als daß er sich um die Urbarmachung von jenem Stückchen Land im oberen Helmeriete bekümmern mochte. Außerdem konnte ihm nichts daran gelegen sein, weil ihm überhaupt nichts von dem eigentlichen Niete gehörte. Ganz unglaublich ist es aber, daß Heinrich nach den Verwüstungen, die er 1181 in und um Nordhausen anrichtete, ähnlich wie in den Wendengebieten, Ansiedler in die verwüstete und zum Teil noch unbebaute goldne Aue verpflanzt habe. Ebenso unbegründet ist die Ansicht Lessers, v. Selkings und Hoche's, daß der Krieg Heinrichs mit dem Kaiser wenigstens die Veranlassung zur Einwanderung gegeben habe, indem der Herzog Niederländer in seinem Heere gehabt habe, die in der unkultivierten Gegend zurückgelieben wären und sich bei den Besitzern zum Anbau des Landes gemeldet hätten. Den durchaus nichtigen Beweis Lessers für diese Ansicht haben wir bereits näher kennen gelernt und Hoche und v. Selking begnügen sich, einfach das Resultat dieses Beweises zu wiederholen. Diese Lessersche Ansicht ist rein aus der Luft gegriffen und vermag nichts an der vorhin aufgestellten Ansicht zu ändern, daß 1181 die obere goldne Aue bereits von den Kolonisten eingenommen war. Diese Lessersche Annahme deutet außerdem darauf hin, daß die Ansiedler aus eigenem Willen, ohne von jemand gerufen zu sein, sich dem Anbau mit Erlaubnis der Nietbesitzer unterzogen hätten. Abgesehen von der Begründung, daß die Niederländer durch Zufall, bei Gelegenheit der Kriegsunternehmungen Heinrichs in der goldnen Aue, die Nietsümpfe zu Gesicht bekommen und beschlossen hätten, dazubleiben, läßt sich für die Möglichkeit einer Einwanderung der Kolonisten aus eigener Entschliesung weder in einer schriftlichen Überlieferung ein Anhalt finden noch gewährt die Lage und die verhältnismäßig geringe Ausdehnung des unangebauten Nietes eine Wahrscheinlichkeit dafür. Denn der Zug der Holländer und sonstiger deutscher Auswanderer ging in die weiten Gebiete des

¹ Über den Unwillen der Slaven über die deutschen Kolonisten vgl. Helmold: Mon. Germ. S. S. XXI 89; siehe S. 11.

Oftens, während das Gebiet am Harz, das sich mitten in einer fruchtbaren, bevölkerten Gegend befand, viel zu versteckt lag und zu klein war, um die Aufmerksamkeit aus dem fernen Westen auf sich lenken zu können. Ebenso wenig bietet sich ferner ein Anlaß zu der Annahme, daß etwa eine Kolonie aus der Altmark, wo Albrecht der Bär¹ niederländische Kolonien eingerichtet hatte, nach der goldnen Aue herabgekommen sei. Vielmehr haben wir unsere Betrachtung den Herren des Nietes zuzuwenden, die vor allen anderen ein Interesse an der Kultivierung der Nietstümpfe haben mußten. Hierbei haben wir zunächst den Umfang der flämischen Länderei und die genaue Lage der einstigen Kolonistendörfer zu bestimmen, um nach den obigen geographischen Abgrenzungen zu erkennen, in welcher Fürsten oder Grafen Herrschaftsbezirken die einzelnen Kolonien angelegt sind. In diesem Punkte ist die Vorstellung Wersebes besonders offenkundig falsch und verfehlt. Er sagt auf S. 880 ff. seines Werkes bezüglich der Urkunde 8 im W. Ufb.: „Es ist hier von Ländereien die Rede, die sumpfig und bis dahin ganz unbenutzt waren, in denen aber die Mönche des Klosters Walkenried durch deren Anbau die Gegenstände des denselben verlichenen Zehntens zu erarbeiten gedachten: und zwar ohne Zweifel nicht durch eigenen Haushalt (denn dabei hätte nicht von einem Zehnten die Rede sein können), sondern durch zehntpflichtige Ansiedler. Mit ganz ähnlichen Ausdrücken wurden um dieselbe Zeit dem Vicelin im Holsteinischen die Grundstücke verlichen, die er durch Holländer bebauen ließ. Wir bleibt daher, besonders bei der Übereinstimmung des Ortes, kaum ein Zweifel übrig u. s. w., daß hier Niederländer von Walkenried angesiedelt sind.“ Allerdings mußten die Klosterbrüder Leute hierherführen, welche diese Stümpfe urbar machten und denen sie dieselben, so lange sie ihre Wirtschaftshöfe noch nicht errichtet hatten, wegen der Entfernung des Klosters zur Bewirtschaftung übergaben. Dies erhellt klar aus der Urkunde 11, die als eine Bestätigung der Urkunde 8 im W. Ufb. anzusehen und in der nur von einem Zehntrecht die Rede ist. Daß aber aus den kurzen Worten, die ähnlich den Ausdrücken in der Bestätigungsurkunde des Vicelin sind, geschlossen werden soll, daß, weil solche Worte bei dem letzteren für holländische Kolonisten angewandt sind, auch die hier anzunehmenden Kolonisten Holländer sein müssen, hat keine Berechtigung. Vielmehr haben wir in W. Ufb. 23 ein urkundliches Zeugnis, daß sich in Görzbach zehntpflichtige Klosterleute befanden, die schon unter dem ersten Abt Heinrich Länderei vom Kloster erhalten hatten. Weiter redet Wersebe gegen Ende der angeführten Stelle von einer Übereinstimmung des Ortes und denkt dabei an Görzbach. Görzbach ist

¹ Wersebe, a. a. O. S. 448 ff.

aber keineswegs eine flämische Kolonie, sondern ist bei weitem älter. Sodann haben sich die niederländischen Kolonisten auch nicht wohnhaft in Görzbach niedergelassen, sondern in 4 besonderen Orten, deren Fluren erst nach dem Eingehen dieser Dörfer in die Feldmarken von Görzbach, Berga und Heringen gezogen worden sind. Wenn er sich also gefagt hätte, daß die flämische Kolonie bei Görzbach Langenriet hieß und daß die Besitzungen des Klosters in dieser Gegend hauptsächlich um Beringen lagen, so konnte ihm der unbestimmte Ausdruck „prope Gersbeche“ nicht eine Ortsgleichheit erweisen. Da er auch bei den übrigen flämischen Ländereien immer die Ortlichkeiten im Auge hat, zu deren Fluren dieselben später gehörten, also außer Görzbach, Heringen und Berga, so nimmt er 3 Kolonien an, die nach einander von Walkenried angelegt seien. Zur Begründung dieser Ansicht dient ihm besonders eine Notiz Eckstorns¹ für das Jahr 1145, in der aber nur von einer Vergrößerung der 1144 vom Erzbischof von Mainz dem Kloster gemachten Schenkung die Rede ist. Als nähere Bestimmung für die Lage der in Frage kommenden Länderei ist Beringen genannt. Bezüglich dieser Ortsangabe² sagt er: „Wer weiß, ob wohl in dem Diplome (auf dem die Eckstornsche Stelle beruhen könnte) nicht Beringen, sondern Berka (Berga) gestanden haben mag?“ Darauf fährt er weiter unten fort: „Dieser meiner Vermutung zufolge würde dann zuerst im Jahre 1144 durch den Grafen von Rotenburg³ die Kolonie bei Görzbach, sodann im Jahre 1145 die bei Berka (Berga) und im Jahre 1155 (W. Ufb. 13) durch den Tausch mit Eilger von Zfeld die bei Heringen gegründet sein.“ Der Grund zu dieser willkürlichen Veränderung von Beringen in Berga, wie überhaupt zu der ganzen Annahme, liegt augenscheinlich nur darin, daß Wersebe die 3 genannten Orte für die ursprünglichen Wohnsitze der Niederländer ansah, ohne zu wissen, daß sich die Kolonisten nicht einfach inmitten dieser Gemeinden mit einheimischer Bevölkerung, sondern in eigenen Dörfern niedergelassen haben, deren Namen sich sowohl aus den Flurbezeichnungen gewisser größerer Komplexe von flämischer Länderei als auch aus Urkunden nachweisen lassen. Von den Grundstücken, die bis in die Gegenwart noch die Benennung „flämische“ getragen haben, besitzen wir ein Verzeichnis in den sogenannten „flämischen“⁴ Statuten, deren Angaben in Absehung einiger Schreibverschiedenheiten mit denen bei Leffer⁵ übereinstimmen. Danach sind in der Heringischen Flur dazu

¹ Eckstorn, Chronicon Walkenred. p. 49. ² Wersebe a. a. O. S. 888 Anmerk. 37. ³ Dieser Ausdruck ist nur so zu verstehen, daß das Kloster Walkenried die erste Kolonie auf dem ihm vom Grafen Christian von Rotenburg geschenkten Gebiete ansiedelte. ⁴ Vgl. Michelsen: Rechtsdenkm. aus Thüringen, 2. Lieferung. ⁵ Leffer, Gedanken v. dem fläm. Rechte und Gütern, S. 1 ff.

gehörig: Das Ellerland am kalten Graben, Land und Wiesen in und hinterm Horne, in der geraden Richtung von Heringen nach Auleben liegend, und Ackerland im Breitenlande in der Nähe vom Horne. In Görzbach ist flämisch die südlich nach der Mühle gelegene Flur des Dorfes und in der Richtung auf Berga Teile des sogenannten Borriets. In Berga liegt flämische Länderei im Borriet und in der südlichen bis jenseits der Helme und nach der Mühle reichenden Feldflur. Außerdem werden unter den mit besonderen Namen angeführten Bergaischen Ackerstücken zwei „kleine Orte“ genannt: Grimderoda und Dittgenwenda oder Dütgenwende. Diese beiden Orte sind Dorfwüstungen¹ zwischen Görzbach und Berga. Grimderoda oder Grimhilderoda bestand schon im Jahre² 891 und findet sich öfter im W. Ufb.³ erwähnt. Dütgenwende weist in seiner Endung auf wendischen Ursprung hin. Beide Orte sind also nicht von niederländischen Kolonisten gegründet. Daß wir aber trotzdem in der Nähe dieser Wüstungen flämische Ländereien antreffen, erklärt sich daher, daß die flämischen Gebiete bis an die Fluren der beiden Orte heranreichten und daß die ihnen zunächst liegenden flämischen Felder allmählich den Namen der beiden eingegangenen Dörfer annahmen. Als wirklich niederländische Kolonien⁴ aber lernen wir Horne, Ellre, Langenriet und Borriet kennen. Diese Ortsnamen sind später an den 4 Dorffluren, auf welche die flämische Länderei verteilt war, haften geblieben und zeigen noch die Grenzen der alten Dorfmarken an, was sich besonders auch daraus ergibt, daß über jede dieser Rietfluren ein besonderer Schulze gestellt war: so ein Horn-, Ellre-, Langenriet- und Borrietschulze. Danach läßt sich auch die Lage der 4 niederländischen Orte ziemlich genau bestimmen und zwar ist Horne südlich der Helme zwischen Heringen und Auleben zu suchen, Ellre zwischen Beringen und Windehausen am kalten Graben, Langenriet an der Stelle der jetzigen Mühle bei Görzbach und Borriet in der Nähe des linken Helmenufers oder vielleicht auch unmittelbar daran zwischen Berga und Görzbach. Es fallen also die ersten beiden Kolonien in das Gebiet des Landgrafen, während die letzten beiden mit Ausnahme des noch zum Reich gehörigen Grundes und Bodens in dem des Erzbischofs von Mainz gelegen waren. Im Interesse dieser Herren, einerseits des Landgrafen und seiner Lehensvasallen, besonders der Grafen von Hohnstein, andererseits des Mainzer Erzbischofs und seiner Lehensvasallen wie der Rotenburg-Beichlinger⁵ Grafen und der Mansfeld-Querfurt-

¹ Zeitschrift des Harzvereins IV. S. 288. ² Förstmann: Kleine Schriften I. S. 69. ³ W. Ufb. 20, 394, 460 u. andere. ⁴ Zeitschrift des Harzvereins IV. S. 272 ff. ⁵ Weniger in Betracht können die Herzöge von Baiern kommen wegen der großen Entfernung ihres Aufenthalts. Außer-

Schraplauer Grafen und Burggrafen und endlich auf reichsunmittelbarem Boden müssen die Kolonisationen vorgenommen sein. Von diesen Fürsten schreibt¹ Michelsen dem Erzbischof von Mainz allein neben dem Kloster Walkenried das Verdienst der Kolonisation zu, so daß man danach die östlichen flämischen Dörfer auf Mainz und die westlichen auf das Kloster Walkenried zurückführen müßte. Der Grund zu dieser Ansicht liegt einmal in der Hocheschen Bemerkung über die Entrichtung eines Teiles des flämischen Zinses an den Walkenrieder Klosterhof in Nordhausen und sodann in dem Vorhandensein niederländischer Kolonien auf Mainzischem Boden. Der erste Grund bezüglich des Klosters Walkenried ist bereits ausführlicher betrachtet worden und erscheint uns als hinfällig. Betreffs des zweiten fällt sofort auf, daß ohne Zweifel dem Erzbischof ein zu großes Gewicht beigelegt wird. Denn niederländische Dörfer lagen ebenfalls im Landgrafenriet. Es kommt dies daher, daß sich Michelsen bemüht, die um 1130 in Erfurt eingerichteten² Gartenanlagen mit der Kolonisation in der goldnen Aue in Verbindung zu bringen. Mögen diese Erfurter Gartenbauer wirkliche Niederländer oder überhaupt nur aus dem Gebiet des Erzbischofs in den Rheinlanden herbeigekommen sein, auf keinen Fall können sie in der Weise mit den Ansiedlern in der goldnen Aue zusammengestellt werden, daß der Erzbischof Niederländer zunächst nach Erfurt und von hier weiter in sein Gebiet in der goldnen Aue verpflanzt habe, während die nichtmainzischen Ansiedlungen von Walkenried bewerkstelligt seien. Eine solche Erklärung wäre sehr passend, wenn der Grundbesitz in der goldnen Aue unter Mainz und Walkenried geteilt gewesen wäre, nicht aber bei den mannigfachen Herrschaftsgebieten, welche die obige Untersuchung über die Besitzverhältnisse ergeben hat. Dennoch ist es aber nicht wahrscheinlich, daß diese Fürsten unmittelbar, nachdem sie den Wert des Rietes durch die Entwässerungen der Walkenrieder erkannt, mit diesen wetteifernd die Niederländer herbeigerufen haben sollen, wie Winter³ annimmt. Denn abgesehen davon, daß sich nicht die geringste Andeutung eines derartigen Unternehmens in irgend einer Überlieferung findet, ist es nicht recht ersichtlich, wie sich die verschiedenen Herren zu einem gemeinsamen Kolonisationswerke geeinigt haben sollen. Nimmt man hierzu jene uralte Nachricht, daß im unteren Riet der Walkenrieder Mönch Jordan die Oberleitung der Kolonisation im Auftrage des Kaisers führte, wofür das Kloster zum Lohne Waldenhufen erhielt, und ferner, daß Walkenried

dem waren die Mainzischen Gebiete anfangs nicht an sie verlehnt, sondern direkt an die Grafen v. Rotenburg. W. Ufb. 8 u. 11.

¹ Michelsen: Rechtsdenk. aus Thüringen, 2. Lieferung, S. 141. ² Michelsen, Der Mainzer Hof zu Erfurt, Jena 1853. (Urk. bei Gudenus: cod. dipl., Göttingen 1743, p. 108.) ³ Winter, Cistercienser II. 191.

auch in der oberen goldnen Aue nach seinen ersten Erwerbungen noch bedeutenden Zuwachs an Länderei erlangte, sodaß es 1208¹ bereits über 50 Hufen verfügen konnte, die allein von Mainz in seinen Besitz übergegangen waren, so wird man sich den Hergang viel eher so denken müssen, daß die Rietbesitzer und vornehmlich der Erzbischof von Mainz den Abt von Walkenried darum angingen, ihnen bei der Urbarmachung ihrer Riet Sümpfe behülflich zu sein. Bei dieser Gelegenheit veranlaßte der Abt die Einwanderung der Niederländer, die sich in den von Walkenried noch nicht kultivierten Rietgegenden niederließen. Aus einem solchen freundschaftlichen Verhältnis des Walkenrieder Abtes zu den Rietbesitzern erklären sich auch zum Teil am besten die umfangreichen Erwerbungen des Klosters in dem oberen Riet, die es in der zweiten Hälfte des XII. Jahrhunderts machte. Weiter lag es den Herren des Rietes ja auch am nächsten, wenn sie die Urbarmachung ihrer Sümpfe in Angriff nehmen wollten, sich an diejenigen zu wenden, die den Anfang damit gemacht und glänzenden Erfolg² gehabt hatten. Ebenso ist es auch von Seiten der Walkenrieder Mönche natürlich, daß sie, wie sie es auch für das Reich im unteren Riet gethan haben, auf ein derartiges Anerbieten eingingen, aus dem Vorteil zu ziehen war. Da sie jedoch mit der Urbarmachung ihrer eigenen Rietgebiete zu thun hatten, so war es wiederum das einfachste, wenn sie Leute aus den Niederlanden herbeiriefen, aus welchem Lande die ersten Mönche ihres Klosters selbst gekommen, mit dem sie durch die Beziehungen zu ihrem Mutterkloster Altencamp noch in inniger Verbindung standen und wo die Leute aus eigener Erfahrung Übung und Kenntnis besaßen, das Land vor verderblichen Überschwemmungen zu sichern. —

¹ B. Ulf. 67. ² Daß die Mönche es verstanden hatten, die ihnen überlassenen Sümpfe bei Görzbach in kurzer Zeit der Kultur zu gewinnen, bezeugt uns die Urkunde 11 im B. Ulf. In derselben wird die in Nr. 8 enthaltene Schenkung von neuem (ex integro) bestätigt. Zum Unterschied von der Urkunde 8 wird aber hier neben der „palus“ noch ein „locus, qui dicitur Oh“ genannt. Mit diesem Orte „Oh“ kann nicht die villa „O“ bei Ifeld gemeint sein. (Vgl. Förstmann: mon. rer. Ifeld. S. 4, 11, 33 u. 52. Denn dieses „O“ war eine der ersten Besitzungen des Klosters Ifeld und gehörte zu den Schenkungen, die Elger II. von Hohnstein diesem Kloster bei seiner Gründung 1190 vermacht hatte. Ebenjowenig war die „Owa“ bei Ellrich (B. Ulf. 326 u. Regg. Dringimb. 9) im Besitz des Erzbischofs von Mainz gewesen. Daher ist die Ansicht Winters (a. a. D. II. S. 191) sehr gerechtfertigt, nach welcher der hier genannte Ort „Oh“ derjenige Teil des Rietes ist, den die Walkenrieder Mönche seit 1144 urbar gemacht und mit dem Namen „Oh“ (Aue) zum Unterschied von den noch nicht urbar gemachten Sümpfen benannt haben. Aus dieser Bezeichnung ist später „goldne Aue“ geworden und dieser Name hat sich mit der Ausbreitung der Kolonisation über immer größere Strecken des Thales ausgedehnt.

[Verlauf der Kolonisation.] Die Entwässerungsarbeiten im oberen Riet sind demnach in der Weise erfolgt, daß zuerst 1144 die Walkenrieder Mönche die Kultivierung eines Riet Sümpfes bei Görzbach unternahmen. Sie führten dieselbe bis 1148 so weit fort, daß sie sich bis dahin bereits einen Teil urbar gemacht hatten: die „Oh.“ Diese Länderei ging aber nicht sofort in den unmittelbaren Besitz des Klosters über. Denn es wird ihnen nur ein Zehntrecht¹ bestätigt. Daraus müssen wir schließen, daß die Mönche Ansiedler dorthin gesetzt hatten, die nach ihren Anordnungen die Entwässerung ausführten. Dieselben entnahmen sie aus ihren eigenen Klosterleuten und überließen ihnen bis zur Errichtung ihres Vorwerkes Beringen² die Bebauung dieser Länderei, die später von dem genannten Vorwerke aus für das Kloster bewirtschaftet wurde. Einige dieser Leute ließen sie auch gegen einen³ Zins im Besitz des Landes, das denselben anfangs nur vorläufig bis zur Errichtung des Vorwerkes Beringen überlassen war, und diese nahmen ihren Wohnsitz in Görzbach. Schon 1155 machten die Mönche eine neue Erwerbung⁴ im Riet bei Heringen. Sie vertauschten dafür ihre Güter in Werther und Wechsungen. Man sieht daraus, daß ihnen an diesem Gebiet bei Heringen viel gelegen war und zwar unstreitig deshalb, weil sie den Wert des Rietes aus der damals vielleicht schon vollendeten Kolonisation des Görzbacher Sümpfes erkannt hatten, und sodann, weil dieses Gebiet südlich der Helme an jenes erste angrenzte, wodurch sie einen abgerundeten Besitz zwischen Heringen, Beringen und Görzbach erhielten. In dieser Zeit oder nicht lange nachher erfolgte die Einwanderung der Niederländer, die sich auf dem nicht dem Kloster gehörigen unbedauten Gebiete in den 4 Ortschaften Horne, Ellre, Langenriet und Borriet niederließen und deren Kolonisationsarbeiten zugleich auch den angrenzenden, noch nicht kultivierten klösterlichen Besitzungen zu gute kommen mußten. Jedenfalls bekamen die Mönche auch für die Oberleitung bei allen diesen Entwässerungsanlagen eine Belohnung in neuen Landschenkungen von Seiten der Rietbesitzer. So schuf sich das Kloster eine Fläche arthastigen Ackers und Wiesen, auf dem es neben Beringen bis 1205 ein zweites Vorwerk, den Riethof,⁵ errichtete. Erst nach 1209 entstand das Vorwerk Rumburg,⁶ dessen spätere zugehörige Länderei sich das Kloster nicht selbst wie bei Beringen und besonders beim Riethof aus Riet Sümpfen erarbeitete, sondern durch Kauf, Tausch und Schenkungen von schon kultiviertem Land zusammenbrachte. Dennoch haben aber auch hier die Mönche

¹ B. Ulf. 11. ² In Beringen wird zuerst 1188 ein Vorwerk erwähnt; vgl. B. Ulf. 27. ³ Einer dieser Leute ist der in B. Ulf. 23 genannte Heinrich, welcher in Görzbach wohnte. Außerdem vgl. S. 34. ⁴ B. Ulf. 13. ⁵ B. Ulf. 56. ⁶ Vgl. S. 6 Anmerk. 1.

zur Verbesserung der Bodenkultur beigetragen. So heißt es z. B. in einer Urkunde des Grafen Friedrich von Weichlingen aus dem Jahre 1300: „dans fratibus facultatem, ut ipsum Carectum et agros ibidem adjacentes fossatis aut sepibus muniant.“ Ihre erste Kultur verdankt die Rietländerei dieses Vorwerkes aber den Niederländern und zwar denen, welche sich in Borriet angesiedelt hatten.

[Über die Stammesangehörigkeit der niederländischen Kolonisten.] Für die niederländischen Kolonisten wird teils der Name Holländer, meistens jedoch Fläminger angewandt. Es ist deshalb notwendig, auch auf die Frage, in wie weit sie dem einen oder dem anderen dieser Stämme angehörten, kurz einzugehen. Versuche hält sie sämtlich für holländischer Abkunft. Diese Ansicht entspringt aus der falschen Vorstellung von der Lage des unteren Rietes, unter dem er den¹ südlich der Helme liegenden Teil des oberen Rietes versteht. Hier werden 8 holländische Hufen erwähnt. Da nun dieses untere Riet jedenfalls von dem oberen aus kolonisiert sei, so müßten notwendig auch die Ansiedler im oberen Riet von holländischer Abkunft sein. Dieser Beweis wird dadurch widerlegt, daß man unter dem „inferius carectum“ (W. Ufb. 71) nicht das südlich der Helme bei Rotenburg liegende Riet, sondern dasjenige zu verstehen hat, welches sich längs der Helme von Wallhausen an ostwärts erstreckt. Die 8 holländischen Hufen waren unstreitig zu Borriet gehörig, dessen Felder über das südliche Flußufer hinauslagen. Danach könnte man annehmen, daß die Ansiedler in Borriet wirklich Holländer gewesen sind. Für die drei übrigen Dörfer liegt kein solches Zeugnis vor. Es darf aber überhaupt auf die Unterscheidung von flämisch und holländisch in Thüringen kein besonderes Gewicht gelegt werden. Denn während in den Ländern Heinrichs des Löwen und Albrechts des Bären, bei dem großen Umfang der Kolonien die einzelnen Stämme abgefordert² angesiedelt wurden, waren die niederländischen Kolonien in Thüringen viel zu klein, als daß das flämische und holländische Element in ihren charakteristischen Eigentümlichkeiten neben einander bestehen und den Thüringern besonders in die Augen fallen könnten. Daher haben sich hier schon früh die Namen Holländer und Flämiger vermischt, wie sich deutlich aus einer Urkunde³ vom Jahre 1152 ergibt, in welcher von den Niederländern bei Porta gesagt ist: „Hollandini, qui et Flamingi nuncupantur.“ Später hat sich die Bezeichnung „Holländer“ gänzlich verloren. So finden wir z. B. niederländische Länderei in der Gegend von Kelbra, wo 1209 noch die öfter vorkommenden 8 Hufen als holländische bezeichnet

¹ Vgl. S. 31 Anmerk. 1. ² Vgl. S. 11. ³ Pepsius: Gesch. der Bischöfe des Hochstifts Naumburg, Teil I. S. 252, Ufb. 42 u. Corssen, Altert. u. Kunstidentim. v. Porta, S. 63.

waren, im Jahre 1282 als flämische¹ angeführt. Dieser Name flämisch und Flämiger ist durch die ganze Neuzeit hindurch bestehen geblieben und ist zuletzt² ein Beiwort für alles Ungewöhnliche und Große, ein Ausdruck der Überraschung und Bewunderung geworden.

[Das untere Helmethal.] (Bodenbeschaffenheit.) Das untere Riet trug einen noch unwirtlicheren Charakter als das obere. Außer den allgemeinen Namen³ „Riet, carectum, palus, arundinetum“ ist in W. Ufb. 71 eine nähere Angabe enthalten, aus der wir ersehen, daß das Gebiet des unteren Rietes stark unter Wasser stand und keinen Anbau gestattete. Aus der Bezeichnung „aquarum inundatio valida“ muß man sogar schließen, daß das ganze Thal von Brüden bis zur Anstrut zum Teil förmlich einem See ähnelte. Es wird dies auch sehr wahrscheinlich, wenn man den heutigen und besonders den Zustand vor der in den fünfziger Jahren dieses Jahrhunderts vorgenommenen Flußregulierung in Betracht zieht. Freilich daß etwa die Helme regellos wie in einen weiten Schilfsee eingeströmt sei und dieser an seinem südöstlichen Ende einen Abfluß nach der Anstrut gehabt habe, ist nicht anzunehmen, sicher nicht mehr im Jahre 979, bei der Grenzbeschreibung des Bistums Halberstadt,⁴ welches sich in der Gegend des unteren Rietes bis zur Helme erstreckte. In den späteren Grenzangaben dieses Bistums von⁵ 1122 und 1179 wird nicht einfach die Helme als Grenzlinie angeführt, sondern es wird bestimmter anterior Helmana gesagt, worunter wir zweifelsohne die kleine Helme zu verstehen haben. Am Anfang des XII. Jahrhunderts bestanden also die beiden Flußarme und zwar im wesentlichen in der Richtung wie heute, sodaß die kleine Helme an den alten thüringischen Ortschaften Rietnordhausen, Ederleben, Voigtstedt und die große an Brüden, Ober- und Niederröblingen vorbeifloß.

Auf diese Weise ist das Thal von den beiden Flußarmen in die Mitte genommen und eingeschlossen. Außerdem aber zerteilen sich diese beiden Hauptarme in zahlreiche kleinere Kanäle, die sich auf kürzere oder weitere Strecken von dem Flußbette entfernen, Inseln bilden und sich dann wieder der Hauptströmung anschließen. Zu diesen Abzweigungen und Inselbildungen mußte der Fluß vor seiner Regulierung noch stärker hinneigen und Veranlassung geben durch seinen unendliche Male gekrümmten und gewundenen Lauf, der be-

¹ W. Ufb. 68 u. 472. ² Vgl. Amtl. Magdeb. Anzeiger v. 18, 19. u. 20. Februar 1870 (Nr. 41—43) z. B. flämischer Wensch, fläm. Kerl. ³ W. Ufb. 70, 71, 77, 122, 180. ⁴ Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt (H. Ufb.) Nr. 44. Stumpf, Reichskanzler 321; vgl. histor. Zeitschrift für Niedersachsen 1862, S. 23, Archidiaconatsenteilung von Halberstadt. ⁵ H. Ufb. 147 u. 284.

sonders bei dem geringen¹ Gefälle einen schnellen Abfluß des Wassers ungemein verzögerte. In jener frühen Zeit des Mittelalters, wo das ganze Thal unbewohnt und unbebaut lag, hat sich der Fluß unbedingt in einem noch viel regelloseren und verwilderteren Zustande befunden. Weiter kommt in Betracht, daß, abgesehen von der Südseite, ringsum das Gebirge unmittelbar an die Thalniederung herantritt und seine zur Frühjahrszeit und bei anhaltendem Regen hochanschwellenden Gießbäche herabsendet, welche die beiden Flußarme infolge ihres trägen Abflusses in den zu jener frühen Zeit der Natur überlassenen Flußrinnen nicht aufzunehmen imstande waren. Und so konnte es nicht anders sein, als daß allfrühjährlich die Gebirgswasser die ganze Niederung überfluteten und auf dem größten Teile des Thales den Sommer hindurch bis zu den nächstfolgenden Überschwemmungen stehen blieben. Dem ein schnelles Verlaufen der Gewässer war wegen des geringen Gefälles und des an verschiedenen Stellen unzweifelhaft vorhandenen Gebüsches unmöglich und ebenso wenig vermochte der an sich schon moorige und feuchte Boden diese Überflutungswasser aufzufangen. In der That ist es also berechtigt, den Ausdruck „aquorum inundatio valida“ ganz wörtlich aufzufassen und darunter die ständigen nur zur Zeit des Hochsommers etwas abnehmenden Überflutungsgewässer zu verstehen.

[Ausdehnung der Rietstümpfe im unteren Helmetthal.] Auch über die Ausdehnung, welche das so beschaffene Gebiet gehabt, kann kein Zweifel herrschen. Rings um das Thal an den beiden Flußarmen stoßen wir an den auswärts des Thales liegenden Ufern auf alte einheimische Dörfer, deren Feldmarken nicht in dem Thal selbst liegen. Wenn diese alten Ortschaften, wie Ederleben, Köbblingen, Voigtstedt u. s. w., in der neuen Zeit gleichfalls Grundbesitz in dem Riete haben, so geht doch aus den besonderen Zinsen und Abgaben, unter denen sie einen solchen Besitz bis 1850 inne hatten, deutlich und klar hervor, daß diese Rietstücke ursprünglich nicht zu den alten

¹ Die Regulierung der Helme von Hesserode bei Nordhausen bis zur Weimar. Grenze.“ Denkschrift zur Information der Beteiligten nebst einer Karte von dem Kgl. Reg. u. Bauamt Wurfsbain, als Hydrotekten der Sache. Erfurt 1860, S. 33:

Brückensches Wehr	290 Ruthen entfernt	Gefälle auf 100 R. = 1,10 Fuß
Ballhäuser	"	" " 100 " = 1,10 "
Martinsriet	1210 "	" " 100 " = 0,70 "
Kohrbacher	1370 "	" " 100 " = 1,40 "
Oberköblinger	650 "	" " 100 " = 1,40 "

Danach betrug das Gefälle an der Stelle, wo die eigentliche Verbreiterung des Thales beginnt, zwischen Martinsriet und dem Kloster Kohrbach auf 100 Ruthen nur 8²/₅ Zoll, was nach den neuen Mäßen etwa auf 377 m Länge des Flusses 22 cm Gefälle ausmacht.

Dorffuren gehört haben. Dennoch hat alles Gebiet, welches zwischen den beiden Hauptflußarmen gelegen ist, um die Mitte des XII. Jahrhunderts unbedingt den geschilderten Charakter des sumpfigen Schilf- und Buschlandes getragen und dies ist das ganze untere Helmetthal.

Nicht so schwierig ist hier die Frage nach dem Gergang der Urbarmachung und der Dorfgründungen wie in der oberen goldnen Aue. Vor allem ist aber auch hier eine Betrachtung des Besitzes und der Rechte der größeren geistlichen und weltlichen Herren unerlässlich, um ein klares Bild von den Verhältnissen zu bekommen, in welche die niederländischen Bauern bei ihrer Ansiedelung eintraten.

[Besitzverhältnisse, geistliche.] a) Die Abtei Hersfeld. Schon früh hatte die Abtei Hersfeld ihren Einfluß bis in diese Gegenden hineingetragen. Seit alter Zeit übte sie in den unmittelbar östlich und südlich dieser Thalniederung liegenden Gebieten das Zehntrecht aus in weit größerer Ausdehnung, als wir es im westlichen Teil der goldnen Aue bei Fulda wahrgekommen haben. Bereits unter Karl dem Großen erhielt dieses Kloster die Kirchen zu¹ Allstedt, Riestedt und Osterhausen samt dem ganzen Zehntrecht in den Gauen Friesefeld und Hassgau. Ebenso werden Besitzungen dieses Klosters in den genannten Gauen unter Heinrich I.² und Otto³ dem Großen erwähnt. Unter den Ottonen erlangte auch das in der Nähe liegende Kloster⁴ Memleben verschiedene Besitzungen in diesen Gegenden. Als dasselbe 998 von⁵ Otto III. Wiehe mit den Zubehörungen in Allstedt, Heygendorf und anderen Ortschaften geschenkt erhielt, erstreckten sich seine Rechte sogar bis in unmittelbare Nähe des Sumpsthalcs. Doch geriet dieses Kloster schon sehr bald wieder in Verfall, weshalb Heinrich II. dasselbe⁶ 1015 samt seinen Besitzungen den Hersfeldern unterordnete und ihnen das Recht verlieh, über diese Besitzungen zum Nutzen des Memlebenschen Klosters zu verfügen. So blieb der Hersfelder Einfluß durchaus vorwiegend und wir sehen auch aus den späteren Bestätigungsurkunden, die dem Kloster von den Kaisern ausgestellt wurden, daß Hersfeld bis in jene Zeit, wo der Aufbau des Thales ausgeführt worden ist, im wesentlichen seinen ursprünglichen Besitz noch in⁷ den Händen hatte,

¹ Wendt: Hess. Landesgeschichte III. Hft. S. 11 u. 13; Mühlbacher-Böhmer, Regg. der Karolinger 220. ² Wendt III. S. 27 u. Stumpf, Reichsanzler 37. ³ Wendt III. S. 28, H. Hft. I. 27 u. 30 u. Stumpf 157 u. 39. ⁴ H. Hft. I. 44. ⁵ Wendt III. S. 38. ⁶ Schultes, Directorium diplom. I. S. 139 Nr. 19. Über den Umfang der Hersfeld. Zehnten siehe Knochenhauer, Gesch. Thüringens zur Karol. u. Sächsl. Zeit S. 182 ff. ⁷ Wendt III. S. 43, 44, 64, 65; H. Hft. I. 132 u. Stumpf 3213, H. Hft. I. 135 u. Stumpf 3083, H. Hft. I. 171 u. Stumpf 3300. W. Hft. Regg. 58, 61.

der im Süden und Osten bis dicht an das Thal heranreichte. In einer weiteren Ausdehnung ihres Besitzes und Zehntrechtes wurde aber die Hersfeldener Abtei verhindert durch die rücksichtslosen Ansprüche und Übergriffe der halberstädter Bischöfe,¹ die ihr sogar altverbriefte Rechte streitig zu machen suchten, und besonders durch die in jener Zeit auf einheimischem Boden erwachsenden Klöster, die ihren Einfluß mächtig auszubreiten sich bestrebten.

b) Das Bistum Halberstadt. Im Jahre 968² nach dem Tode des Erzbischofs Wilhelm v. Mainz und des Bischofs Bernhard von Halberstadt, welche bis dahin durch ihren Einspruch die Erhebung Magdeburgs zum Erzbistum für die eroberten Wendeländer verzögert hatten, setzte Otto der Große diesen seinen Lieblingswunsch durch. Bei dieser Gelegenheit mußte der neue Bischof v. Halberstadt die Pfarochie innerhalb der Flüsse Elbe, Saale, Hara und Bode bis an die Burgen Unnesburg, Wansleba (Wanzleben) und Holdesleba an das neugegründete Erzbistum Magdeburg abtreten und bekam dafür den Zehnten in dem Hassegau zwischen der Saale, der bösen Sieben (bei Gisleben) und Wipper, den der Kaiser zuvor von der Abtei Hersfeld eingetauscht hatte. So trafen die Halberstädter Interessen mit denen der Abtei Hersfeld zusammen und führten notwendig zu Zwistigkeiten, bei denen es die Halberstädter Bischöfe offenbar auf eine gänzliche Verdrängung des altbegüterten Klosters abgesehen hatten. Wenn ihnen dies auch nicht völlig gelang, so verfügten sie doch über einen ziemlich ausgedehnten Besitz in den an die goldne Aue angrenzenden Gauen. In einem Lehenregister³ vom Jahre 1311 ist eine ganze Reihe von Orten aufgezählt, in welchen die Grafen von Mansfeld, von Stolberg und andre kleinere Herren und Ritter Halberstädter Lehen innehaben: z. B. in Bockstedt, Gisleben, Wimmelburg, Lodersleben, Wangen u. s. w. Vor allem ist aber eine Angabe⁴ dieses Lehenverzeichnisses wichtig, daß der Graf Heinrich von Stolberg von der Halberstädter Kirche 2 Zehnten „in campis villarum diatarum Roth“ zu Lehen trägt. Diese Angabe ist in einem späteren Lehenregister⁵ aus den Jahren 1367 - 1411 wiederholt. Unter diesen sogenannten Rietdörfern sind die noch heute unter diesem Namen bekannten Dörfer Martinsriet, (Lorenzriet), Katharinienriet und Mikolansriet zu verstehen. Dasselbe Zehntrecht stand dem Bischof, als Lehenherrn, auch über Güter in Kaldenhusen⁶ zu. Auf ein besonderes Verdienst der Halberstädter Kirche bei der Kolonisation läßt sich aber aus diesen Ansprüchen an den Grund und Boden der

¹ G. Uff. I. 170 u. Wend II. Uff. Nr. 55. ² G. Uff. I. 27 (Stumpf 157), 39 u. 62. ³ Niedel cod. diplom. Brandenburg. A. 17 S. 443 ff. u. Stolberg. Regg. 278. ⁴ Nidel a. a. D. A. 17 S. 447. ⁵ Stolberg. Regg. (vom v. Gr. Botho zu Stolb.) 573. ⁶ W. Uff. 323.

neuen Dörfer kein Schluß ziehen, sondern unbeteiligt an der Einführung der Rietbauern, haben sie es nur verstanden, die Zehnten in dem zu ihrer Diözese gehörigen Thale mit der Zeit in ihre Gewalt zu bringen.

c) Probstei Kaldenborn. Nach derselben Seite hin ging auch das Streben des Klosters Kaldenborn. Dasselbe verdankt seine Entstehung einem Edlen Wichmann aus Quersfurtischem Geschlecht, welcher im Jahre 1120¹ seinem Verwandten, dem Bischof Reinhard von Halberstadt, ein ausgebreitetes Besitztum in 37 Ortschaften überließ unter der Bedingung, daß er in Kaldenborn ein Kloster errichte und demselben diesen Besitz verleihe. Zehn Orte lagen etwa rings im Kreise um Quersfurt und es werden unter anderen genannt die an die goldne Aue anstoßenden Ortschaften: Neumburg (Beyernaumburg), Gräfendorf (jetzt wüst b. Beyernaumburg), Holdenstedt, Burthern.² Abgesehen von weiteren Erwerbungen gelangte dieses Kloster zu noch größerer Bedeutung durch die Übertragung der geistlichen Gerechtfame eines Halberstädter Archidiaconates,³ dessen Grenzen entlang der Anstrut und kleinen Helme gerade das untere Helmethal mit in sich einschlossen. Innerhalb dieses Archidiaconatsbezirktes von Kaldenborn hatte der Probst daselbst von jedem Zehnteinnehmer des Bischofs 1 Schock Korn, 1 dergl. Hafer, 1 Lamm, 1 Ferkel, 1 Gans und 2 junge Hühner zu fordern, wofür er jenem eine Urne Honig oder den Wert einer solchen gegenerstatten mußte. Ferner war der Probst berechtigt, den Zehnten, welcher weltlichen Personen in dem angegebenen Bezirke zuständig sei, zu Gunsten seines Klosters auszukaufeu. Mit diesen Bestimmungen war für das Kaldenborner Kloster eine feste Richtung für seine Thätigkeit und sein Vorwärtstreben geschaffen. An der sumpfigen Thalniederung konnte ihm ebensowenig wie Hersfeld und in der oberen goldnen Aue der Abtei Fulda gelegen sein. Sowohl Kaldenborn wie jene beiden reichen Klöster richteten ihr Streben darauf, ihr Zehntrecht über immer größere Strecken auszudehnen und sich auf diese Weise ein einträgliches Einkommen zu erwerben. So sehr also die bisher betrachteten Klöster und das Bistum Halberstadt in dieser Gegend in Ansehn standen und auf Vergrößerung ihrer Rechte und ihres Besitzes bedacht waren, so gilt dies doch nur bezüglich desjenigen Grundes und Bodens, der bereits angebaut und ertragsfähig war.

¹ Schultes: Directorium diplom. I. S. 254. ² Unter diesem Orte haben wir vielleicht Artern zu verstehen. In der Besätigungsurkunde Lothars III. vom 7. August 1136 ist Worthern geschrieben. Außerdem hat Kaldenborner Zinsland in Artern bis 1840 bestanden. ³ Schultes: Directorium diplom. I. 257 u. II. 257 u. vgl. Hilmar v. Strombeck: „Archidiaconats-einteilung des ehemal. Bistums Halberstadt“ in der histor. Zeitschrift für Niedersachsen 1862.

a) Die Cistercienserklöster Walkenried und Sittichenbach. Ganz anders verhielt es sich mit dem neuen Orden der Cistercienser, denen durch die Gründung von Walkenried der Eintritt in das nordöstliche Sachsen und Thüringen eröffnet war. In ihrer Ordensregel stand obenan das wirtschaftliche Bestreben, mit eigener Hand dem unfruchtbarsten Boden ein anbaufähiges Ackerland abzurufen, weshalb ihre Klöster auch durchweg in der Nähe von Sumpfniederungen angetroffen werden. In dieser Hinsicht war das Helme-
thal der günstigste Ort für ihre Thätigkeit. Bereits 1141 entsandten die Walkenrieder eine Kolonie an das östliche Ende dieses Thales und gründeten zu Sittichenbach im NO. von Allstedt ein Tochterkloster. Als der eigentliche¹ Gründer, welcher die Mönche herbeirief und ihnen den ersten Grundbesitz anwies, wird Efito von Bornstedt genannt. Dieses Kloster gelangte in kurzer Zeit zu hoher Blüte. Aus den mannigfachen Urkunden, die fast sämtlich Besitzbestätigungen und Kauf- oder Tauschverträge enthalten, bekommt man ein anschauliches Bild von den reichlichen Einkünften, welche den dortigen Mönchen aus ihren weiten Besitzungen zufließen. Diese Sittichenbacher befolgen ganz dieselbe Wirtschaftspolitik, die wir bereits von den Walkenriedern kennen gelernt haben. Sie gehen darauf aus, einen möglichst umfangreichen und zusammenhängenden Grundbesitz zusammenzubringen, um diesen desto leichter und bequemer von ihren Vorwerken aus bewirtschaften zu können. Solche Sittichenbacher Klosterhöfe bestanden am Anfang² des XIII. Jahrhunderts in Sittichenbach, Kuckenburg, Deippoldestorp (wüst bei Sittichenbach), Karlsdorf und Wostene (die jetzige sog. Wüste bei Allstedt). Sehr bald lenkte das Kloster seine Blicke aber auch auf die Niergegenenden an der Helme und Unstrut. Schon 1154³ erwarb es eine Wiese zwischen den Flüssen Unstrut und Lay (Loffa) „cum locis aquosis et inaquis“ und ebenso breitete sich sein Einfluß aus in der Helmeau. Hier legten sie das Vorwerk Pesselde⁴ (das heutige Mönchspfeffel) an. Ferner besaßen sie die Helme aufwärts oberhalb Nikolausriet eine Mühle in Hanseshove⁵ und das Vorwerk Kordesohve⁶ (an der Stelle der heutigen Kurzgehöfer Mühle). Außer diesen Vorwerken lag ein sehr beträchtlicher klösterlicher Besitz rings über eine große Anzahl von Ortschaften zerstreut, von dessen Ausdehnung und Bedeutung uns ein späteres Erbregister⁷ von 1541 ein verblühenes Abbild gewährt. Es werden darin nicht weniger als 47

¹ Mansfelder Urkundenbuch, herausg. v. Dr. Krühne. Halle 1888. (M. Ufb.) Abtheilung VII. Nr. 1. ² M. Ufb. VII. 25; Bestätigungsurkunde des Sittichenbacher Besitzes durch Innocenz III. vom 14. Sept. 1209. ³ M. Ufb. VII. 10. ⁴ M. Ufb. VII. 86—89, 103, 106. ⁵ M. Ufb. VII. 111. ⁶ M. Ufb. VII. 173. ⁷ M. Ufb. VII. zu Ende.

Orte aufgezählt, welche die ganze Strecke von der Helme bis Teutschenthal und in SN. Richtung von der Unstrut bis zu den Mansfelder Seen bedecken. So läßt sich noch in dieser Zeit, wo das Kloster am Ende seiner Geschichte stand, aus dem beträchtlichen Einkommen an Geld und Getreidezinsen ersehen, wie groß und bedeutend der einstige unmittelbare Besitz des Klosters während seiner Blüte gewesen ist. Sogar innerhalb der beiden Helmearme, in den Dörfern Nikolausriet und Katharinenriet, hatte es einige Zinsen zu erheben. Doch geht diese Forderung sicherlich nicht auf einen ursprünglichen direkten Grundbesitz daselbst zurück, sondern wohl nur auf ein Zehntrecht an einzelnen Bauerngütern. Aber trotz dieses raschen Aufschwungs, den Sittichenbach nahm, blieben die Mönche des Mutterklosters Walkenried die eigentlich treibenden Kräfte und drangen von der westlichen bis zur östlichen Grenze der Helmeniederung vor. Wie sie im Westen Entwässerungen vorgenommen und geleitet hatten, so verfolgten sie diese Thätigkeit auch im östlichen Nier. Wenn sich diese Art der Kolonisation im Westriet teilweise nur durch Vermutung erschließen ließ, so liegt hier in dem östlichen Teile ein klares urkundliches Zeugnis vor. Ohne eingehenderes Prüfen der Verhältnisse ergibt sich aus W. Ufb. 71, daß an irgend einem Teile des östlichen Helmerietes unter Leitung des Walkenrieder Klosterbruders Jordan eine Entwässerung in größerem Umfange, so daß Platz für Dorfgründungen geschaffen wurde, ausgeführt ist und zwar im Auftrage des Kaisers Friedrich I. selbst. Dafür erhielt Walkenried vom Reich einen Hof in Kaldenhufen¹ nebst 2 Hufen frei von allen Abgaben, sodann eine Baustätte zur Errichtung einer Mühle und endlich 7 Hufen² in demselben Orte, von denen sich der Kaiser das Zins- und Zehntrecht vorbehielt. Mit dieser Erwerbung hatten sie im unteren Nier festen Fuß gefaßt und infolge ihres betrieb-
samen und beharrlichen Vorgehens gelang es ihnen sehr schnell, sich immermehr auszubreiten und einen ihrer bedeutendsten Klosterhöfe Mönchspfeffel (Pesselde) zusammenzubringen. Dieser Ort lag nicht allzufern von Kaldenhufen. Ihr ganzes Trachten³ war demnach zuerst darauf gerichtet, dieses in der Nähe ihrer ersten Besitzung befindliche Dorf ganz auszukäufen und von hier aus ihre sämtliche Länderei im unteren Nier zu bewirtschaften. Dabei mußten sie vor allem auch den Einfluß ihres Tochterklosters Sittichenbach in Pesselde zurückdrängen. Sie kauften diesem daher⁴ 1277 den sämtlichen Besitz

¹ Vgl. S. 31 Anmerk. 1. ² Diese 7 Hufen lagen in Kaldenhufen, wie sich aus W. Ufb. 71, 77, 122, 180, 323 ergibt. ³ Vgl. W. Ufb. 202, 179, 217, 491, Regg. Dringimb. 1—7, 28, 29, 31—34, 39—41, 43, 51—54, 56, 58, 61, 63, 65, 68, 70 u. f. w. ⁴ W. Ufb. Regg. Dringimb. 52 u. 73.

dasselbst ab zugleich mit dem jus synodale, welches kurz vorher die Sittichenbacher von dem Probst zu Kaldenborn erworben hatten, und schlossen einen Vertrag, um künftige Streitigkeiten zu vermeiden. In demselben war festgesetzt, daß dem Kloster Sittichenbach allein das Recht zustehen sollte, von Pesselde bis Osfunde an der Unstrut (bei Memleben) Güter zu erwerben, während den Walkenriedern dieses Recht ausschließlich für die Gegend zwischen Pesselde und Wallhausen eingeräumt wurde. Somit teilten sich die beiden Klöster in der Weise in die untere goldne Aue, daß Walkenried das untere Helmethal für sich beanspruchte und Sittichenbach die Unstrutau. Damit war etwaigen Grenzstreitigkeiten vorgebeugt und beide standen seit dieser Zeit in sehr freundschaftlichen Beziehungen, so daß sie¹ gegenseitig das Vieh von ihren Klosterhöfen, die Sittichenbacher dasjenige ihrer Vorwerke Kordeshove und Hanseshove auf Pesseldische Weiden und umgekehrt die Walkenrieder das ihrige auf Sittichenbachische Flur trieben. Zugleich hatte sich Walkenried damit ein gewisses Privilegium über die ganze Helmeniederung verschafft. Aber nicht hat es überall so um sich zu greifen vermocht, wie gerade an dem östlichen Ausgange des Thales bei Pesselde, Schaafsdorf, Heygendorf, Gehofen und Rütteleburg.² Denn in dem ganzen Thale von Nikolausriet bis Wallhausen läßt sich nirgends eine Spur von Walkenriedischem Besitz nachweisen. Diese beiden Cistercienserklöster Walkenried und Sittichenbach waren es, welche die Veranlassung zum Anbau der sumpfigen Thalniederung gaben und die vermöge ihres praktischen und erfahrenen Blickes die vorteilhaftesten Stellen für sich auserwählten und an sich zu bringen wußten. Im Vergleich mit diesen beiden Klöstern traten in wirtschaftlicher Beziehung alle anderen geistlichen Herren zurück. Von durchaus untergeordneter Bedeutung waren auch die bisher noch nicht erwähnten Nonnenklöster zu Rohrbach³, zu Niederröblingen und Raundorf⁴, von denen letzteres, wiewohl es nicht unmittelbar an dem Thale gelegen war, ebenfalls mehreren⁵ Besitz bei Allstedt und Pesselde erworben hatte. Wir ersehen aus dieser Betrachtung, daß von geistlichen Herren nur der Bischof von Halberstadt mit seinem Kaldenborner Archidiacon ein allgemeineres Anrecht an das untere Helmethal in den geistlichen Gerechtfamen über dasselbe besaß, woraus sich auch die Halberstädter Zehnten in den sogenannten Rietdörfern erklären. Das eigentliche Besitzrecht an

¹ M. Mf. VII. 173. ² W. Mf. 650, Regg. Dring. 41—43, 49 u. 136. ³ (Benediktinerorden) bereits 1122 bestehend, wird es auf Graf Wichmann v. Delamünde zurückgeführt, später Karthäuserkloster. Vgl. Kreyzig: Beitr. zur Historie der sächs. Lande, B. III. ⁴ Niederröblingen und Raundorf waren 2 Cistercienserinnenklöster. ⁵ W. Mf. 534 u. Regg. Dringenberg 67 und 126.

dem ganzen Sumpfe befand sich in weltlichen Händen und zwar in denen des Reiches.

[Die Rechte weltlicher Herren.] a) Das Reich. Die ganze Niederung war umgeben von den 3 Pfälzen Tilleda, Wallhausen und Allstedt. Am bestimmtesten spricht für die Besitzrechte des Reiches die Urkunde 71 über die Kolonisation selbst, in welcher der Kaiser als derjenige bezeichnet ist, für welchen die Entwässerungsarbeiten ausgeführt sind und der den Walkenriedern als Belohnung Kaldenhufen geschenkt hat. Außerdem findet sich entsprechend den Bezeichnungen Landgrafen- und Bischofsriet für das untere Helmethal der Name palus regia.¹ Es läßt sich aber auch für die einzelnen Ortschaften die Reichszugehörigkeit nachweisen: so für Kaldenhufen,² Pesselde,³ Rohrbach,⁴ Allstedt.⁵ Die eigentlichen Rietdörfer werden erst spät erwähnt, zuerst Nikolausriet⁶ im Jahre 1323 und die übrigen Martinsriet, Lorenzriet und Katharinenriet in einer Halberstädter Matrifel⁷ von 1400. Ursprünglich hat das Königsriet wohl unzweifelhaft zu der Pfalz Allstedt gehört. Die späteren Zugehörigkeiten zu dieser Pfalz lagen meist auf den Bergen im Osten von Allstedt und waren die Dörfer Riestedt, Wolferstedt, Osterhausen und Winkel, im ganzen also diejenigen Ortschaften, welche der spätere Mansfeldische Burgbezirk⁸ Allstedt umfaßte, dessen Grenze die große Helme entlang ging und das Riet ausschloß. Daß das ganze untere Riet in dieser späteren Zeit nicht mehr dazu gehörte, ist nur so zu erklären, daß es der Kaiser gleich nach der Urbarmachung an das Stolberger Grafenhaus in Vockstedt⁹ zu Lehen gegeben hatte.

b) Die Grafen von Stolberg. Über den Ursprung und die Geschichte dieses Grafengeschlechtes geben die von Mülverstedt herausgegebenen Stolberger Regesten genauen Aufschluß. Danach stammen die Stolberger Grafen¹⁰ als eine Seitenlinie von den Hohnsteinern ab. Der erste aus dem Hohnsteinischen Hause stammende Graf von Vockstedt führte den Namen¹¹ Heinrich. 1201¹² schlichtete der Landgraf Hermann eine Erbstreitigkeit zwischen dem Grafen Gilger III. von Hohnstein und den Söhnen seines Bruders Friedrich von Hohnstein. Dieser Erbzwist führte zu einer Teilung,¹³ in

¹ Stolberger Regg. v. Mülverstedt 524. ² W. Mf. 71, 77, 122 u. a. ³ W. Mf. 179, 180, 491 Regg. Dringeb. 2—7, 39—41, 56, 72. ⁴ Wenden scriptt. rer. Germ. B. I 781. ⁵ W. Mf. 491, 537 u. Regg. Dringeb. 6 ff. ⁶ W. Mf. Regg. Dringeb. 127. ⁷ Halberstädter Archidiaconatsmatrifel, abgedruckt in der histor. Zeitschrift für Niedersachsen 1862 S. 85 ff. ⁸ Krummhaar: Gesch. der Grafen von Mansfeld S. 111 ff. ⁹ Das jetzige Amt Vockstedt hat diese alte Schreibung des Namens noch jetzt, während das Dorf „Voigtstedt“ geschrieben wird. ¹⁰ Stolb. Regg. 1, 2 u. 40. ¹¹ Stolberg. Regg. 1 ff. ¹² Stolb. Regg. 1. ¹³ Stolb. Regg. in der angefügten Geschichte über den Ursprung der Grafen v. Stolberg S. 1045.

welcher bestimmt wurde, daß nach dem Aussterben einer dieser Linien das Gebiet derselben nicht wieder an die andern zurückfallen durfte. Bei dieser Teilung erhielt der genannte Heinrich, ein Sohn Friedrichs von Hohnstein, die Grafschaft Bockstedt. Dabei war aber nicht ausgeschlossen, daß die verschiedenen Linien, die eine in der Grafschaft der anderen noch Besitzungen inne hatten. So besaß auch sicher Heinrich von Bockstedt noch einzelne Güter in der Nähe der alten Stammburg Hohnstein und erbaute sich hier eine neue Burg Stolberg, nach der sich seine Nachkommen den Namen Grafen von Stolberg beilegte. Was nun die Herrschaft Bockstedt selbst betrifft, so gehörte dieselbe ursprünglich zum Burgbezirk¹ Niede (Mitteburg). Darauf muß sie an die Hohnsteiner gekommen sein und hat mit jenem Heinrich um 1200 eigne Herren erlangt. Dazu gehörig waren die Orte Bockstedt, Artern, Ederleben, Leidesdorf (Wüstung), Kachstedt (jetzige Domäne bei Artern), Gosperstedt und Kastenburg (beide wüst). Wahrscheinlich bildete die frühere Landwehr, welche sich von der kleinen Helme an über Borgleben, Ringleben, nördlich von Reinsdorf und Gehosen bis an die Aufrut und an die große Helme erstreckte, auf der Südseite die Grenze. Im Süden von der Aufrut war alsdann Reichlinger Gebiet: so in Gehosen.² In dem Helmeriete dehnte sich die Herrschaft an der großen³ Helme entlang bis nach Brücken aus. Hier kamen noch die Ortschaften Brücken, Weydenhorst (wüst bei Martinsriet), Martinsriet, Lorenzriet (wüst bei Oberöblingen), Katharinenriet und Mikolausriet hinzu. Nicht genau bildete im Osten die große Helme die Grenze gegen das benachbarte mansfeldisch-quersfurtische Gebiet. Am linken Helmeufer hatten die Stolberger Rechte an⁴ Kaldenhufen und Besselde. Doch ist der mansfeldisch-quersfurtische Einfluß auf dieser Seite des Flusses ungleich bedeutender. Die zahlreichen⁵ Urkunden, welche den Besitz dieses Grafengeschlechts erweisen, lassen keinen Zweifel übrig, daß bis Schaafsdorf und Heygendorf das linke Helmeufer in den Bezirk dieser gehörte. Von hier an lief die Grenze sogar in das Riet hinein bis nach Mitteburg, das gleichfalls noch zu⁶ Querfurt zu rechnen ist. Außerdem sind mehrere andere Grafen und verschiedene Ritter am linken Helmeufer in Allstedt und Besselde mit Reichsgütern belehnt, wie die Grafen von

¹ Jacobs: Beiträge zur Gesch. von Artern und Bockstedt, N. Mitteilungen des Thüring.-Sächs. Geschichts. XII. S. 27. ² W. Ufb. Nr. 28 S. 30. ³ Vgl. Zeitschr. des Harzv. XII. S. 647 ff. ⁴ W. Ufb. 77, 122 Regg. Dringimb. 40, 102, 121. ⁵ W. Ufb. 491 Regg. Dringimb. 41, 49, 118, 127, 128, 136, 142, 152, 153, 154 u. a. ⁶ W. Ufb. VIII. 38, 56; W. Ufb. 650.

Reichlingen-Rotenburg¹, von Kirchberg², von Klettenberg³ und von Glitzberg.⁴ Demnach waren die Grafen von Stolberg die eigentlichen Herren der ganzen Thalniederung mit Ausnahme des kleinen Teiles von Schaafsdorf bis Mitteburg in der Richtung, wie noch heute die preußisch-weimariische Grenze verläuft. Über das Zehntrecht verfügte der Bischof von Halberstadt, der es aber, wie wir oben gesehen haben, wohl fast ganz an die Stolberger zu Lehen gegeben hatte.

[Lehnverhältnis der Grafen von Stolberg zum Reich.] Das Lehnverhältnis der Stolberger zum Reich hat sich, soweit es aus den Urkunden zu erschließen ist, in folgender Weise ausgebildet. Aus W. Ufb. 71 geht hervor, daß sich der Kaiser Friedrich I. von den 7 Hufen⁵, die er dem Kloster Walkenried geschenkt, das Zins- und Zehntrecht vorbehalten hat und daß Otto IV. dies der früheren Schenkung noch hinzufügt. Danach hat es den Anschein, als ob die Zinsen und Zehnten von jener Länderei bis 1209 beim Reich geblieben wären. Hiermit im Widerspruch stehen die weiteren Urkunden 77, 122, 180. Zunächst beweist Nr. 77, daß der Graf Heinrich berechnigte Ansprüche an Kaldenhufen gehabt haben muß, da ihm die Mönche trotz der in Urkunde 71 enthaltenen kaiserlichen Schenkung dennoch eine Summe von 20 Mark für die Aufgabe aller seiner Rechte übergeben. Besonders gewährt die genaue Unterscheidung des Rechtes, welches er sich angemacht habe, an dem Klosterhof selbst „in vecturis, in exactionibus diversis et servitiis“, und denjenigen Leistungen, welche ihm die Mietbauern zu verabsolgen verpflichtet seien, einen Beweis dafür, daß die Walkenrieder das Recht des Grafen über das Riet selbst anerkennen. Merkwürdig ist dabei für den Augenblick, daß Otto IV. dieses unbestreitbaren Stolbergischen Rechtes nicht Erwähnung thut und eine Verfügung trifft, welche dasselbe nicht berücksichtigt, sondern unwirkt. Dafür findet sich nur die einzige Erklärung, daß dasselbe von dem Gegenkönig Philipp verliehen ist, dessen Anordnungen für Otto IV. keine Gültigkeit hatten. Denn im W. Ufb. 71 werden nur die Schenkungen Friedrichs I. wiederbestätigt, während er Philipps Verordnungen⁶ übergeht. Hierdurch gewinnen wir zugleich einen Anhaltspunkt für die Zeit, in

¹ W. Ufb. Regg. Dringimb. 56, 72, 76. ² W. Ufb. Regg. Dringimb. 30. ³ W. Ufb. Regg. Dringimb. 7. ⁴ W. Ufb. Regg. Dringimb. 39, 41, 49, 50, 68, 70 u. a. ⁵ Diese Hufen lagen jedenfalls am rechten Helmeufer in dem eigentlichen Riete. Denn im W. Ufb. 77, 122, 180 sind immer neben der „curia ipsa Kaldenhufen“ gewisse „bona in palude“ angeführt. ⁶ W. Ufb. 40, 53; Von Heinrich VI. waren keine Schenkungen an das Kloster vorhanden. Ebenso ignoriert Friedrich II. seinen Gegenkönig Otto IV. W. Ufb. 86.

welcher das untere Riet an die Herrschaft Bockstedt gekommen ist. Wir können dieses Ereignis etwa in das Jahr 1200 setzen. Sicherlich aber fällt es in die Regierung Philipps, zu dessen Anhängern der erste Graf Heinrich von Bockstedt gehörte und in dessen Lager er sich¹ 1204 vor Weissenfee befand. Daher liegt es nahe, daß ihm Philipp für seine Treue das untere Riet zu seiner Herrschaft Bockstedt hinzugab und Otto ihm diese Erwerbung zu entziehen suchte.

[Stellung der Stolberger Grafen zu den Landgrafen von Thüringen.] Die weiteren Urkunden 122 und 180 über den Kaldenhufener Streit zwischen Graf Heinrich und den Walkenriedern bringen schließlich noch die Landgrafen von Thüringen in das Lehnverhältnis hinein. Dieselbe Beziehung zu den Landgrafen ergibt sich ferner aus Stollb. Regg. 224 vom Jahre 1298. In dieser Urkunde bezeugt Albrecht, Landgraf von Thüringen, daß er die Hälfte der Grafschaft Bockstedt, die Heinrichs I. Enkel von ihm zu Lehen besaßen und ihm freiwillig aufgelassen, den Gebrüdern Dietrich und Heinrich von Hohnstein zu Lehenrecht übertragen habe. Zu dieser halben Grafschaft, die jedenfalls durch eine Teilung der Söhne Heinrichs I. von Bockstedt entstanden war, gehörten Nikolausriet und Katharinenviet, und daher erscheinen diese beiden Rieddörfer seit dieser Zeit nicht mehr in Stolbergischen² Händen. Landgräflicher Besitz war auch bei Niederröblingen³ gelegen. In späterer Zeit also waren die Landgrafen unstreitig Lehensherrn der Stolberger in der unteren goldnen Aue und trugen diese selbst wieder vom Reich zu Lehen. Die Entstehung dieses Lehnverhältnisses der Stolberger zu den Landgrafen erklärt sich aus den allgemeinen großen Ereignissen am Anfang des XIII. Jahrhunderts. Bei der Ausstellung der Urkunde 77 im Jahre 1210 bestand ein solches noch nicht. Denn hier wird neben Heinrich von Stolberg nur noch der Kaiser berücksichtigt. Die Vermittlung zwischen Heinrich und dem Kloster Walkenried leitet der Graf Friedrich von Rotenburg und nicht der Landgraf, welcher diese vermittelnde Stellung erst um die Mitte der 20er Jahre als Lehensherr einnimmt. Wüthm kam das Lehnverhältnis erst in der Zeit von 1210 bis rund 1225 entstanden sein. In jener Urkunde 77 (1210) hatte Heinrich auf seine Rechte gegen eine Geldsumme von 20 Mark verzichtet. Es war ein Vertrag abgeschlossen worden, der beiden Parteien gewisse Bedingungen auferlegte, worüber jeden Augenblick die Streitigkeiten von neuem angefaßt werden konnten. Graf Heinrich hatte sich diesen Bestimmungen gefügt, weil er unter der ihm ungünstigen Regierung des Welfen nicht anders konnte. Im Jahre 1214 erschien aber Friedrich II. auf dem Schau-

¹ W. Uff. 53. ² Vgl. Stollb. Regg. S. 1128 Anmerk. ³ Menden: scriptt. 1 780.

platz und hatte sich bereits ein Jahr darauf in der Herrschaft befestigt. Das ermutigte den Grafen Heinrich, sich an den Vertrag, den er, nur von den Verhältnissen gezwungen, eingegangen war, nicht mehr zu binden und seine Ansprüche wieder geltend zu machen. Daß er wieder gegen das Kloster vorgegangen ist, beweist der Inhalt der Urkunde 122, und daß dieses Vorgehen gleich nach Friedrichs II. Thronbesteigung begonnen hat, wird wahrscheinlich aus der Urkunde 93 im W. Uff., welche Innocenz II. am 23. Mai 1216 zum Schutze des Klosters Walkenried gegen seine Bedränger erlassen hat. In diesem Streit, der demnach wohl gleich nach dem Siege Friedrichs II. über Otto IV. wieder ausgebrochen war, suchte Graf Heinrich den Mönchen gegenüber einen festeren Rückhalt zu gewinnen und diesen fand er am besten bei dem mächtigsten thüringischen Fürsten, dem Landgrafen. Daher bewirkte er die Lehnübertragung der unteren goldnen Aue vom Reich zunächst auf die Landgrafen und von diesen wiederum nahm er das Gebiet selbst zu Lehen. Diese Annahme stimmt gleichfalls zu der Beobachtung, daß wir mit Beginn der 20er Jahre des XIII. Jahrhunderts die Grafen von Stolberg fast stets in der Umgebung der Landgrafen vorfinden. So begleitete Graf Heinrich den Landgrafen Ludwig 1222¹ nach Ungarn, ferner auf dem Kreuzzuge im Jahre 1227, auf dem Ludwig in Apulien starb, und weiter steht² derselbe Graf unter den Zeugen einer ganzen Reihe von landgräflichen Urkunden aus jener Zeit. Auf diese Weise wurde das ursprüngliche Reichslehen des Grafen Heinrich von Bockstedt in dem Kampfe mit den hartnäckigen Mönchen in ein Auerlehen vom Reich verwandelt, ohne daß Heinrich seinen Zweck erreichte. Denn bis zum Jahre 1267³ mußten die Grafen von Bockstedt ihre sämtlichen Rechte an Kaldenhufen trotzdem aufgeben.

[Zeit der Kolonisation.] Nach diesen Auseinandersetzungen über die Besitzer der Thalniederung, die bei dem Anbau derselben zuerst in Betracht kommen, wenden wir uns der Untersuchung über die eigentliche Kolonisation zu. Die Ausführung derselben hat stattgefunden unter der Regierung Friedrichs I. Demnach kam der Beginn nicht vor 1152 fallen. Aus den oben näher angegebenen Gründen ist aber als die Zeit, in welcher der Kaiser Friedrich I. am wahrscheinlichsten die Walkenrieder Mönche mit der Leitung der Kolonisationsarbeiten beauftragen konnte, dasjenige Jahr anzusehen, in welchem derselbe auf dem Zuge gegen Heinrich, den Löwen, selbst in das Riet gekommen war. Demnach ist der Beginn des Anbaues unbedenklich um das Jahr 1180 anzusetzen. Um 1188 hatte die Kolonisation alsdann bereits einen gewissen Abschluß erreicht und der

¹ Stollb. Regg. 22. ² Stollb. Regg. 24—27, 35, 42—44. ³ W. Uff. 323.

Kaiser konnte den Mönchen, welche die Anordnungen in den Händen gehabt, zum Danke für ihr Verdienst und für den Nutzen, den sie dem Reiche gestiftet hatten, einen Teil des urbargemachten Landes und einen Hof in dem Orte Kaldenhufen verleihen. Die Kolonisation des unteren Helmethales schloß sich also in der Zeit unmittelbar an die des oberen Rietes an. In beiden Teilen war die Anregung von den Walfenriedischen Cisterciensern ausgegangen, welche mit scharfem Blick von vornherein in dem unkultivierten Sumpflande eine reiche Fundgrube erblickt hatten und darauf hinarbeiteten, das ganze Thal mit ihren Domänen zu besetzen. Dies war ihnen in der oberen goldnen Aue glänzend gelungen, wo sie durch die eingewanderten Niederländer selbst in den Arbeiten für ihre eigenen Vorwerke wesentlich gefördert waren.

[Die niederländischen Kolonisten im unteren Helmethale.] Fragen wir uns nun nach den Leuten, welche die Entwässerungen unter der Leitung des Bruders Jordan im unteren Riete durchgeführt haben, so ist es von Bedeutung, daß wir am Anfang des XII. Jahrhunderts verschiedene niederländische Bauern des oberen Rietes ihren kaum erst erarbeiteten Besitz wieder aufgeben sehen. In der Urkunde 68 (W. Ufb.) vom Jahre 1208 läßt sich das Kloster Walfenried 8 solcher Hufen vom Erzbischof von Mainz zu eigen übertragen. Zugleich erkennen wir aber aus dem Zusatz „quos nomine ecclesiae in W. tenuerunt . . .“, daß diese Länderei schon längst in Walfenriedischem¹ Besitz gewesen ist. Daher ist diese Urkunde nur als der förmliche Abschluß dieser Erwerbung zu betrachten, während die wirkliche Besitznahme schon früher erfolgt sein muß und zwar jedenfalls eben in der Zeit, wo Ansiedler für das untere Helmethal gesucht wurden. Der Bruder Jordan entnahm also wohl seine Kolonisten, die er im unteren Riet anzusiedeln gedachte, aus den holländischen Einwanderern des oberen Thales. Sonach werden unsere Blicke von vornherein auf die Niederländer des oberen Rietes gelenkt und die Bestätigung dieser Ansicht erhalten wir durch 2 Urkunden, von denen die eine in der Zeitschrift des Harzvereins 1879 S. 646 ff. veröffentlicht ist und aus dem Gemeindearchiv des Dorfes Oberröblingen a. Helme stammt. Es ist dies eine amtlich beglaubigte Abschrift aus dem Erbbuche des Amtes Sangerhausen, die im Jahre 1547 der Gemeinde Oberröblingen auf ihr Ansuchen ausgefertigt ist, und betrifft eine Verhandlung des sogenannten „hohen flämischen“ Gerichts zu Lorenzriet, gehalten vor der Schenke in Oberröblingen Donnerstags nach viti anno 1542. Die² andere befindet sich im Besitz des Alttertumsvereins zu Sangerhausen und enthält die Gerichts- hegungsartikel des flämischen Gerichtes zu Weydenhorst, wie es 1686

¹ Vgl. S. 17c. ² vgl. S. 67.

auf der Gerichtsstätte am linken Helmeufer dicht bei Martinsriet gehalten worden ist. Diese beiden Orte, Lorenzriet und Weydenhorst, sind die einzigen von den Kolonistendörfern im unteren Helmethale, welche eingegangen sind. Eine sichere Nachricht für die Zeit und die Gründe des Verfalls dieser Orte bietet sich nirgends. Doch wird Lorenzriet schon¹ im Jahre 1400 als eine Wüstung genannt. Beide Orte lagen in unmittelbarer Nähe von 2 anderen Dörfern, Weydenhorst bei Martinsriet und Lorenzriet bei Oberröblingen. Beide können ferner nur sehr klein gewesen sein, wie aus späteren Grenzbestimmungen ihrer Fluren zu ersehen ist. Die Aufzählung² des Weydenhorstischen Landes ergibt im ganzen 256 Aker. Eine Hufe bestand vor der Separation im Riet aus 28, 32, 36 und noch mehr solcher Aker, sogar bis zu 60, nach der gewöhnlichsten Rechnung jedoch aus 32. Folglich macht die Weydenhorstische Flur genau 8 Hufen aus. Ebenso kann, nach der heutigen Ederleber und Röblinger Rietflur zu schließen, das Dorf Lorenzriet nur ein sehr kleiner³ Ort gewesen sein. Danach ist es begreiflich, daß die Einwohner der beiden Dörfer, die nur wenige Schritte von den Nachbarorten entfernt waren, es auf die Dauer für bequemer⁴ hielten, in diese Nachbardörfer überzusiedeln und von hier aus ihre Länderei zu bewirtschaften, und so verzogen die Lorenzrieter zum Teil nach Oberröblingen und teilweise nach Ederleben. Auf diese Art ist die Lorenzrieter Flur in der Neuzeit unter die beiden Gemeinden der vorgenannten Ortschaften verteilt worden. Aus denselben Rücksichten sind sicherlich auch die Weydenhorstischen Einwohner nach Wallhausen und Martinsriet ausgewandert. Doch blieb die Zusammengehörigkeit der Fluren beider eingegangenen Dörfer bewahrt und gerade dieser Umstand hat zur Folge gehabt, daß man die ursprünglichen alten Dorfgerichte festhielt und bis in die Neuzeit in ihrer alten Form ausgeübt hat. Diesem Vorgange verdanken wir die Nachrichten, welche uns einen Aufschluß über die Stammesangehörigkeit der Einwohner beider Ansiedelungen geben. Ebenso ist auch in dem Eingehen sämtlicher niederländischen Kolonistendörfer im Oberriet der Grund zu suchen, daß sich dort die alten flämischen Rechte bis fast in die unmittelbare Gegenwart erhalten haben, während derartige urkundliche Nachrichten von den übrigen in jener Zeit angelegten und noch bestehenden Dörfern, wie von Martinsriet, Katharinriet und Nikolausriet, nicht auf uns gekommen sind.

¹ Halberstädt. Archidiaconatsmatrikel in d. histor. Zeitschrift für Niedersachsen 1862. Hilmar v. Strombeck. ² vgl. die Aufzählung am Ende dieser Abhandlung. ³ Für die Kleinheit des Ortes, an den die Erinnerung in der Umgegend noch nicht erloschen ist, spricht auch die Benennung „Lorenzdörfer“ bei den Urmwohnern. ⁴ Vielleicht haben noch besondere Unglücksfälle das Eingehen der Dörfer veranlaßt, wie der „schwarze Tod“ im Jahre 1348.

[Kirchgangsrecht.] Neben der Bezeichnung „flämischer Gericht,“ die mit Bestimmtheit auf den niederländischen Ursprung hinzeigt, ersehen wir zunächst aus den beiden Urkunden über die flämischen Gerichte zu Weydenhorst und Lorenzriet, daß diejenigen, welche in den Fluren der beiden einstigen Dörfer Länderei besaßen, für diese, wie die Fläminger im oberen Riete, dem Kirchgangsrechte¹ unterworfen waren. Im Unterschied von dem flämischen Rechte der oberen² goldnen Aue ist hier auf die Unterlassung des Kirchganges nicht die Einziehung eines Drittels der unverkirchängeten Güter, sondern die der Hälfte als Strafe gesetzt. Im Weydenhorstischen fällt diese verwirkte Länderei an das Erbschultheißenamt und in Lorenzriet, wo das Schultheißenamt³ beseitigt war, an die Landesherrschaft. Ein weiterer Unterschied des oberen und unteren Rietes macht sich bei diesem Rechte darin bemerkbar, daß, besonders in Lorenzriet, der Kirchgang ganz mit dem Akte der Belehnung zusammengefallen ist. Denn in dem 4. Urteil der Lorenzrieter Urkunde steht als Strafe die Einziehung des halben Vermögens nicht auf der Außerachtlassung des besonderen Kirchgangsrechtes, sondern auf der Unterlassung des Nachsuchens um die Belehnung. Daraus geht hervor, daß man sich der eigentlichen Bedeutung des Verkirchgängens nicht mehr bewußt war und das alte Recht nur dem Namen nach infolge der althergebrachten Sitte und Ueberlieferung beibehalten hatte. In Wirklichkeit aber war es durch die ausdrückliche Belehnung überflüssig und bedeutungslos geworden. Was früher also ein bevorzugtes Recht zur Erhaltung der flämischen⁴ Gemeinde gewesen war, bildete jetzt nur noch eine unnötige, unbequeme Belästigung für die Besitzer flämischer Länderei. Etwas reiner hatte sich das Kirchgangsrecht noch im Weydenhorstischen erhalten. Hier war es freilich durch die Belehnung ebenso überflüssig geworden wie in Lorenzriet. Aber dennoch war es nicht gänzlich mit der Belehnung zusammengeworfen. Es ist die Strafe der Gütereinziehung⁵ noch ausdrücklich festgesetzt für die Vernachlässigung des Kirchganges und außerdem erinnert die Stellung des Erbschultheißen, bei dem die Lehen nachgesucht werden mußten und dem die erwähnte Kirchgangsbusse zustand, immerhin noch mehr an die ursprüngliche Verfassung, nur daß mit der Zeit die Macht des alten flämischen Schulzen an einen adeligen Erbschulzen übergegangen war, der zur Besorgung seiner Amtsangelegenheiten einen sogenannten Untersschulzen hatte.

¹ Urk. v. Lorenzriet; Urteil 4 u. Urk. v. Weydenhorst Urteil 6. ² u. 4 vgl. S. 10 Anmerk. 2. ³ Zu Eingang der Lorenzr. Urkde. (Z. des Margr. XII. S. 649) heißt es: „Nochdeme aber nun des Orts keine Altherheit auch kein sonderlicher Schultheis, seind die Gerechtigkeit (was der zu St. Lorenz gehoret) ins ambit gezogen.“ ⁵ Urkde. Weydenh. Urteil 6.

[Das Schulzenamt.] Dieses Weydenhorstische Schulzenamt hatte die Gerichtsbarkeit über Streitigkeiten und Schäden, welche die Flur betrafen, und weiter mußte der Schulze die Zinsen¹ und Getreideabgaben einnehmen, für deren Ablieferung der Termin bis spätestens 14 Tage nach Martini anberaumt war. Diese Amtsthätigkeit ist im wesentlichen dieselbe, wie sie den flämischen Schulzen in der oberen goldnen Aue oblag und wie sie von Anfang an den Schulzen der holländischen Kolonisten überwiesen wurde. Für die Besorgung dieser Geschäfte war dem Schulzen einer jeden solchen Ansiedelung eine besondere Hufe zuerkannt, die unzertrennlich mit dem Amte verbunden war, und außerdem erhielten sie einen bestimmten Anteil an den Einkünften aus den Gerichtsbusen.² Ganz dieselben Bestimmungen sind bei dem Weydenhorstischen Schulzenamte vorhanden. In Lorenzriet war dieses Amt verfallen. Es war aber noch der Begriff von sogenannten Schulzenamtsgütern festgehalten, zu welchen 4 Stücke³ gerechnet wurden. Dieselben waren ursprünglich unbedingt freie Güter gewesen und nach dem Eingehen des Schulzenamtes und des Dorfes überhaupt von der Landesherrschaft wieder als Laßgüter vergeben worden, als welche sie uns in der Lorenzrieter Urkunde Urteil 3 entgegentreten. Wenn man berücksichtigt, daß von einem solchen Rietstück doppelt so viel für den Kirchgang bezahlt wurde, als von einer Schmelle, so ist zu schließen, daß zu jedem Rietstück 2 Schmelten gehörten. Dieses letztere Maß betrug aber durchweg 7 Aker. Danach enthielten die Lorenzrieter Schulzenamtsgüter 56 Aker oder rund 2 Hufen. Dieser Umfang stimmt genau zu den Angaben über die holländischen Kolonien in⁴ Nauvedele und Rimit, in denen der „magister villae“ 2 Hufen empfing. In ähnlicher Weise hat man in Martinsriet, Katharinenriet und Nikolausriet bis in die Neuzeit bei dem Besitz der dortigen Schulzen einen privaten und einen amtlichen unterschieden. Der letztere war unzertrennlich verbunden mit dem Schulzengehöft und konnte nur mit diesem zusammen veräußert werden, wodurch aber zugleich auch das Amt mit auf den neuen Besitzer überging. In diesem Herkommen liegt die Erklärung für die Nachrichten, daß die Bauernmeister niederländischer Kolonien das Doppelte eines jeden Kolonisten erhielten. Denn die Schulzen gehörten einmal zu den Ansiedlern und bekamen als solche eine Hufe als Privatbesitz und dann erhielten sie als Vorsteher und Richter des Dorfes eine zweite zugleich mit dem Hofe des Schulzenamtes. Lastenfrei war danach

¹ Urk. Weydenh. Urteil 2, 3 u. 4. ² W. Urb. 31. Danach erhält der magister villae stets den 3. Teil von den Einkünften und der Landesherr (hier Bischof Dietrich von Halberstadt) die beiden anderen Teile: „duae partes de quaestu dabuntur episcopo, tertia remanebit magistro villae . . .“ ³ Urkde. Lorenzr. Urteil 3. ⁴ Wersebe a. a. O. S. 988.

wohl nur die Amtshufe, während die private denselben Verpflichtungen unterlag, wie diejenigen der gewöhnlichen Kolonisten. Diese Abgaben von den Riethufen bieten gleichfalls ein Merkmal für die niederländische Abkunft der Rietbauern. Das älteste Zeugnis gewähren uns für diesen Gegenstand die Urkunden über den Kaldenhusener¹ Streit. Daraus ist zu ersehen, daß von den 7 Hufen in palude 28 Schillinge und der Zehnte aus allen Erträgen an die Herrschaft abgegeben werden mußten. Also hatte jede einzelne Hufe 4 Schillinge und den Zehnten zu steuern. Ganz dieselben Anordnungen trifft der Bischof Dietrich von Halberstadt um das Jahr 1190 für seine holländischen² Kolonisten zwischen Oker und Bode. Denn auch hier hat nach 4 Freijahren³ jede Hufe 4 Schillinge und den Zehnten des Ertrages abzugeben. Sogar aus den Fruchtabgaben der Rietländerei in neuester Zeit, wie sie bis zur Einsetzung der Rentenbanken⁴ bestanden haben, läßt sich der ursprüngliche Kolonistenzehnte herauserkennen. Bei der alten Bewirtschaftung nach dem Dreifelder-system rechnete man auf $1\frac{1}{2}$ Schmelde 36 Scheffel Ertrag und als Zins hafteten $3\frac{1}{2}$ — darauf. Demnach kommen auf 36 Scheffel Ertrag $7\frac{1}{2}$ Scheffel Zinsen oder es müssen von 72 Scheffel Ertrag 7 Scheffel als Zins abgeliefert werden. Durch dieses Verhältnis ist zur Genüge klar gestellt, daß die Fruchtzinsen der neueren Zeit nichts anderes sind, als der alte niederländische Kolonistenzehnte, der ursprünglich an das Reich verabfolgt werden mußte, dann vom Reich an die Halberstädter Bischöfe gegeben und von diesen wieder an die Grafen von Stolberg verlehnt war.

[Ungefähre Anzahl der eingewanderten Kolonisten]. Was die Größe der Einwohnerzahl der in Betracht kommenden Dörfer betrifft, so sind von den 8 Hufen in Weydenhorst 2 auf den Schulzen, 1 auf die Kirche und die übrigen 5 auf je einen Kolonisten verteilt und ungefähr dasselbe Verhältnis ist von Lorenzriet anzunehmen. Ebenso haben die 3 jetzt noch bestehenden Rietdörfer nur eine geringe Einwohnerzahl. Für die Feststellung der ursprünglichen Bauernhöfe daselbst, haben wir einen Anhalt daran, daß die Bauerngüter bis zur Separation geschlossen waren, was auf den Fortbestand ihrer ursprünglichen Anzahl hinwirkte. Solcher Bauernhöfe gab es bis zur Separation in Katharinenriet 10, in Nikolausriet dagegen nur 5. Die übrigen kleineren Gehöfte waren in den Händen von

¹ B. Urb. 71, 77, 122, 180. ² B. Urb. 31. ³ Vgl. Meitzen: Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preuß. Staates (4 Bde. Berlin 1871 81.) B. I, S. 359 über das holländische Dorf Zedlitz in Schlesien. Hier haben die Kolonisten 5 Freijahre. ⁴ Gesetz vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken (Gesetzsammlung von 1850, S. 112 ff.).

Hinterlassen. Die nämliche Anzahl von Bauerngütern bestand in den beiden Ortschaften auch schon in dem Jahre 1691, wo der Kurächs. Kammerjunker, Domherr und Scholastikus beim Stifte zu Naumburg und Inhaber des gräflichen Mansfeldischen Amtes Vockstedt, Christoph Ludolf v. Burgsdorf, ein¹ Erbbuch dieses Amtes aufrichten ließ. Auch vor dem 30-jährigen Kriege ist die Einwohnerzahl der beiden Dörfer nur eine kleine gewesen. Nach einer Musterung des Amtes Vockstedt im Jahre 1606² sind in Katharinenriet 33 Einwohner, 4 Hausgenossen und 5 Witwen aufgezählt und in Nikolausriet 21 Einwohner, 18 Hausgenossen und 3 Witwen. Wirkliche Veränderungen konnten nur bei den Hinterlassenen stattfinden, deren Güter sogenannte wälzende waren und infolge dessen, nicht fest mit der Hofstelle verknüpft, beliebig in andere Hände übergehen konnten. Dagegen sorgten die bevorrechteten Besitzer der Bauernhöfe durch die Unteilbarkeit der Güter für ihre Erhaltung und wenn vielleicht Kriege oder Krankheiten zu Zeiten ihre Glieder vermindert haben mögen, so hat man sich doch nach dem Abzuge der Gefahren und des Unglücks sicher zunächst zur Wiederbesetzung dieser Bauernhöfe hingewandt, die eine bevorzugtere Stellung gewährten. Als Grundstock der alten Kolonisten in den Rietdörfern sind daher die Bauerngüter daselbst zu betrachten. Zum Teil aus Kindern solcher Bauernhofbesitzer und teilweise durch Zuwanderung sind dann die kleineren, weniger berechtigten Hinterlassenen entstanden, die sich ihren Besitz durch Urbarmachung weiterer, von den Bauern noch nicht angebaute Strecken erarbeiteten. Nicht viel anders können die Verhältnisse in Martinsriet gelegen haben, wiewohl wir für dieses Dorf keine derartigen urkundlichen Zeugnisse aus früheren Jahrhunderten besitzen, wie für die beiden soeben besprochenen Ortschaften. Danach haben sich ursprünglich etwa 30—40 Familien in dem unteren Helmetal angesiedelt und die Orte Weydenhorst, Martinsriet, Lorenzriet, Katharinenriet und Nikolausriet erbaut.

[Anlage der Kolonistendörfer.] Diese Dörfer liegen, abgesehen von der Wüstung Weydenhorst, dicht am rechten Ufer der großen Helme und haben mit jener einzigen Ausnahme ihre Feldmarken im Riet zwischen den beiden Hauptarmen der Helme. Die Stelle, wo das Dorf Weydenhorst stand, ist dagegen dicht bei Martinsriet am linken Ufer der Helme befindlich und dem entsprechend ist auch die dazugehörige Flur links der Helme zu suchen. Für die Erkenntnis des Ursprungs eines Dorfes ist seine äußere Form und sein Plan

¹ Das Dokument ist im Besitz des Herrn Rentier Gustav Poppe in Arnern. ² In den Jahren von 1603—14 sind in der Grafschaft Mansfeld eine Reihe von Musterungen vorgenommen worden. Die Akten befinden sich im Staatsarchiv zu Magdeburg.

sowohl wie die Lage und Einteilung seiner Flur von hervorragender Bedeutung. In dieser Hinsicht bieten die 3 noch bestehenden Rietdörfer, von denen wir im Gegensatz zu sämtlichen eingegangenen Kolonistenorten keine urkundlichen Nachrichten überkommen haben, gleichsam ein lebendiges Material für unsere Betrachtung. Die Ortschaften Martinsriet, Katharinenriet und Nikolausriet stehen durch ihre Anlage von den übrigen Dörfern der Umgegend merklich ab. Während die alten thüringischen Orte aus einer regellosen Häusermasse zusammengebaut sind, erstrecken diese sich in einer langen Reihe von Höfen am Flußrande entlang. Die Form des Dorfes Martinsriet nähert sich allerdings infolge neuer Neubauten schon mehr und mehr dem Aussehen der thüringischen Orte. Unverkennbar treten aber die Spuren der ursprünglichen Anlage noch bei Katharinenriet und Nikolausriet zu Tage. Die ältesten Höfe, die eigentlichen Bauerngüter, stehen hier in einer einzigen Reihe neben einander und lassen bis zum Damme der Helme einen Weg zum Befahren übrig, der anfänglich die einzige durch das Dorf führende Fahrstraße bildete. Am Eingang, bei Martinsriet und Katharinenriet oberhalb nach dem Lauf des Flusses gerechnet, in Nikolausriet unterhalb, befindet sich die Kirche und zwar in allen 3 Orten etwas seitwärts von den Bauernhöfen. Erst durch Neubauten kleinerer Häuser sind die Kirchen in diesem Jahrhundert, wenn nicht mitten in die Dörfer hinein gezogen, so doch in unmittelbarem Zusammenhang mit den Gehöften gebracht worden. Diese langgestreckte Lage der Dörfer steht in enger Beziehung zu der Einteilung der Flur. Unmittelbar hinter jedem Hofe zog sich in der Breite desselben das dazugehörige Grundstück durch das Riet hindurch, bei Martinsriet und Katharinenriet bis zur kleinen Helme und bei Nikolausriet bis zu dem sogenannten Scheidegraben, welcher parallel den beiden Helmearmen das Riet im Verhältnis von 1:2 teilt, sodaß die größere Fläche in die Nikolausrieter Flur hineinfällt. Die übrige in der Neuzeit vorhandene arthafte Länderei war nach demselben System in lange Streifen zerlegt und an diesen Stücken hatten auch die Hintereassen Anteile. Solche Länderei ist durchweg an den tieferen Stellen gelegen oder sie ist (zum Teil erst in diesem Jahrhundert) aus Waldungen gewonnen. Daher unterliegt es keinem Zweifel, daß die außer dem Bereiche der Gehöfte gelegene Flur erst nach der eigentlichen Ansiedelung kultiviert ist. Die Dörfer, welche die ersten Kolonisten anlegten, bestanden aus einer Reihe von Höfen, von denen ein jeder an der Spitze¹ seines dazugehörigen arthaften Grundes und Bodens erbaut war. Diese Art der Dorf- und Fluranlage ist aber auch in anderen Orten Deutschlands als die besonders für niederländische

¹ vgl. hierzu auf der beigefügten Karte die Anlage von Lorenzriet.

Kolonien charakteristische¹ erkannt worden. Durch diese urkundlichen Zeugnisse und äußeren Merkmale steht es fest, daß die heutigen Rietdörfer und die einstigen Orte Weydenhorst und Lorenzriet von niederländischen Kolonisten aus dem oberen Riet angelegt sind.

[Umfang der Entwässerungsanlagen des Mönches Jordan.]
Es fragt sich nur, ob diese sämtlichen Gründungen eine unmittelbare Folge der Entwässerungsarbeiten sind, welche unter der Leitung des Bruders Jordan vorgenommen worden sind, oder ob sich diese Arbeiten nur auf ein kleineres Gebiet erstreckt und in keinem Zusammenhang mit den Rietdörfern gestanden haben. Für die letztere Möglichkeit entscheidet sich auf Grund von W. Ufb. Regg. Dringmb. 73 und 136 Hübner in dem mehrfach erwähnten Aufsätze „über die grangia Kaldenhufen“ in der histor. Zeitschrift für Niedersachsen 1855. Er bezieht die Anlagen des Bruders Jordan auf die nächste Umgebung von Kaldenhufen und hält die sogenannte „flotrenne“² für den ersten Ramen des jetzigen Flüsschens Rhone. Diesen Graben hätten die Mönche angelegt, um für die wild von den Bergen bei Allstedt herabkommenden Wasser einen Abzugskanal herzustellen und so das Gebiet links der großen Helme vor Überschwemmung und Verumpfung zu schützen. Zugleich aber sei dieser künstlich angelegte Graben zu Mühlenanlagen in Hanjeshove und Kaldenhufen benutzt worden. Hierbei hat Hübner mit der Rhone einen Parallelgraben links der Helme verwechselt, welcher zwischen Allstedt und Besselde (Mönchpiffel) entspringt und an der Mühle in Nikolausriet in die Helme einmündet. Die jetzige Rhone läuft in Krümmungen von Allstedt nach Mönchpiffel, wo sie hocheingedämmt in die Helme einfließt. Durch diese Umwallung hat man augenscheinlich den ursprünglichen längeren Lauf verkürzt und den Fluß gewaltsam zur Einmündung in die Helme gezwungen, während er sich früher noch längs der Helme bis über Schaafsdorf³ und Heigendorf hinausge-

¹ Meisen a. a. O. I, S. 357 ff. (Über fränkische, sächsische und slavische Bauerngehöfte siehe ebenda II.) Die Form der Bauernhöfe in den Rietdörfern ist die fränkische. Sie werden gebildet auf der einen Seite durch das Wohnhaus, welches mit dem Siebel nach der Straße steht, und auf der gegenüberliegenden von den Viehställen. Die hintere Querseite wird abgegrenzt durch die Scheune und die vordere nach der Straße liegende durch kleinere Ställe und durch das Einfahrtsthor. Bemerkenswert ist, daß in diesen Rietdörfern der enge Zusammenhang der Hofstelle mit der Hufe vom praktischen Gesichtspunkte aus noch eine kleine Abänderung verursacht hat. Es findet sich nämlich außer dem Einfahrtsthor von der Straße her noch ein zweites auf der hinteren Querseite, welches anfangs jedenfalls bei allen Bauernhöfen vorhanden gewesen ist und einen bequemen Zugang zu dem dahinter liegenden Felde gestattete. ² W. Ufb. Regg. Dringmb. 136. ³ Eine durch die Gärten dieser beiden Dörfer verlaufende Vertiefung heißt noch jetzt die alte Rhone.

zogen hat. Man hat daher unter diesem Nebenflüßchen ohne Zweifel nicht einen künstlich angelegten Kanal zu verstehen, sondern einen Abflußgraben der Bergwasser, welchen sich diese selbst gebildet haben. Die 3 Mühlen Kordeshove, Hanseshove und Kaldenhufen standen jedenfalls an einem und demselben Wasser.¹ Die heutige Kurtsgehöfer Mühle liegt aber an einem Seitenkanale der Helme, welcher nur einer jener vielen für die Helme besonders charakteristischen Abzweigungen ist und sich sehr bald wieder mit dem Hauptarme vereinigt. Es sind daher auch Hanseshove und Kaldenhufen an der Helme oder an einem ähnlichen Abzweigungsarme in nicht weiter Entfernung von dem Hauptfluß zu suchen. Unter dieser sogenannten „Notrenne“ hat man sich also nicht einen Fluß zu denken, sondern ein eigens für die Mühle angelegtes Blutgerinne, welches das überflüssige Wasser aufzunehmen und um die Mühle herumzuführen bestimmt war. Diese Art der Mühlenanlagen beobachteten die Walkenrieder Mönche auch an anderen Orten. So kauften sie 1287 in dem Dorfe Nohra bei Nordhausen eine Mühle und mit dieser zugleich ein Stück Land² „ad fossatum fodendum, in quo aqua superabundans defluat, quod fossatum habere debet latitudinem 1 mensurae vulgariter dictae virgae et 1 pedis.“ Vielleicht war es auch ein künstlicher Graben, durch welchen das Wasser aus dem Hauptarme nach der Kaldenhufener Mühle hingeleitet wurde, ähnlich wie wir es bei Kurtsgehöfen und an anderen³ Stellen bis jetzt noch wahrnehmen. Auf einen solchen Graben von kleinerer Ausdehnung, der nur zum Zweck des vorteilhaften Mühlenbetriebes diente, findet auch der Ausdruck „instrumentum vel notrenne“ bessere Anwendung als auf einen größeren Kanal oder gar selbständigen Bergfluß. Für derartige bedeutende Gräben ist die Bezeichnung „aquaeductus“ oder „canale“ angewandt.⁴ Daß die Mönche allerdings auch an dem linken Helmeufer, wo sie in Pesselde und Kaldenhufen ihre Hauptbesitzungen hatten, Regulierungen und Anlagen vorgenommen haben, kann nicht bezweifelt werden und liegt auf der Hand. Doch können ihnen diese nur zur Verbesserung ihrer eigenen Grundstücke gedient haben und stehen in keinem Zusammenhange mit den Arbeiten des Bruders Jordan, durch welche das untere Niet aus großer Über-

¹ W. Uff. Regg. Dringimb. 73. ² W. Uff. 502. ³ Denkschrift über die Helmeregulierung (Wurffbain) S. 4. „Das Bette des Helmeufusses ist durch viele hölzerne, massive, oder aus Faschinen bestehende Wehre fast ganz willkürlich zur Speisung von Mühlen-Kanälen, also zum Betriebe von Mühlen, aufgestaut und deshalb auch in mehrere Seitenarme verzweigt. Die zahlreichen Mühlen-Kanäle haben sich mit der Zeit zu Seitenarmen des Flusses ausgebildet, das heißt die Mühlenbesitzer haben den Fluß an sich gezogen.“ + W. Uff. 302, S. 208, Zeile 25.

schwemmung für den Anbau und die Bewohnung der Menschen gewonnen wurde. Auf dem linken Helmeufer findet sich überhaupt tiefegelegener Nierboden nur in der nächsten Nähe des Flusses und zwar hauptsächlich nördlich von Mönchpiffel, an der Stelle, wo die Vorwerke Kordeshove, Hanseshove und Kaldenhufen standen. Die Orte Mönchpiffel, Schaafsdorf und Hengendorf dagegen haben ihre Fluren zum großen Teil gar nicht auf Nierboden, sondern auf den linkselmschen in ihren letzten Ausläufern bis dicht an den Fluß herantretenden Gebirgsrändern. Diese Gegend auf der linken Seite der Helme wurde, wie sie auch jetzt nicht in dem Niet begriffen ist, schon im XII. und XIII. Jahrhundert ausdrücklich¹ von dem Sumpf unterschieden. Die Kolonisationsarbeiten des Mönches Jordan, durch welche sich derselbe den Dank des Kaisers erworben hatte, beziehen sich aber nur auf das Niet und damit kann nichts anderes gemeint sein als das Terrain zwischen den beiden Helmearmen.

[Verlauf der Kolonisation.] Über die Art und Weise, in welcher diese Anlagen ausgeführt sind, ist uns keine Nachricht erhalten. Doch läßt sich auch ohne dies der Hergang mit großer Wahrscheinlichkeit erkennen. Die Walkenrieder und Niederländer führten die Entwässerung des oberen Helmethales durch tiefe Gräben und hohe Dämme herbei, deren Lage nicht mehr bestimmbar ist, da mit der Zeit viele Umänderungen vor sich gegangen sind. Überhaupt steht hier das umliegende Gebiet in einem ganz anderen Verhältnisse zum Flusse als im unteren Niete. Denn hier im Westen fließt die Helme, wenn man von den kleinen Ausbiegungen und Abzweigungen absieht, mitten durch das Thal in einem einzigen Arme, in welchen mehrere Bäche von den Harzbergen einmünden. Auf diese Weise treten die Nebenflüsse mitten in die Aue selbst hinein, während die kleinen Seitenbäche im unteren Helmethal von einem der beiden die Aue umschließenden Hauptarme aufgenommen werden, ehe sie in das eigentliche Niet hineingelangen. Man hat daher wohl in der westlichen Aue hauptsächlich an der Helme und ihren Nebenflüssen hohe Dämme errichtet und ganz ausnehmend gefährdete Stellen durch besondere Wälle geschützt und außerdem durch sumpfige und stetig unter Wasser stehende Strecken Entlastungsgräben gezogen.² Für solche Gräben und Dämme waren die deutschen³ Ausdrücke „Nethgraven“ und „Sitwant“ üblich, was von großer Wichtigkeit für die

¹ W. Uff. Regg. Dringimb. 41; hier wird ausdrücklich ein Unterschied gemacht zwischen 6 jugera in Pesselde und 6 jugera in palude. Derselbe Unterschied findet sich in W. Uff. 77: curia Kaldenhufen und coloni paludis. ² W. Uff. Regg. Dringimb. 22. ³ über derartige Gräben und Dämme bei Verbisleben und Rumburg siehe W. Uff. 493, 502 und Regg. Dringimb. 22.

Frage nach der Durchführung der ersten Kolonisationsarbeiten im unteren Riet ist. Denn hier werden im Volksmunde mit denselben Namen und in derselben Aussprache gerade diejenigen Gräben und Dämme benannt, welche offenbar nach einem vorgeschriebenen Plane angelegt sind und den Zweck haben, das Hochwasser von den Aekern fernzuhalten. Diese Vorkehrungen bilden ein Ganzes und sind berechnet zum Schutze des ganzen Thales. Eine schriftliche Kunde von ihrem Vorhandensein haben wir erst aus dem Jahre 1542 in jener Lorenzrieter¹ Gerichtsverhandlung. Etwas Bestimmtes ist aber über das Alter der hier erwähnten Seitwand aus der betreffenden Stelle nicht zu erschließen. Wenn man jedoch bedenkt, daß eben gerade das untere Riet nach einem einheitlichen Plane kultiviert worden ist von dem Bruder Jordan und berücksichtigt, daß die Namen, wie sie im oberen Riet üblich waren, noch jetzt für diese Anlagen im unteren Helmethal bestehen und teilweise sogar durch den Zusatz „Mönche“ oder „flämisch“ ausgezeichnet sind, wie die Möncheseitwand bei Katharinenriet und ein flämischer Graben² oberhalb Ritteburg, ferner daß der mit der Leitung beauftragte Mönch mit den niederländischen Kolonisten aus dem oberen Riet gekommen ist und daß endlich die jetzigen Hauptgräben und Dämme schon vor 1542 existierten und den Stempel eines einheitlichen Werkes tragen, so werden wir auf die berechnete Vermutung geführt, die Grundlage der noch jetzt bestehenden Entwässerungsvorrichtungen dem Bruder Jordan zuzuschreiben. Die Zweckmäßigkeit dieser Dämme zur Abhaltung der Frühjahrsfluten ist auch in neuerer Zeit bei der Flußregulierung erkannt und man hat deshalb diese alten Einrichtungen bestehen lassen, gleichsam wie einen Rahmen, in dem sicher und geschützt die Trockenlegung des Bodens durch zahlreiche kleine Gräben durchgeführt werden konnte. Wie diese Werke planmäßig entstanden sind, dafür gewährt uns die genauere Betrachtung dieser Anlagen einen Fingerzeig. Es ist nämlich längs des linken Ufers der kleinen Helme meist in einem Abstände von 100 m ein Flutgraben gezogen (Rietgraben). Derselbe beginnt etwas unterhalb der Stelle, wo dieser Flußarm seine Nord-Südrichtung in eine west-östliche verwandelt, und läuft von da fast immer parallel zum Fluß bis zur Unstrut. Die große Helme ist durchweg hoch eingedämmt. Etwa 400 m westlich von Ederleben und Oßerröblingen ist ein Damm senkrecht zu den beiden parallelen Helmearmen aufgeworfen. Dieser Querdamm trifft an seinem Südende nach der kleinen Helme

¹ Zeitschrift des Harzvereins XII. S. 649 und Anmerk. dazu S. 655.

² Vgl. Jacobs zu Ende des Aufsatzes: Beiträge zur Geschichte von Artern und Wochstedt N. Mitteilungen XII. u. Bau- und Kunstdenkmale der Provinz Sachsen, Kreis Sangerhausen, v. Dr. Julius Schmidt, unter Ritteburg.

zu auf den genannten Rietgraben, biegt in die Richtung desselben ein und folgt ihm dicht am linken Ufer entlang bis über Voigtstedt, wo er allmählich verschwindet. Auf der Nordseite geht dieser Querdamm bis fast zur großen Helme bei Oßerröblingen, schlägt ebenso eine west-östliche Richtung ein, tritt bis dicht an den Fluß heran und folgt seinem Laufe bis vor Schaafsbofs. Ein ähnlicher Querdamm (Möncheseitwand) ist sodann auch westlich von Katharinenriet und Voigtstedt errichtet, der mit seinen Enden auf den vorhin beschriebenen, gleichsam hufeisenförmig gebogenen und sich an der großen Helme und dem Rietgraben hinziehenden stößt und so das Gebiet zwischen Ederleben, Oßerröblingen, Katharinenriet und Voigtstedt abschließt. Dies ist das Gerüst, in dem die eigentliche Entwässerung durch kleine Abflußgräben ungestört vor sich gehen kann. Dabei fällt zweierlei ins Auge:

1) daß der Querdamm (Kathar.-Voigtstedt) für die von Westen kommenden Fluten zwecklos gemacht ist durch den weiter aufwärts gelegenen bei Ederleben-Oßerröblingen,

2) daß jede der beiden Querseitwände oberhalb eines Kolonistendorfes angelegt ist, der erstere oberhalb Katharinenriet und der letztere oberhalb Lorenzriet. Auf Grund dieser Beobachtungen läßt sich mit großer Wahrscheinlichkeit ein Schluß ziehen auf den Verlauf der Kolonisation. Der mit der Oberleitung vom Kaiser betraute Mönch begann seine Arbeit, von der Flußmündung bei Ritteburg und Kalbsriet ausgehend, damit, daß er den Rietgraben bis über Voigtstedt hinausführte, die Seitendämme längs dieses Grabens und der großen Helme in der für diese Strecken beschriebenen Weise herrichtete und dieses ganze Stück des Sumpfes durch den Querdamm (Katharinenriet-Voigtstedt) nach Westen hin verschloß. Auf diesem Gebiet wurden die Niederländer, welche der Walkenrieder Klosterbruder aus dem oberen Helmethale mitgebracht hatte, in den beiden Ortschaften Nikolausriet und Katharinenriet angesiedelt. Möglich, daß nur dies die Arbeit gewesen ist, wodurch der Mönch Jordan seinem Kloster das Vorwerk Kalbenhufen verdiente, und daß zur Erinnerung an seine Thätigkeit gerade der schützende Querdamm den Namen Möncheseitwand erhalten hat. Aber schon durch diese Anlagen war den weiteren Kolonisationen der rechte Weg gewiesen. Raum für ein drittes Dorf gewann man darauf, indem man den Rietgraben und ebenso die beiden Seitendämme neben diesem Graben und entlang der großen Helme weiter flussaufwärts führte und eine neue verschließende Seitwand oberhalb der Dörfer Ederleben und Oßerröblingen herstellte. Auf diesem Gebiet ließen sich die Lorenzrieter Kolonisten nieder. Von einem weiteren derartigen Querdamme für die Martinsrieter und Weidenhorstischen Kolonisten ist keine Spur zu finden. Wohl aber ist der Rietgraben bis zum Westende des Thales verlängert

worden. Nur auf diese Weise lassen sich die beiden Seitwände oberhalb Katharinenriet und Lorenzriet recht verstehen, von denen die erstere für die innere Entwässerung des Lorenzrietes sogar hinderlich werden mußte, weil sie den Abfluß des durch die kleinen Gräben abzuführenden Sumpfwassers versperrte. Aus diesem Grunde hat man dem auch nach Vollendung der Lorenzrietes Dämme diese Möncheseitwand an verschiedenen Punkten durchstochen und dem Rietwasser Durchlaß verschafft. Unberührt geblieben ist von diesen niederländischen Ansiedelungen das östliche Anstrutthal. Dies ist der schmalste Teil der goldnen Aue, welcher außerdem damals an beiden Seiten schon dicht mit Ortschaften besetzt war, die wohl nur die aller unwirtschaftlichsten Striche des Rietes unbeachtet gelassen hatten. Und auf diesen Stellen Dorfschaften anzusiedeln, war wegen der hier noch stärker und verheerender auftretenden Anstrutüberflutungen weit gefährlicher und unsicherer als im Helmethale. Jedenfalls fehlte es aber auch den Sittichenbacher Mönchen, die sich in dem Vertrage mit Waltenried vom Jahre 1277 ein Vorrecht über diesen Teil ausbedungen hatten, in jener Zeit an der kühnen Energie und Unternehmungslust, welche die ersten Cistercienser in dem vorhergehenden Jahrhundert besaßen hatte. Und dies ist wohl der Hauptgrund für das Unterbleiben weiterer Kolonisationen. Denn in erster Linie waren es die Cistercienser, welche das emsige Treiben in diese Gegenden hineingetragen hatten und es durch ihr Vorbild lebendig erhielten. Sie waren die eigentlichen Führer, denen die niederländischen Bauern folgten und unter deren Leitung dieselben ihre Arbeiten vollführten. Durch das Erkalten ihres Eifers war auch der Fortgang dieser Bauernbewegung gehemmt und zum Stillstand gebracht. An diesem Beispiel lernen wir gerade kennen, wie als Förderer der Kultur die Geistlichkeit und ein kräftiges Bauerntum Hand in Hand gehen und wie beide nicht allein in den östlichen slavischen Gegenden Ackerbau und Gewerbsleiß verbreiten, sondern auch auf altdeutschem Boden ihre hier mehr stille und private Kolonisationsthätigkeit betreiben, durch welche sumpfige Thäler, wie sie das thüringische Hügelland gerade so viel aufzuweisen hatte, in blühende Auen mit zahlreichen Ortschaften umgewandelt wurden.

[Weydenhorstische Gerichtsbezugsartikel.] Im Jahr 1699, 2. April in Langensalza.

Ab schrift derer Weydenhorstischen Gerichtsbezugs- Artikel gehalten worden, den 12. July anno 1686: Anno 1686 den 12. Juli sind wie nachstehet die Weydenhorstischen Landt- Undt derer Herrn Weißen, Erbgerichtsbezugs, in nahmen Gottes angefangen, gemittelt, Undt endlich, glücklich vollbracht worden.

1) Kam Hr. Ritmeister Friedrich Andreas Weiße, mit seinem

Schreiber von Pfiffel (Hackpfiffel bei Tilleda) geritten, traten beym Schulzen, in Martinsriet ab.

2) Kam Hr. ambt Schöpfer Sack Weißcher gerichtshalter, mit dem Not. Hr. Zittler Nf einer Kutsche von Bogstedt gefahren, trahen gleichfalls beim Hr. Schulzen in Martinsriet ab.

3) Kam der Hr. Schulze Von Ederleben, Undt rittnorthausen, als beyhßer, traten auch beim Hr. Schulzen in Martinsriet ab.

4) Kam Johann Krause als unter Schultheiße mit seinen drey Gerichts Schöppen, Jakob Heßlern, Christian Weinreichen Undt Martin Schaden, von Walhausen geritten, der Diener lief neben ihnen her, traden auch beym Hr. Schulzen da ab.

5) Kam der Verwalter Wagner von Walhausen geritten weil der Hr. Amtmann nicht zu Hauß, trat beym Hr. Pfarr ab.

6) Kam der Churfürstl. Sächs. ambttschöpfer, Hr. Jobst Christoph Koch mit Hr. Ambt Schreiber Walgen Nf einer Kutsche gefahren, von Sangerhausen der landt Knecht bey her.

7) Kam der Hr. landrichter Kasten von riestedt Nf einer Kalesche hinter her gefahren.

8) Da auch bei einer bestalten Woch, Nf der Martinsrieder Brücken, die Churfürstl. Sächs. H. H. beamtten von Sangerhausen erblicket waren, so ist gleich Hr. Ritmeister Weiße mit allen bey sich habenden von Martinsriet Nf den Weydenhorst. gericht's Platz gangen undt so bald die hochgedachten Churfürstl. Sächs. H. H. beamtten ohngefahr noch 20 schrit von gedachten gericht's Platz waren, so gieng ihnen, Hr. Ritmeister Weiße mit Hr. ambt Schöpfer Sacken, Undt Hr. Not. Zittlern entgegen Sie höflich empfangen, Undt nach dem gericht's Platze zugeföhret, welche Sie, alda Wesende freundlich grüßeden; Der gericht'splatz war zwischen den ader Undt der großen brücken; der gericht'splatz war mit Meyen besteket, auch mit einer Tafel, 1 Tisch Undt stühlen besteket, solche waren mit debichten, Undt stültsen vorsehen, der Tisch wo der Hr. Ambt Schreiber Wallig Undt Hr. Zittler als Not. saßen, war mit Feder, Papier, Sandt Undt Dinten vorsehen, Undt alles, was an der taffel vorgieng mußte dajelbst Registrirt Undt verzeignet Undt Nf Hr. Weißen Kosten angeschafet werden; Auch Über diesen tisch, saß des Hr. ritmeisters Weiße gericht'shalter Hr. ambttschöpfer Sack von Bogstedt.

9) Der Obertisch der Taffel stundt nach Walhausen zu, darüber saß der Churfürstl. Sächs. ambt Schöpfer Hr. Jobst Christoph Koch oben an mit den Rücken nach Walhausen zugekehrt. Zur linken handt saß ihm Hr. Ritmeister Weiße, an Hr. ritmeister Weiße, saß sein Unterschalze Johann Krause mit seinen 3 gericht's Schöppen, Nf der andern Seyde zur rechten handt an Churfürstl. Sächs. Hr. ambttschöpfer saß der Hr. landt Richter, mit den H. H. Schulzen von Ederleben, „Martins“ Undt Rittnorthausen als Beyßßer Undt mit Schöppen,

nach diesen saß der Hr. Verwalter Wagner von Walhausen weil der Hr. amtmann nicht zu hause war. nach ihm saß, als gericht'schreiber Hr. Johann Gottfried Hiepe, der die Urtel vorlesen mußte, hinter ihm standt Hr. Rittmeister Weißen Schreiber, als Fiscal, der die fragen Undt Klagen that.

10) Ehe nun die landsgerichtshegung vorgieug fieng Hr. amtschöpfer Sack in Nahmen Hr. Rittmeister Weißen an; zum Fürstl. Sächs. ambt Schöpfer Hr. Kochen, als Fürstl. Sächs. Commissar zu vergönnen, dieses Weydenhorstische Gerichte einen jeten zu seinem rechte, unter freyen Himmel zu hegen, ja in Gottesnahmen; darauf ist solches, wie nachstehet, durch den Untersschulzen Krause, geheget Undt wieder Ugehoben worden.

Prozeß der Gerichtshebung Weydenhorst.

Der unter Schulze fragt den ersten Schöpffen: Ich frage euch ob es an der Zeit, tagt Undt stundte sey, des Durchlaucht. Fürsten Undt Hr. Hr. Christian Herzoges zu Sachsen, Fürstl. Cleve Undt Bergt Undt Seinh. Hochfürstl. Durchl. belehnten Erb-Schultheißen, Gericht Undt recht, in Weydenhorstischen, zu hegen Undt zu halten, von rechtswegen.

Der erste Schöpffe antwortet: Hr. Schultheiß wollet ihr das recht, so mahnet es.

Der Schulze sagt aber, ich mahne von euch das recht.

Der erste Schöpffe sagt aber, Hr. Schultheiß, ich wilß vor recht, wan ihr mit uns Schöpffen Undt gehörigen Verjöhnen geschickt seydt, so ist es wohl an der Zeit, tagt Undt Stunde, Höchstgedachtes Ihr. Hochfürstl. Durchl. belehnten Erbschultheißen gericht, alhier in Weydenhorstischen, zu hegen von rechtswegen.

Hierauf folgt die Hegung, der Schultheiß hegt und sagt. So hege ich in Nahmen der hochgelobten, heiligen Dreyfaltigkeit, heute zu Tage, des Durchl. Fürsten Undt Hr. Hr. Christian Herzog. zu Sachsen, Fürstl. u. s. w. landgraffen in Thüringen, Markgraffen zu Meißen, auch ober Undt Niederlausiz, gefürsteten Graffen zu Henneberg graffen zu der Marc und Barby, Herrn zu Ravensstein, Meines gnädigsten Fürsten Undt Herrn, Undt Sein. Hochfürstl. Durchlaucht Belehnten Erb-Schultheißen, derer Hr. gebriuder derer Weißen, alhier in Weydenhorstischen, gericht Undt recht, zum ersten, zum andern, zum dritten mahl.

Der Schultheiß fragt den andern Schöpffen. Ich frage euch, ob ich Höchstgedachtes, meines gnädigsten Fürsten Undt Herrn, Undt Seiner. Hochfürstl. Durchl. Erbschultheißen gerichte genugsamb geheget habe, wie sich das zu rechte, Undt nach gericht's gewohnheit, eignet Undt gebühret,

Der andre Schöpffe sagt. Hr. Schultheiß ich erkenne vor recht, das ihr das gerichte, in Weydenhorstischen, genugsamb geheget habt, einen jeten zu seinem Rechte.

Der Schultheiß sagt zum dritten Schöpffen. Ich frage euch umb recht, was ich im gerichte, erlauben oder verbieten sol;

Der dritte Schöpffe sagt: Herr Schultheiß ich finde, Undt halte vor recht, das ihr solt recht erlauben, Undt Unrecht verbieten, also das vor diesen gehegten gerichte, Niemand den andern Schmehen, Schelten, oder liegenstrafen, auch seines Wafens, Art, Parten Undt dergl., nicht mißbrauchen, noch dieselben aus Pflicht, in Nasen hacken oder stechen soll, auch nicht vor gerichte kommen noch davon abtreten, es geschehe dan, mit euer erlaubnis von rechts wegen.

Der Schultheiße sagt. So erlaube ich recht, Undt verbiete Unrecht, das niemandt vor diesen gehegten gerichte den andern Schmehen, lesten, oder liegenstraffen, auch nicht seine Waffen, aus Übigkeit (Pflicht) Undt dergl., Niemandt zu entgegen seyn, oder auch im rasen, Undt sonst mißbrauchen, auch das Niemandt vor gericht komme, noch davon abtrete, ohne euer erlaubnis, [Dieses ist die Hegung. Hierauf ruft der Frohne aus den gerichten, wie folgt. Dieses gegenwertige gerichte ist geheget mit Urtel Undt recht, wer dafür zuschaffen, der mag vorkommen, wie recht ist.

Hierauf tritt einer auf als Fiscal Undt spricht also, Herr Schultheiß vergönnest mir, vor dis gericht zu treten, Undt zu reden.

Der Schultheiß sagt, ich vergönnest euch, was ihr recht habt.

1) Der fiscal fängt wieder an.

Ich rüge und frage ins gerichte, Undt andere, so sich des Weydenhorstischen Gebrauchen, befandt Undt Wohlbewußt, was dem Durchl. Fürsten Undt Hr. unser allerseits gnädigster Fürst Undt Hr. in Weydenhorstischer Fluhr, als auf der Hergelle bei Walhausen Undt soweit sich dafelbe erstreckt, vor gerechtigkeit zustehet, so bitte ich, solches, durch ein Urtel zu erklehren, Undt auszusprechen. (Hierauf halten die Schöpffen in gesambt, nebst des Schreibers stehend die Köpfe zusammen, Undt wan Sie sich niedergesetzt haben, spricht der eine Gerichtschöpffe,) Hr. Schultheiß, es haben uf vorgebrachte frage die Schöpffen eines Urtels Undt beiseits unterredet, auch schriftlich saßen laßen. Das wollet ihr den Gerichtschreiber zu verlesen anbefehlen. Der Schulze sagt zum Gerichtschreiber, ich befehle euch den Ausspruch zu verlesen.

Der Gerichtschreiber fängt an, das Urtel zu verlesen als, der Durchl. Fürst Undt Herr, Herr Christian Herzog zu Sachsen, Fürstl. Cleve Undt Bergt unser gnädigster Fürst Undt Hr. hat im Weydenhorstischen, Undt zugehörigen Fluhr, als auf der Hergelle

bey Walhausen Undt soweit sich dasselbe erstreckt, gericht Undt recht, über Hals Undt Handt. Darüber in Hegung des gerichts, muß der Erbschultheiß, die Herren Weissen, den Hochfürstl. Durchl. Hr. Ambtschöher zu Sangerhausen, richter Undt Schöppen halb vierte, eßen Undt drinken geben, nemblich weisbrot, Schwarzbier, Weichgebäck hochgeschentt Undt den Perden Hafer in die Krüpen gemunds tief.

2) Die andere frage vom fiscal ins gericht.

Hr. Schultheiß sambt euren Gerichtschöppen, ich frage ferner, was der Erbschultheiß, Höchstgedachten unsern gnädigsten Fürsten Undt Hr. von Weydenhorstischen zu antwortten Undt thun Schultig. (Alhier halten aber die Schöppen unterredung wie vor, Undt nach ihren niedersetzen, spricht der andere Schöppe.)

Hr. Schultheiß, auf eingewandte frage, wollet ihr den Gerichtschreiber anbefehlen, die gefasste erklärung zu verlesen,

Der Schultheiß sagt Undt befiehlt den Gerichtschreiber, ihr wollet den ausspruch verlesen, der Gerichtschreiber list wie folgt.

Es ist bekandt Undt also hergebracht, das der Erbschultheiß oder seyn untergesetzter Schultheiß jährlich durch den Diener, lassen mahnen; als an Erbzinß Hufengelter wie auch gedreytig wie es von Alters her gebräuchl. fleißig seyn! Hiervor hat der Schulze pro lab.: 12 Scheffel gerste, der Diener 2 Scheffel gerste jährl. 4 Stück Hüner, Undt elf acker landt zu gebrauchen.

3) Die dritte frage vom fiscal in das gericht.

Hr. Schultheiß Undt Schöppen, ich frage ferner, wan sich feldschäden, oder gebrechen zu tragen es sey an gedreytig, graserey oder andern in abvfliegen, es sey was es wolle klagen einlaufen, oder Pfandung geschehen, wie es zu rechtfertigen, Undt zu bestrafen, auch wo der Erbschultheiß, oder Unter Schultheiß, wohnhaftig seyn soll:

(Hierüber wirdt abermahls von den Schöppen eine unterredung pro forma gehalten Undt von ihnen begehret, das der gerichtschreiber, den ausspruch ablesse) der dritte Schöppe sagt, Hr. Schultheiß ihr wollet den gerichtschreiber anbefehlen den ausspruch zu verlesen; fängt an das dritte Urtel — die Pfandte sollen, den Erbschultheissen, oder seinen untergesetzten Schultheissen, doch nicht aus dem Hochfürstl. Gerichten, oder ja zum weitesten nach Walhausen gefolgt und gestalt werden, die Irrungen auch, darin zu entscheiden, wan aber der schade sehr groß, Undt beym Schulzen nicht verglichen werden könnte, so soll solches Uf der gerichtshegung gerüget Undt verbüßet werden.

4) Die vierte frage von fiscal ins gericht.

Hr. Schultheiß Undt Schöppen, was hat den der Erbschultheiß ferner für gerichtigkeit in Weydenhorstischen. (Nach diesen halten

aber die Schöppen stehen, wie vor die Köpfe zusammen nach dem niedersetzen fängt der dritte Schöppe an) Hr. Schultheiß, ihr wollet den gerichtschreiber das urtel vorzulesen anbefehlen, ich befehle euch das Urtel vor zu lesen, das vierte Urtel. Der Erbschultheiß hat von Weydenhorstischen seine Zinsen, wie von alters herbracht; also, wer ihm seine Zinsen 14 Tage vor Martini nicht gibt, darunter auch die hochfürstl. liefrung begriffen, so stehet es Uf ritschart, mehr gehöret ihm, fünf Morgen Landes jezo bey der kreßen, Undt am Kirchenacker zu Martinsrieth dergl. Sachsacker, der liegen nach den hobsteden, die andern drey sindt in der halben Hufen gelegen.

5) Die fünfte frage von fiscal ins gericht.

Hr. Schultheiß Undt Schöppen, wer hat den, in Weydenhorstischen die Lehen, Undt Verleihung, Undt in was Zeit muß solcher folge geschehen; (hierauf halten die Schöppen abermahl wie vor unterredung, Undt nach ihrem niedersetzen sagt der ander Schöppe zum Schulzen.)

Hr. Schultheiß wollet dem gerichtschreiber anbefehlen die erklärung vorzulesen; der Schulze sagt zum gerichtschreiber, ihr wollet den ausspruch vorlesen.

Der Erbschultheiß hat macht, die gühter zu verleihen — der Käufer oder erbe aber soll nach geschloßenen Kaufe oder erbe ein Viertel Jahr folg thun Undt wo er das versäumt, so ist er in das Schultheissen Amt, einer buße verfallen, damit er fittschweigend nicht ungestraft bleibet.

6) Die sechste frage von fiscal ins gericht.

Hr. Schultheiß Undt Schöppen, was gebührt dem Erbschultheissen von einem Kirchgange, nach Weydenhorstischen rechte, Undt ob jemandt unbekirchgänget stirbt, was ihm, dan muß gefolgt werden (hierauf folgt aber wie vor eine unterredung der Schöppen) Der erste Schöppe sagt, Hr. Schultheiß wollet den gerichtschreiber anbefehlen, das Urtel vorzulesen, der Schulze sagt zum gerichtschreiber, ihr wollet das Urtel vorlesen.

Das sechste Urtel.

Dem Erbschultheissen gebühret von denen Kirchgängen von der Frau 1 Groschen, dagegen wird sie beliehen wie der Mann, aber diejenigen, so bekirchgänget werden, richten Schulz Undt Schöppen eine Malzeit aus in ihren Häusern, wo aber einer unbekirchgänget stirbt, Undt solcher aufzug nicht geschehen wehre, so folgt den Erben nicht mehr, den die helfte, derselben Weydenhorstischen gühter, worüber der Kirchgang nicht geschehen; die ander helfte sellet dem Erbschultheissen anheym, ohn was Schulz Undt Schöppen gebühren,

7) Die Siebende frage von fiscal ins gericht.

Hr. Schultheiß Undt Schöppen, was ist doch umb jetes tages oder nacht Pfandt, gebrauch Undt recht, (alhier ist wieder wie vor der Schöppen Unterredung), sagt der dritte Schöppe zum Schultheißen; Hr. Schultheiß ihr wollet den gerichtschreiber anbefehlen den ausspruch vorzulesen. Der Schultheiß sagt ihr sollet die erklerung vorlesen. Das Siebende Urtheil liest der gerichtschreiber.

Ein nacht Pfandt ist 5 Groschen ohn die Unkosten, wo aber der Schade groß, so ist beflagter schuldig, den Schulzen Amte abtragt zu thun,

[In einer andern Abschrift von 1750, welche gleichfalls im Besiß des Altertumsvereins zu Sangerhausen ist, findet sich noch folgendes bei diesem Urtheil:] desgleichen eine gepfändete Sense oder Sichel des Nachts 5 Groschen, doch auch mit dem Bescheiden, wo der Schade groß, wird er auch nach erkänntiß verbüßet, ein einzeln ungepfand Pferd 1 Groschen, eine Sichel am Großschneiden am Tage ein Groschen.

Darauf der Fiscal: Hr. Schultheiß Undt Schöppen, ich lobe alle diese, anhero, angehörten Urtheil Undt aussprüche, Undt bitte dieselben, alle fleißig zu registrieren, Undt bey dem Gerichte, in Übung zu halten, Undt bitte auch, mir von Gerichte wieder abzutreten vergönnen.

Der Schulze sagt: ich vergönne es euch.

Nach diesen werden von Fiscal die rügen Undt gebrechen vorbracht, so was klagbahr, Undt von Schulz Undt Schöppen darauf erkandt.

Wen sich hierüber niemandt weider vor gericht angiebt, oder aber, durch den gerichtsröhen noch einmahl ausgerufen, ob nicht jemandt da, der was vorzutragen, weiln diese gehegten gerichte wieder aufgehoben werden sollen, als fragt der Schulze den andern Schöppen, ich frage euch dieweil niemandt ferner, vor diesem gerichte zu schaffen noch vorkommt, ob ich nunnmehr höchstermeltes, meines gnädigsten Fürsten Undt Hr. Undt des Erbschultheißen gerichte, wiederumb aufhöben, oder was dießfalls recht ist

Spricht der erste Schöppe; Hr. Schultheiß, wan niemandt mehr vorhanden, der auf dies mahl, was weiter zu klagen, oder vorzubringen hat, so mögt ihr solche gerichte, auf dißmal wohl wieder aufhöben von rechts wegen,

Schließt der Schulze Undt sagt: So hebe Undt gebe ich höchstgedachtes, Meines gnädigsten Fürsten Undt Hr., Undt des Erbschultheißen, gericht Undt recht, wiederumb auf, bis zu ferner

Nothurst, im Nahmen der hochgelobten, heiligen Dreynigkeit, Gott behüte uns alle, vor bösen Urtheil Undt gerichte,

Darauf zerbricht der Unterschulze den Stab, Undt wirft zum andäcken, etwas gelt, welches die Hr. Besißer der Weydenhorstischen gerichte hergeben, unter die leüte; alsdan waren alle mit nach Pffiffel freündlich gebehten und wohl traitirt. —

Was Hr. Weise dem Unter Schulzen gab auszugeben,

- 2 Thaler golt dem Herrn Amtschöfer
- 1 " " " " Amt Schreiber
- 2 " " " " drey Sangerh. Schöppen
- 1 " " " dem Hr landtrichter
- 1 " " " dem Weydenhorstischen Unter Schulzen
- 2 " " " den drey Weydenhorstischen Schöppen
- 12 Groschen dem Sangerh. Undt Walh. Fröhnen,
- 10 Thaler Hr. amt Schöfer Sacken lq. von Jochim Wagen Zinden wegen Hr. Weise lehnstrafe — wegen bekirchgangeln rest Krausen 3 Thaler
- 6 Thaler Hr. Lucas Zillern, lq. von der Rihlern 6 Thaler lehnstrafe rest Krausen hiervon noch 18 Groschen —
- 1 Thaler 12 gr. vor Meyen Undt städen Undt Zuhelohn vom Forste bis Walhausen,
- 1 Th. 6 gr. Jakob heßlern von dar bis Martinsrieth, Undt verdrucken —
- 16 gr. von der leibe (Laupe) zu machen Undt dabey verdrucken —
- 12 gr. von Tisch Undt bänden hin Undt wegt zu fahren —
- 9 gr. vor brandtwein Undt bier in Martinsriet, ehe die Herren beamtben von Sangerh. fahmen.
- 18 gr. vor licht, Papier feder Undt tinten Uf die Tische.
- 5 Thaler vor Wein in Walhl Hr. Birnscheimen lq.
- 18 gr. vor Tische Undt Krebse nach Walh. geschickt.
- 16 gr. Hr. Johann gotsfried Hiepen, dem gerichtschreiber gebühren
- 1 Thaler 7 gr. an unterschiedl. Boten nach Emseloh, Bogitedt Pffiffel Sangerhausen Undt ander örter mehr —
- 16 gr. dem Fiscal geben uf der gerichtschegung.
- 1 Thaler 12 gr. nach Ufhöbung der gerichtschegung, unter die leüte geworffen —
- 2 Thaler 11 gr. Schulz Undt Schöppen, etl. mahl in Pffiffel, Bogitedt, Sangerhausen Undt Walh. mit den Pferden, verthan, wegen exercieren der gerichtschegung.

Am Schluß des Sangerhäuser Dokuments findet sich dann noch folgende Aufzählung des Weidenhorstischen Landes:

- 58 acker uf der Hergelle (Hergilde) geht hinter den Wall.
 Schloß an, bis an die Helme, stoß uf die rahts-
 länderey —
- 21 „ jenseit der Helme, stoß uf die Trift
 55 „ uf der Mittelfluhr
 56 „ uf der Unterfluhr nach Martinsriecht
 38 „ uf der ganzen steinband
 13 „ uf den hobsteden
 15 „ vor den Geheßel

256 acker (etwa = 8 Hufen.)